MANUSCRIPTA
INSTITUTI OSSOLINIANI
III. 7891

ARCHIWUM WASILEWSKICH

Zbiór cyrkularzy dom. Wolica Baryłowa i Sieńków,
1826 - 1854

Str. 32+56+20+48+116+26

M. in. zawiera :

1/ Protokół wszelkich rozporządzeń od Urzędu Cyrkularnego wydawanych dla Dominium Wolicy Baryłowej i Sieńkowa, zacząwszy od 1.IV.1826 r.

2/ Circularien-Prothokół pro anno 1840 et 1841.

3/ Circularien-Protocoll des Dominiums Wolica Baryłowa angefangen vom 1.April 1843/4.

7891
III

IX

Fs. 1szy

Cyrkuł Złoczowski

Dominium Wolica Barytowa y Sieńkow

Protokół

Wszelkich Rozporządzeń, od Urzędu Cyrkularnego wydawanych: dla Dominium Wolicy Barytowey y Sieńkowa, zaczowszy od 1go Kwietnia 826go Roku

7891
7891

Numr Artikul Trzow

1812

Praesentd. iz 10=Apr. 826. Copia

3

An Löblichen Krumm=Obrigkeiten.

Wenn eine Obrigkeitlichkeit zu beginnen, daß nach Umbruch des Quartals Termines zu jedem Dominien auf Sequestration gehörende wenden, welche die Dominical Summen gezahlt haben, und nahm Verbleibung der gesetzlichen Formalität nun mit den unterthänigen Summen im Rückstande sich befinden - wird festgesetzt da jedes Dominium welches sich im besagtem falle befindet, nämlich wahrend -

a. Acht Tagen nach Umbruch des Quartals der unterthänigen Summen Rückstände zu Execution einzusenden.

b. nach 14 Tagen von Tage der eingesandten Execution die Zahlung eingetroffen sei - diese

c. Ein Dominical Summen Obrigkeit benachrichtigt sei, nach abgelaufs folgenden Endtermins an der Einziehung mit der Sequestration fortzufahren binnen 4 Wochen nach Verlauf des Quartals nehmen einzuschreiten sei. - als Formular.

Dominium N.	Gesamt Summe		Einzuziehende Summe		Einbezahlt Summe		Zurück Summe	
	fl.	Xr.	fl.	Xr.	fl.	Xr.	fl.	Xr.
Den Rückstand Obrigkeit pro 1 Quart. 826.	250.		40.		30.		40.	
Hiermit einige gezahlt an das Dominium laut Quittual Summa am 8 Januar sub Artic. N=485.	150		20.		30.		40.	
Restirt Unterthänigen und gänzlich Rest.	100.		20.					

Zur Einbeziehung des unterthänigen Rückstand wurde sub N=2005/826. die Execution, und N=300. der Obrigkeit zugesendet, das Resultat hiervon langen ist noch nicht bekannt. Signatum Trz. iz 1. Sept. 826.

Krumm Obrigkeit

Conrad

Dieses wird mit dem beidem bekannt gemacht das auf jenes Dominien welche diese Zuziehung, in den festgesetzten Frist zu eingehenden Endtermin dem selben, keine Rücksicht genommen, nachher derselbe wenn Rückstand nicht geschehen sein nehmen. Trzow den 15ten Januar 826 Franz

N. 5222. Praes. iz 18ten Apr 826. Sein das nicht erzielten Resultat wird hier mit Einziehung Anmerkung d. 15 Januar 826. Zahl 618. zurückgesandt wird, - sieben die Dominien zu 6 Wochen Frist die Zahlung zu geben.

Praes: 24. April 826

N. 19315 Circulare – an sämtliche Ortsobrigkeiten –

Sämtliche Ortsobrigkeiten – werden erinnert, das Resultat der unter 5ten Julij 808 Z. 5764 angeordneten Ausforschung eines gewissen Johann Adamkowski binnen 8. Tagen bey sonstiger Gewärtigung eines Strafbothen anher anzuzeigen. Złoczów am 5ten April 826. Hampl.

N. 4753. Circulare Vom 23ten April d. J. angefangen wird eine neue Gottesdienstordnung eingeführt. Hievon haben die Ortsobrigkeiten den Unterricht bey den betreffenden Hrn: Dechanten zu nehmen, und die zweckmäßigste Kundmachung diesfalls zu veranlassen. Złoczów am 3ten April 826 Hampl.

N. 5662. ex 826. Circulare an sämtliche Ortsobrigkeiten.

In Folge hoher Gub. Verordnung dto 23ten Xber 825. Z. 74035 hat jedes Dominium (jeder Orts Vorstand) alsogleich für jeden seiner Orte auszuweisen, ob er nach den Conscriptionsbögen, und den Tauf und Sterbmatrikeln der Pfarrer vollkommen abgeimpft ist, oder nicht, und wie viele Impfähige somit im Orte sind, welche aber nur nach der Zahl nicht namentlich anzugeben sind. Der Ausweis soll auch von den Ortspfarrern unterzeichnet seyn – wenn diese Ausweise nicht binnen 6 Tagen eingehen, so würden sie mit Zwangsmitteln beygetrieben werden – Złoczów am 12ten Apr 826. Hampl.

N. 329. Currende. In Bezug auf die hierortige Currental Verordnung vom 15ten Maij v. J. Z. 18224. wird in Folge Gub. Verordnung vom 29ten Xber v. J.

Zahl 75079. den Dominien in der Anlage bekannt gemacht, wie viel für das Militaire-Jahr 826. an der Grund-urbarial und Zehend Steuer dann an der Häuser Klassifications Steuer einzuzahlen seye. Uibrigens werden jene Dominien, welche die Grundsteuer-Einzahlungstabellen noch nicht vorgelegt haben, an deren Einreichung hiemit ernstlich erinnert — Die Häusersteuer-Einzahlungstabellen ist nicht erforderlich vorzulegen — weil die Häusersteuer ganz so wie sie im Jahre 825 eingezahlt werden wird. Złoczów am 12ten Jänner 826.

Wolica Barytowa 62 fr — } = 110 fr 40 xr an Häusersteuer pro 826.
Sieńków — 48 fr 40 xr }

Dann — 88 fr 54 xr. } = 97 fr 32 2/3 xr. von den fatirten
an Zuschuß — 8 fr 38 2/3 } Bezügen entfallenden Steuer

NB. In dem beygelegten Ausweise war Wolica Barytowa und Sieńków in Hinsicht auf die Grundsteuer Schuldigkeit pro anno 826. nicht begriffen — daher es einer Auskunft hierüber bedürfte.

Praesentatum d. 19ten Maij 826.

2584. Zu Folge hohen Gubern. Verordnung v. 31ten Jänner d. J. Z. 614 wird den Dominien bekannt gemacht, daß denselben für die Einhebung a. der Erwerbsteuer von den Objekten, welche aus der Grundsteuer ausgeschieden sind — und b. der jüdischen Erwerbsteuer ½ pretige Renumeration gebühren. — Złoczów den 31ten März 826 Hanisch

2706. Praes. d. 20 Maij 826.

Es wird von Seiten der K. K. Kreisamt anbefohlen, damit die Schulgebäuden erhalten — in einem guten Zustande — und wo keine da sind — solche unter Zwangsmittel — bauen zu lassen. — Eben wird es aufgetragen die Aeltern der Schulfähigen Kinder vorschriftsmäßig anzuhalten damit dieselbe ihre Kinder in die Schule [illegible] Uibrigens wird es anbefohlen, damit bey der Schulen [illegible] Schulaufsehers [illegible] jemand v. Seiten des Dominii [illegible] Anstalten mit Eifer mitwirke. — Złoczów den 22 März 826 Hanisch

Präsentirt d. 20ten Maja 826. **Circulare**

4781. Nachdeme laut Hohen Gubernial-Verordnung dto. Lemberg den 18ten März l. J. Nro 15961 wie den Dom- und Magistrats-Beamten sämmtlichen aufgetragen worden, damit zur Entdeckung der nöthigen Lichtstuben und Verfertigung, wie Entdeckung und Verfertigung der wohlfeilsten Lichtmasse, so wie auch zur Verschaffung der nöthigen Brennmaterialien, die Nothwendigkeit, die Anstalten zu treffen und Vorkehrungen zu machen, damit die Einwohner der Stadt in der Zeit der Epidemie mit Lichtern versehen werden können, und wegen Verfertigung der Lichter, wie auch wegen Verschaffung des Brennmaterials, die Contracte mit Lichtziehern und Brennholz-Lieferanten abgeschlossen werden können, und da Hohe Verordnung dto. Lemberg den 28ten Juli 786. auf den Termin vom 1ten Aug. 826 bis 31ten Dec. 826 wie auch die Hohe Verordnung dto. Lemberg den 3ten Oct. 785. 847. - welche den Gemeinden zum Republiciren - und zur genauen Befolgung hiesiger Stadt zu Gebothen. Lemberg d. 29ten März 826 Bruni.

3011 Präsentirt d. 20ten Maj 826. Circulare. Obwohl Euer Wohlgeboren in der hiesigen Feuerlöschung - und welchen der nöthigen Assistenz, und Hülfe leisten gegen Feuersbrunst obliegt, dennoch wurden Sie nicht ersucht, Ihre Dienstleistung gehörig zu leisten. —

7271 ex 811 ad S. 1. 2. 8. Cirkular Verordnung Präsentirt d. 27 Juny 826.

Mit welcher Verordnung zu verfahren ist, damit die Einlagen von den Einlegern abgenommen, und ihnen zurückgestellt werden können, wird Euer Wohlgeboren zur Wissenschaft, und genauen Befolgung hiermit bedeutet. Lemberg d. 27 Juny 826.

9467. Präsentirt d. 6ten Julij 826 Kamis-Schmidberg

Kamis wohlfeiler ist verboten worden, damit alle Juden sich aus Ganz Juny und Ganz Ober, einzufinden, wie auch Schutzbriefe für in diesem ausgehen Juden, und alle Juden Kinder, so nicht gezählet worden, einzuschreiben; widrigen falls werden die Dominien mit 10 fl. Polizey Strafe gestraft.

Brzezan d. 15ten Feb. 826.

N° 1363. Na mocy Rozkazu Gubern. dto. N°. Urząd Cyrkularny uwiadamia - aby w przypadku Epidemij Ludzi y Bydła Doktorowie Cyrkular. eprowadzeni y odsyłani Sorzpanom od Gromad zawsze byli - Czym, posyłaiąc Sorzpan do Praesidium Cyrkularnego Relationować - . Sądzicz Wyrażone przez Doktora Sierze y zaliquidowane koszta Podróży przez Sorzpana - Zakazuie Obwodom podatkowym aby takowe quantum od Gromad ściągać y do Kasy Cyrkularney odwozić. — Kampl

Präsentirt d. 3ten Aug. 826.

N° 7263. Mit gefälligem Currende-Decrete vom 20. Maj 826 Z. 30508 wurde Gefertigtem anbefohlen; Wenn in der mit hohem gubernialen Decrete vom 21ten April 826 Z. 10973 der Anordnung vom 11ten April 811 Zahl 12962 enthaltene genauere Befolgung der Verordnung vom 5ten März 811 Z. 2368. enthaltenen Anstalten [illegible]

[illegible] Polizeyverordnung vom 30ten Januar 1826 über die in den §§ 162 u. 163 des II^ten Theils des Criminalgesetzbuches angedrohten Strafen gegen die Militär abzugebenden und zu diesem Zweck vorgenommene Verstümmelung, wegen der noch streitig ist und selbst zum Militär Dienste tauglich, mit gänzlicher Befreiung von der Militär Capitulation zu verurtheilen sey; gemäß Allerhöchsten Befehles vom 24ten Juny 1826 und Verfügung des Königlichen Ministerii des Innern vom 29ten Juny 1826 die Polizey Ver

No 48860. Presentt d. 12ten 8bris 826. **Kreisschreiben**

Se. kk. Majestät haben mit allerhöchsten Kabinets-Schreiben v. 29 May d. J. zu verordnen geruhet, daß die Erbsteuer F, die Klassen-Steuer, Personal-Steuer und Erwerb-Steuer, so wie dieselben im laufenden Jahre 826 entrichtet würde, auch für das künftige Jahr 827 ausgeschrieben werde. Lemberg 10ten Aug 826

No 14384. Presentt d. 21ten 8ber 826.

Damit die Tobacks Individuen, nöthigen Beystand geleistet werde, die Dominien sollen die Tobacks Aufsichts Personale in und außer der Dienste strenge überwachen – dasselbe bey straffbaren Handlungen zur Verantwortung ziehen, und falls die Bestraffung nicht in dem Wirkungskreise dem Dominium liege – den Ergebniß samt Akten hieher anzuzeigen.

Złoczow am 3ten 8ber 826 Hauptm. Ks. Hauptmann

No 1805 und 18450. **Circular v. Jahre 825.**

Mit welcher nebst allen andern Verordnungen würde am schärfsten aufgetragen, damit bey der Conscriptions-Revision – die Dominical Repraesentaten, mit der Urlaubs und Wanderungs Protocollen mit dem Grund-Inventarium, Widmungs Rollen, und Populations Bücher samt den Ortsrichtern ohne wiederrede bey der Conscriptions-Revision haben zu erscheinen. Złoczow 29 Xbr 825.

No 19117. **Circular**

Die Verpflegsgebühren für die im Lemberger allgemeinen Krankenhause behandelten armen Kranken werden nach dem Gulden Betrag von Grund und Häuser Steuer hereingebracht – diese beträge sind aus dem Gemeinde Cassen, und wen dieselben nicht vorhanden oder hinreichend sind durch einzelnen Contribuenten nach ihren Grund und Häuser Steuer einzubringen, in den Steuer-Bücheln zu quittiren, und an das Kreisamt gegen Quittung abzuführen

Kreis N.

Dominium N.N.
Für den Gutsbesitzer

I. Formular. Klassensteuer Cassion pro Anno.

Endesgefertigter Grundbesitzer bekenne hiemit unter Adelichen treue daß am folgenden Einkünften im Jahre N. beziehe welche dem Klassen-Steuer unterliegen – als:

An Zinsen von Kapitalien fr.
" Propination im Dörfern fr.
" Mühlen nützen — " — fr.

Wovon die Klassen Steuer mit prozt zu entrichten kömt. — Datt ich —

N.N. Gutsbesitzer

II^ter Formular für die Domin. Beamten.

Kreis Złoczow

Dominium N.N.

Klassen-Steuer Cassion

Endesgefertigter bekenne ich hiemit an Eidesstatt daß im folgenden Jahre 807. folgende Einkünfte genieße.

Solarium	— " — " — "	fr.	40.
4 Koretz Waitzen	a f 2. — "	f	8.
6 Koretz Korn	a f 1 x 30	f	9.
6 Koretz Gersten	a f 1. —	f	6
10 d^o Haber	x 24.	fr.	4.
5 Fuhren Heu	a f = x 24.	—	2

An Wohnung

N.N.
Beamter

Der Patent nicht mehr an Einkünften für das Jahr beziehe – hiemit bestätige

N.N.
Erbherr

III^ter Formular über ein Klassen-Steuer Consignation

Kreis N. — Domin.

Der bey der Ortsobrigkeit N.N. pro 8[illegible] eingelegten Klassen-Steuer Cassionen

Nahme der Ortschaft	Postzahl der Cassion	Nahme und Eigenschaft des Patenten	Patent fr.	Patent kr.	Steuer-Betrag fr.	Steuer-Betrag kr.	Anmerk.
N.N.		N.N. Grundherr N.N. Oeconom					
		Zusammen					
	Signatt						

N.N. Dom. Rep.

Kreis N. — Dominium N.N.

A. Formular über ein Consignation

Der von Pfarrer v. N.N. im Militär Jahre N.N. mit Armuths-Zeugnissen betheilten Personen.

Haus No.	Vor- und Zunahmen der Armen welche mit Armuths-Zeugnissen versehen sind	Seelen Anzahl	Anmerkung
6.	Nawryto Litwak Krüppel	1.	Jeder Armer muß Individuel mäßig mit dem Zeugnisse v. seinem Pfarrer versehen werden.
18.	Jean Betrow Bettler	1.	
26	Petryk Sara Blinder	1	
	Zusammen	3.	

Signatt

N.N. Dom. Rep.

N.N. Geschwor.
N.N. Dorfrichter

No. 15855.

Circular ex Anno 825.

Der Erbsteuer und Sterbfalls-Consignationen sind nach dem Patente dto. 15 8bre 810 nach dem Formulare sub Litt. B. halbjährig mit Ende März und 7ber einzusenden. Die Individuelle Personal-Steuer Beschreibungen müssen in duplo das Sumarium in triplo und das Klausel est formular sub A. in Simplo vorgelegt werden. — Die Klassen-Steuer Cassionen sind laut Formular sub I et II^do abzufordern und bis 15ten 9bris nach dem formular est III samt Consignation einzusenden. Die Personal-Steuer Eingaben bis Ende 9ber müssen vorgelegt werden. Moczow 15 8bre 825

Kamp

10924. Präs. 15 Xbr. = 826. **Circulare.**

Zu Vermeidung weit läuftiger weitläuftiger Gesuche um Entlassung aus dem Unterthanen-Verbande abgehandelten Individuen auf Ihrem dem Militär-Gestüte eigenthümlichen Gute Beschäftigung bestimmt.

1tens Als ein ganz Document zu jeder Entlassungs-Verhandlung für ein Extract aus dem Werkgemein-Inventarium verfügt die Militär-Gestüt verwiesen sind, und für dessen Gültigkeit die Amtsräumliche Verschließung bringt, welchemnach von der Urbarial Entlassungs Behörde gemäß erhalten einzelnen Theilen einen gehörigen Theil abgenommen hat, sind aus der zu der Verhandlung gültig, von selbige mit dem Werk Gemein Inventarium übereinstimmen. —

2tens Ein Vermögens Besitz und recht Verlust aus Entlassungs verhandlungen nicht entlassener wenden von den Werken 60 Jahre alt oder eines ganz gebrechlichen Zustand versehen ist, und von einem Militär Individuen nicht militärischen Dienst, ~~und~~ ein Sohn (Tochter) unmündig ~~ist~~ das älteste oder einzigen Sohn sein, wenn die jüngeren dem Militär

3tens Ein Cession ~~eines~~ dem nicht dem entsetzen, von der Verpflichtung.

lichen Leistungen hinlänglich versehen oder Erben und der Entlassungsverhandlung nicht gültig Angewendet ist. — Und auf

4tens Solchen Fällen seindet keine Cession und wird kein Verbindlichkeit entlassen —

5tens Über endlich die Auseinandersetzung eines Unterthanen-Verbandes gegen Stellung und andere nebenständige Verbindlichkeiten ist selbige in Leitung zu bringen, wenn der Reserve-Mann ab Wirthschaft in Stande über die Stammhaft verlassen, und zum Verbande der Militär-Gestüt verbleibt, und ist wenden der Abschätzung Personen ersetzlich, und die Abschätzung über selben mit der Entlassungs Legitimation über Gehorsam Verfügung zur Entscheidung vorgelegt werden mit B. Circ. vom 28ten Xbr. 826.

Circular

Nro 18259 Präs. 15 Xbr 826.

Seine K. Majestät haben mit allerhöchster Genehmigung vom 29ten May l.J. anzuordnen geruhet, daß die Anmeldung der Jahre 827. ein endliches und zusammenhängendes Gesuch über Stand- Pferde und Fohlen mit den nöthigen Verfügungen vom Jahre 826, über die Grenzen

Remonte

Häuser Steuer in der für das Verwaltungsjahr 826 festgesetzten Ausmaß einzuheben sey. — Es werden hiemit die Steuer Bezirks-Obrigkeiten vorläufig zu dem Ende hievon in die Kenntniß gesetzt, um bey den Steuer-D. Obrig. die nöthige Vorbereitungen zu treffen, damit die individuelle Repartirung nach dem Maßstabe der vorjährigen Gebühr, soweit seit her keine Veränderungen im Steuer Objekte eingetreten ist, sogleich erfolge, und die Vorschreibung der einzelnen Schuldigkeit eines jeden Contribuenten gewöhnlichen Maßen geprüft, und richtig gestellt werde. Złoczow am 15ten Oktober 826

Nro 17481. Praesentirt d. 11ten Xbr 826. Ungeachtet die Ordnung fort zu bestehen hat, daß die direkten Steuern als die Grund- die Häuser, die Tranck Urbarial und Zehend-Steuer einzuheben und abzuführen sind, so wird nur noch im Folge h. Landes Praesidialdekret v. 6ten 8ber l. J. Z. 6677. den Ortsobrigkeiten, welche sich mit der Einhebung obiger Steuern befassen, die höchste Willensmeinung des kk. Finanzministeriums bekannt gemacht, kraft welcher die für das IIte Quartal eines jeden Militärjahrs eingehobene Steuern nicht bis Ende des Quartals sondern höchstens bis 15ten April, die pro IVto Quartali hingegen eingebrachten Steuern ebenfalls nicht bis Ende des Quartals sondern bis 15ten 8ber zur Kreis-Cassa eingezahlt werden müssen. — Złoczow am 17ten Oktober 826

224 Praes. Praesentirt am 13ten Xber Circular

Es wird zur Wissenschaft gegeben daß die Getreidpreise in Hambourg noch immer im Steigen begriffen sind und zwar: ein Nd. Metzen Haber 6 fr Korn 7 fr 30. Erbsen 9 fr in Wiener Währung. — Złoczow am 31. 8ber 826.

Kreis Zahl. 16202.

Presse am 13 Novbr 826.

13

Circular.

Die hohe Hofkanzeley hat mit Decret v. 20 Juny l. J. Z. 20178. im Einverständnisse mit der kk. Finanz-Ministerium zu bestimmen befunden, daß die Aeltern und Geschwister wirklichen Besitzer v. Bauern Wirthschaften, zu deren sie Familie gehören, wenn Sie keine Handwerker sind, jedoch nur in den Dörfern, und auf dem platten Lande, gleich den Inleuten nach dem § 9 b. des a. h. Klassen und Personal-Steuer Patent von der Personal-Steuer frey zu lassen seyn. — Hievon werden die Ortsobrigkeiten in Folge h. Gubern. Decrets v. 18ten k. m. Z. 51257. mit dem Auftrage in die Kenntniß gesetzt, hierauf sich bey vorlegung der Personal Steuer Beschreibung für d. Milit. Jahr 827. zu benehmen

17223

Circular.

Die Triangulirung hat in Złoczower Kreise angefangen. Die Prästationen sind gegen gleichbare Bezahlung zu liefern, worüber die Quittungen auszustellen sind. — Złoczow am 28ten 8ber 826 Hanzl.

18762.

Erhalten am 13ten Xbr 826. Circular

Wegen Lustseuche, damit die verdächtigen Individuen mittelst der nächsten Sanitäts-Individuum untersucht werden, und die kranken befunden, sogleich in die hiesige neu errichtete Kreisheil-Anstalt zur Heilung abzustellen. Złoczow am 25 Novbr 826 Hanzl.

18411 ex 826

Presentt d. 1ten Jänner 827. Kreisschreiben

Wegen Lustseuche und eigentlich öffentlichen Heilung der mit denselben befahlenen Kranken. Zu merken für die Dominien daß dieselben nur mit der Beköstigung und Arzeneyen in das Mittlerd treten und zwar mit einem dritten Theile des Betragens. — Złoczow am 25ten 9ber 826 Hanzl.

Zahl der Verordnung

19422. Prasidiale d. 10ten Jänner 827 Circular

Kraft welcher verordnet geworden ist, damit die Urlauber unter der Dominical-Aufsicht immer stehen, und im Falle der Erkrankung auf die Lustseuche, nicht an das Werb. Comando sondern sie müssen direkte ins Milit. Spital geschickt werden. — Mit dem bemerken, damit jeder kranke zuerst durch den geprüften Wundarzten untersucht werde, und dem Kreisamt darüber zu berichtigen. Złoczow d. 8 Xber 826. —

16982. Circular Mit welcher beauftraget worden ist damit über die Lustseuche die genaueste Nachsuchungen zu pflegen, und die mit Lustseuche behafteten angeordneter weise zur Heilung hieher mittelst schriftlicher Anzeige zustellen — widrigenfalls man bey Entdeckung den Schuldtragenden ausgiebig ahnden wird. Złoczow am 26t 8ber 826 Hamzl

19002. Circular Kraft welcher man die Dominien verantwortlich macht für die nichtfassung gewöhnlicher Zeiten der Tobacks Materialien und den Tobacks Patent vom Jahre 784. § 8. in Erinnerung bringt. — Und um zur erreichung diesen beabsichteten Zwecke zu gelangen werden alle Orts Obrigkeiten wo die Trafikanten sich befinden, über die gemachte Fassungen monathliche Verschleiß-Ausweise in so lange dem Kreisamte vorlegen bis die Fassung ein angemessenes Verhältniß mit den Rauchern kommt. Auch wird der Verordnung v. 8 July 825 Z. 10135 und 16 Juny 825 Z. 30154 wegen Hinhaltung der Schwarzen ebenfalls in Erinnerung gebracht. Złoczow am 4 Decemb 826.

No 244 Prasidiale den 6ten Hornung 827 Circular

Der k. k. Rath und Archiv Direktor der allgemeinen Hofkammer Johann Megerle v. Mühlfeld hat die während der Regierung Seiner Majestät des Kaisers in das Leben getretenen vorzüglich gemeinnützigen Institute fabelarisch zusammen gestellt in einer so genannten Erinnerungstafel ersichtlich gemacht und wünscht die Obrigkeiten dieses bereits in Druck gelegten Blattes zum Besten der in der österreichischen Provinzen [illegible]

[illegible]

Zirkl. Verordn.

Sämtlichen Justizämtern zu Neuenbürg.

Euch solche Erinnerungstafel in Imperialbogenformat, auf Velin, Regier Papier à 1 Gulden 6 Kr. und auf Schreibpapier 36 Kr. 6 Kr. die fehlenden Beiträge anher auf Ablauf der Verfassungsfeyer bey ersterem auf Velin, Papier zu 1 Gulden 36 Kr. 6 Kr. und bey letzterem zu 8 Kr. die Blende in der Regie zu verrechnen und da die Bestimmung der Honorargeber dieses dieses Werk zu wissen, den Ortsvorsteher aufgetragen worden, diejenigen Einwohner, welche bisher noch keine Beiträge geleistet haben, zu vermögen.

Sämmtliche Domänen und Magistrate werden in Gemäßheit des Regierungs-Dekrets vom 19. dieses November d. J. Nr. 7613. von diesen gemeinnützigen Unternehmen mit der Aufforderung benachrichtigt, dasselbe zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, die zu diesem Zwecke eingehenden Beiträge einzusammeln, und unter Beilegung eines Verzeichnisses, worin die Stellung der gewünschten Exemplare bestimmt ist, unser herzuliefern, wenn sodann sogleich Uebereinkommen der verlangten Exemplarien der weitere Verfügung getroffen werden wird.

Den Empfang der gesammelten Beiträge sind diejenigen Aemter, die dieses Werk bisher noch nicht bestellt haben, binnen 14 Tagen anher anzuzeigen, widrigenfalls angenommen werden müßte, daß sie keine Exemplare mehr zu erhalten wünschen, und diese oder etwaige fernere Bestellungen nicht mehr berücksichtigt werden können.

Neuenbürg am 30. Nov. 1826.

Fürstl. Oberamt. Schenkel.

Zu der Anlage wird den Verlagsgebern eine Nachricht zu der Kirchenmusikalischen Anzeige Nr. 1. Jahrgang 1826 Nr. 1. Seite 1. Spalte 1. Zeile von oben, und Nr. 2. Seite 1. Spalte 1. Zeile von oben, die Verlagsbedingungen betreffend, mitgetheilt. Die Königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, hat sämmtliche Königl. Oberämter und Magistrate um Bekanntmachung der Regierungs-Verfügung vom 19. dieses November d. J. Nr. 7613. ersucht, die Verlagsgeber bey Einsammlung der gefälligen Beiträge zu ermuntern, und in solchen Fällen, wo dieselben einsenden, das Verzeichniß der gewünschten Exemplare, und die Bestimmung der Honorargeber, nicht beizulegen, sogleich Protokolle über die genaue Beschreibung der Mobilien zu fertigen, und solche nach der eingeholten Belehrung beizulegen. Neuenbürg am 7. Dezember 1826.

Ausweis

der bey dem Dominium Barylowa Wolica von Jahre 821. bis 826. aushaftenden Steuer-Rückstands

Von Jahre	Summarischer Rückstand		Grund-Steuer: Hierauf entfällt: Das Dominium		Die Unterthänlichkeit		Die Geistlichkeit		Die öden Gründe		Häuser-Steuer: Summarischer Rückstand		Hievon entfällt: Das Dominium		Unterthänlichkeit		Geistlichkeit		Urbarial Steuern		Trank-Steuern		Landständische Domistical Fond		Kreisamts-Gebäude Fond		Personalsteuer		Klassen Steuer		Erwerbsteuer: Jüdische		Geistliche	Ursache des Aushaftens
	fr.	kr.	fr.	kr.	fr.	kr.	fr.	kr.	fr.	kr.	fr.	kr.	fr.	kr.	fr.	kr.	fr.	kr.	fr.	kr.	fr.	kr.	fr.	kr.	fr.	kr.	fr.	kr.	fr.	kr.				
																																		Hier muß die Ursache des Aushaftens für jede Steuer-Kathegorie besonders angeführt werden. —

Anmerkung

Sollte übrigens ein oder das andere Dominium nicht mit Bestimmtheit wissen was es schuldig ist, so hat es bey der K. Kreis-Cassa die erforderliche Auskunft einzuholen indem jeder unrichtig von Dominio geliefert werden der Ausweis denselben mit zahlbaren Bothen zur Anerbietung zurückgestellt werden müßte.

Circulare

2689. Es wird den Orts-Obrigkeiten neuerdings repöbliert daß

1tens die Anzeige über die Elementar-Beschädigung, für welche ein Steuer-Nachlaß angesprochen wird, innerhalb 3ten Tag nach dem Vorfall beim Kreisamte einlangen muß. –

2tens daß die Liquidation mit Zuziehung zweyer Ökonomie-Verständigen aus der Nachbarschaft sogleich, ohne die Kreisämtliche Weisung abzuwarten verlegt werde, und auf dem Grunde bis zur Ankunft des Kreiskommissärs welches binnen 14 Tagen zu geschehen hat, zu verbleiben habe. Zloczow 4ten März 827

Nro 8718. Praesentt d. 3tio Julij 827. Circulare

Die hohe Landesstelle hat mit Dekret vom 1ten d. M. Z. 28792 anher bedeutet, daß kein Anstand obwalte die vom k. Kreisamte ausgemittelte Vergütungs-Preise für die Unterthänige Sommeraushilfstage auf das Jahr 827 – und zwar 1tens für einen Handlanger mit der Sichel – fr 10 Xr 2o mit der Sense 14 Xr 3tio für einen 2spännigen Zugtag 30 Xr. 4tens für einen 4 Spännigen Zugtag mit einer Person 50 Xr. – 5tens für einen 4 Spännigen Zugtag mit 2 Person 1 fr in W. W. im Kreise kund zu machen. – Hiernach hat also die Kundmachung und die Entschädigung der während der Heumath- und Erndte zu verwendende Sommeraushilfstage verläßlich zu geschehen. Zloczow am 19ten Julij 827 Mosler

Praesentt 3tio Julij 827 Circulare

Nachdem sich wiederholt ergeben hat, daß die Dominien den Patentirten Reservations-Invaliden die Heuraths-Bewilligungen eigenmächtig ertheilen, so wird daher in Folge h. Hofkanzley Dekret v. 23 Jänner 827 Z. 1681. und h. Gubern. Verordnung 19 Febr. 827 Z. 7968. bezüglich auf die hierämtliche Verordnung v. 12 [illegible] 826 Z. 8763 die pünktliche Erfüllung in Erinnerung gebracht [illegible] daß nach Ableben eines Patent und Reservations-Invaliden [illegible] Anzeige ans Kreisamt zu erstatten sey. Zloczow am 10ten Julij 827 Mosler

N° Presseck il 9ten July 827. Circulare.

9232. Durch das k. Hochlöbl. Verordnung Z. 24821. sind wegen Verfassung des in Rücksicht des für in Rücksicht der Dominical wegen der Einführung der Provincial-Armen wegen Militär Pferdehaltung zu entgeltenden Gebrauchs jene in denselben in den Verpflichtungen mit ihrem Betrage und Verhältnisse zu Folge hohen Verordnung vom 23ten Juny 827 Hoffer

N° Presseck 16ten July 827. Circulare

7788. Die Dominien werden in Folge k. Hochl. Verordnung vom 16ten May 827 angewiesen, die Fälle, wo ein Militär Individuum der Pferdehaltung eines Unterthans selbst damit belegt worden ist, dessen Pferdehaltung und Verpflegung ohne Rücksicht auf die bestehenden Verordnungen, gemäß, gänzlich mit dem Verbothe der Landes Obrigkeit mit gerichtlichen und polizeilichen Strafe, Vorwissen der Landes Pferdearmee wo nicht der Regiments Commando zu übernehmen. Uebrigens ist gemäß hohen Verordnung vom 26 Juny 827. Hoffer

N° 8702. Presseck 16ten July 827. Circulare

In Folge k. Hochl. Verordnung vom 21ten May 827 Z. 23201. werden die Dominien angewiesen, die Anstalten zu treffen damit in ihren Jagdbezirken nicht zum Nachtheile der Saaten mehr Hasen gehegt werden, als zu Erhaltung der Race nöthig sind, die Hasenjagd nicht vor dem 1ten September, und die Rebhühnerjagd nicht vor dem 15ten September angestellt werden, damit diejenigen Saaten, welche noch nicht eingeerndet sind, nicht zertreten werden. Hoffer

Presseck 16ten July 827.

7035. Die Dominien werden aufgefordert, sich mit Gewissheit darüber zu äußern, ob dieselbe einen eigenen Jäger benöthigen, und welchen Individuo die Führung des Jagdhundes, die Jagd, und das Abschießen der Hasen, und der verschiedenen Jagdthiere, welche dieselbe zu verwüsten pflegen, anvertrauet werden soll. Eine Erklärung gänzlich der zum Individuum nöthigen Eigenschaften, ist hiemit beizufügen. Hoffer 25 July 827

11323. Presseck 15ten Aug. 827.

Es wird zum allgemeinen Wissen bekannt gemacht, daß Herr Joseph Karl v. Hoffer zum Landrichter [illegible] 827 Hoffer

10782. Nrsch d. 15ten Aug 827 Circulare.

Hinsichtlich der Klassifizirung der christlichen und jüdischen Erwerbsteuer pro VI Trienio nehmlich für die Jahre vom 1ten Jänner 828. bis Ende Xber 830. werden den Orts-Obrigkeiten folgende Regeln vorgeschrieben.

I In allgemeinen

a. Muß jede dieser Str. Gattungen nähmliche die Christliche und jüdische Erwerbsteuer abgesondert, behandelt, und jede Gattung mit einer besonderen Eingabe anher vorgelegt werde. b. Der Termin zur Vorlegung dieser Eingaben wird bis Ende 7ber l. J. festgesetzt, nach fruchtlos verstrichenem Frist erhält jeder Domin. Repräsentant 2 Man. Execution ad personam. —

II Rücksichtlich der Christlichen Erwerbsteuer

Die Christliche Erwerbsteuer zerfällt in 2 Gegenstände a. In jene von Handlungs-Unternehmungen, Künsten, Gewerben und Handwerkern b. in jene welche das Dominium von den Objekten, welche aus der Grund Steuer ausgeschieden sind, zu zahlen haben. —

ad A. 1tens Wird den Magistrat. und den Dominien die neuerliche Durchlesung des Patents v. 30 Xber 812. des gedruckten Kreis-Schreibens v. 10ten März 827. 813. Z. 3361. dann insbesondere des gedruckten Kreis-Schreibens v. 11ten 8ber 822 Z. 54619. anempfohlen. —

2tens Haben die Orts Obrigkeiten dem in ihrem Territorio befindlichen Handwerkern in Folge des 1ten § des Kreis Schreibens v. 10ten März 813. Z. 3361. von Erklärungen, Gassionen, ohne Stempel, nach mitfolgenden Formulare abzufordern, diese Erklärungen haben die Orts Obrigkeiten zu sammeln, und in die nach dem [illegible] angeschlossenen Formulare einzurichtende Tabelle zu bringen, in die Rubrike (Bemerkung) hat die Orts Obrigkeit alles aufzunehmen, was ihr bekannt ist, und zwar [illegible] Erklärung [illegible] kann: [illegible] Verantwortung die Erwerbsteuer [illegible] Gremien und Zunftwege zu ordnen und so in die Tabelle einzutragen. Die Erwerb-Steuer

Gassio.

Fassionen werden in 7ten abgefordert, die Einbegleitungs Tabellen hingegen werden in Duplo anher vorgelegt. — Übrigens ist die Einbegleitung berichten, ein Revers beizulegen, daß sich ihres Wissens kein Christlicher Handwerker der Fatirung zu Erwerbsteuer entzogen habe. —

3tens Bey dieser Gelegenheit, wird den Dominien die h. Normal-Verordnung v. 3t Juli 1818 Z. 32894. kraft welchen diejenigen Unterthanen welche ihren Hauptnahrungszweig in der Landwirtschaft finden, und in unzünftigen Gewerben nur einen Nebenverdienst suchen, den Erwerbsteuer nicht unterliegen, mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht daß nichts destoweniger von solchen Gewerbsleuten die Erklärungen nicht abzufordern und in die Tabelle ½ ohne Geldbetrag einzutragen jedoch in die letzte Rubrique den Zustand eines solchen Gewerbsmannes in kurzen zu beschreiben ist. —

Die Rubrika wieviel jeder Gewerbs Mann im 5ten Trienio an Erwerbsteuer zahlte ist unter Verantwortung gehörig aufzuführen.

ad b. In Absicht der Erwerbsteuer welche die Dominien von den Objekten, welche v. Grundsteuer ausgeschieden sind zu zahlen haben wird. 1tens Das gedruckte Kreis-Schreiben v. 4ten Jänner 822. in Erinnerung gebracht. 2tens Wenn ein Grundherr diese Objekte nicht in eigener Regie hält so hat der Pächter v. Dominical Repräsent. diese Objekte zu faktiren. — 3tens Wenn in einem Dominio mehrere dergleichen Objekte betrieben werden, so sind diese zu ziehen, und wird der Erwerbsteuer Schein nur für jenes Gewerbe gelöst, welches in der Classification nach dem Patent 30ten Xber 812. am höchsten steht. — 4tens Wenn im Dominio mehrere abgesonderte Gutskörper vorhanden sind, so haben die Grundherren derselben v. ihren Pächtern die in ihren Antheilen erhaltenen Objekten [illegible] nach den vorangeschickten Punkten [illegible] zu [illegible]. 5tens Das Formular [illegible] den Erwerbsteuer [illegible] für den Grundherr und in [illegible] Ermanglung [illegible] wird [illegible] zuschließen [illegible] übrigens [illegible] sub ½ [illegible]

III. Classe

Zu Entrichtung der gesetzlichen Erwerbsteuer.

Zu Folge hohen Circulare Verordnung vom 28 Juny 827 Z 40728 haben die Unterthanen dieser Herrschaft Erwerbsteuer zu entrichten, welche nach dem Gesetze vom 24 Februar 820 Z 6000 eingeführt worden ist, und nach welchem jeder Unterthan, welcher ein Gewerbe treibt, oder ein Handwerk ausübt, oder Handlung treibt, oder Fabriken hat, oder Bergwerke baut, oder Güter in Pacht hat, oder Kapitalien ausleihet, oder Zinsen bezieht, oder Besoldungen hat, oder Pensionen bezieht, oder Gehalte hat, oder Renten bezieht, oder Leibgedinge hat, oder Gnadengehalte hat, oder Gnadenjahre hat, oder Gnadenquartale hat, oder Gnadenmonate hat, oder Gnadenwochen hat, oder Gnadentage hat, oder Gnadenstunden hat, oder Gnadenminuten hat, oder Gnadensekunden hat, oder Gnadenminuten hat, oder Gnadenstunden hat, oder Gnadentage hat, oder Gnadenwochen hat, oder Gnadenmonate hat, oder Gnadenquartale hat, oder Gnadenjahre hat, oder Gnadengehalte hat, oder Renten bezieht, oder Leibgedinge hat, oder Besoldungen hat, oder Pensionen bezieht, oder Gehalte hat, oder Zinsen bezieht, oder Kapitalien ausleihet, oder Güter in Pacht hat, oder Bergwerke baut, oder Fabriken hat, oder Handlung treibt, oder ein Handwerk ausübt, oder ein Gewerbe treibt, welches

Presid. d. 16. Septbr. 827. Circulare.

12437 In dem hiesigen Gymnasium v. 16 bis 30. July cr. ist ein Primo Tenor Kolomea von 2 verschiedenen Feuermaulthiere so hingenommen worden bei welchem und zwar beim rechten 65. und beg. der 2. 136 Schüsse in Hitze ohne flamma geworden sind. Die f. Landes Stelle hat eine Mk. zu Bemerkung bewilligt - welche Bemerkungen sind wahrnehmlich mit Anzeigung hiebei an die k.k. Armee Casse abzuführen. — Olmütz am 16 Aug 827 —

Praesentat. d. 12. 8bris 827. Circulare.

11392 Dem Verlaß einer vorgekommenen Aufmerksamkeit zufolge hat sich die k.k. Landes Regierung veranlaßt gefunden in Hinsicht auf die wahrnehmbare Verwendung v. 8. d.M. Z. 11220 anbefohlene Ankündigung, und mit nachstehenden Bemerkungen die und den gnädigst mitgetheilten Verfügung nachstehende Verhaltungen zu beobachten, nemlich Einberufungen zur allgemeinen Recrutirung zu unterlassen. 1. Hat die in der hiesigen Landes Verfügung vom 18. Sept. 824 Z. 24 für die gegenwärtige Stellung vorgeschriebene Maß Anzahl zu gelten. 2. Hat Ihre k.k. Majestät den Empfang der Anzeigen, welche in die Rubriken zu enthalten sind, daß die von den hiesigen beurlaubten Individuen nach Hause gegangen, wo sie sich aufhalten, und ob sie sich gut aufführen, so wie auch die

praes. d. 20ten Xbr. 827

16773. Kreisschreiben dto. 7ten Novbr. 827. mit welchem die Nachtwachen schärfstens aufgetragen werden — worüber die Pfarrer die Überwachung zur strengen Pflicht auferlegt werden.

Złoczow am 7ten Novbr. 827. Mosler

praesentt. d. 25ten Xbris 827

Circulare

19338. Nach der herabgelangten h. Gub. Verordn. v. 28ten 9bris 827 Z. 74978. wird die Conscript. Revision mit 2 Jänner beginnen. wobey folgendes bekannt gegeben wird. —

1tens Die Rubrique Reservemänner in der Coor. in allen Sumarien weggelassen — und daß die Reservekarten die Dom. zur Abnahme vorzulegen haben. — 2tens Die zum Dienst vorgemerkten werden unausschließlich aus dem bestimmten 11 Altersklassen verzeichnet, dahin gehören alle ohne Defekten Waffenfähige Individuen, welche nach der gedrückten Instruction weder eine gänzliche noch eine Zeitliche Befreyung genießen, weshalb sich die Dominien für die eine Zeitliche Befreyung ansprechende Individuen bei Zeiten um die Kreisämtliche bestätigte Legitymation besorgen — und selbe der Revision vorzulegen haben werden. — 3tens Anstatt des bisherigen Verzeichnisses No. 8. wird eine der 11 Altersklassen verfaßt worin vollkommen Waffenfähige Individuen eingetragen werden. — Diese Verzeichnisse dienen zum Behuf der Rekrutirung für die Assentirungs Commission und um selbe in den Stand zu setzen die Dominien zu Kontroliren, ob sie die h. Vorschriften befolgen und damit die Conscriptions Kanzley von allen in dem Werbbezirk befindliche Waffenfähige Individuen jeder Altersklasse eine immer währende Übersicht und Kenntniß hat, so muß auch jedes Dominium mit diesem Verzeichnisse versehen seyn, und eine Pare hievon [illegible] Conscribenden H. Officier vidimirt, gleich nach der beendigten Revision mit den Sumarien und übrigen Verzeichnissen unter Ahndung der Kreisamte vorzulegen. —

4tens In das Verzeichniß No 7 der zeitlich befreyten können gegenwärtig jene Individuen welche nach der gedrückten Instruction wirklich zeitliche Befreyung genießen und sich hiezu legitimirt haben. 5tens Die Ortsobrigkeiten haben, über die von einer Conscription zur andern alle sich ergebende Veränderungen genaue Vormerkung zu ~~halten~~ führen, und selbe stets bey Händen bey der Conscription zu halten. — 6tens Fremden müssen sich gehörig mit Pässen legitimiren — Die Verheimlung wird geahndet werden. — 7ten Die übrigen Eingaben sind so wie die vorige 8tens Die Widmungs Rollen von der heurigen und vergangenen Stellungen sind bey der Conscript. Revision stets bey Händen zu haben. — 9tens Da wo die Individuen einer jüngeren Klasse vorkommen welche auf den Assentplatz nicht erschienen wären, während Individuen einer älteren Klasse assentirt worden sind, wird der H. Officier den anwesenden Beamten Orts Pfarrer um die Ursache der Nichterscheinung befragen — diese Individuen als Rekrutirungsflüchtlinge behandeln — und dem k.k. Kreisamte zum weiteren Verfügen bekannt machen. —

10tens Sind die über befindliche Mannschaft gehörig numerirte Pässe Urkunden &c zur Widirung samt Protokoll vorzulegen. — 11ten Darf kein Urlauber keine 24 Stunden in Dominium geduldet werden dessen Paß oder Abschied durch Werbbezirks Revisoriat nicht schon vidirt worden ist. —

12tens Dom. werden erinnert, keinen beurlaubten Soldat Heuratslizenz zu ertheilen — indem eine solche Ehe als ungültig erklärt und behandelt wird. — 13tens Der Jüdische Urlauber darf nicht Jüdisch die Haare und den Bard zu tragen — alle Urlauber haben mit militärischen Haaren erscheinen. —

14ten Zu der Revision sind die Ortspfarrern und Rabiner vorzuladen — 15tens An den Tag der abzuhaltenden Revision ist die Gemeinde in Bereitschaft zu halten — und hat sich Niemand derselben zu unterziehen [illegible] Transport oder Roboth zu [illegible] 1827

[illegible]

Praes. 25 Xbr 827 — Circulare

No 19366. ex 827. Seine Majestät aus Gnade zu bewilligen geruhet haben daß die Milit: Kriegsprästationen v. Jahre 809. welche an das Egermansche Corps – und andere Milit: Abtheilungen in Galizien und Bukowina verabfolgt waren, auf die bloß von den politischen Beamten ausgestellten Bescheinigungen, liquidirt und diese nach dem Militärschulden-System berichtigt werden dürfen – Sämtliche Orts Obl. haben dieses zu verlautbaren – die befindliche Bescheinigungen in Original und Abschriften dem Kreisamte ~~binnen 14 Tagen~~ bis letzten Xbr l.J. vorzulegen – nach der Verlauf des Fristes – die Einreichung hat keinen Statt. —

Złoczow 12ten Xbr 827 – Mossler

Praesentt. d. 25ten Xbr 827

No 19549. Mehrere Dominien, mit den Anzeigen ob beydenselben sich Lieferungs-Recepissen v. Jahre 813 befinden oder nicht im Rückstande sind – und h. Landesstelle den Termin auf einer Wochen festgesetzt hat – so wird die Vorlegung derselben oder Negativen Anzeigen in Erinnerung gebracht

Złoczow am 15ten Xbr 827 – Mossler

Landesrecurrent. Verordn. Z. 1133 ... 14 Xbr 827

Praesentt. d. 2ten Januar 828. — Circulare

No 19447. Die h. Landesstelle v. 17ten Xbr l.J. Z. 85454. daß wegen wegen den wichtigen Abänderungen in der Conscriptions u. Rekrutirungs System, und noch mehrere Modificationen nachfolgen werden – welche mit den bisherigen, den Einfluß nehmen müssen – so hat die höchste Hofkanzley übereingekommen mit Hofkriegskommission – keine Conscriptions Anwisson im künftigen Jahre vornehmen zu lassen – welche hohe Verfügung den Domi[illegible] zur Wissenschaft gegeben wird.

Złoczow am [illegible] Xbr 827. — Mossler

Praesentt. dtto dtto

No 18047. Kreisschreiben [illegible] mit Nebenwege eingeführte Getränke [illegible] dem Confiscation und [illegible] Gebühr unterliegen.

[illegible] 1 Xbr 827 – Mossler

Preußisch Eylau den 2ten Juni 84 Circulare.

W. 13026/84. Die Königliche Hochlöbliche Regierung in Königsberg hat unterm 31ten v. M. G. 23252. ihre gefällige gefällige Verfügung erlassen.

ad 1. Den Ortsvorstehern Anzeigen über Unfälle, die in ihrer Gemeinde vorkommen, ist ein gutes Mittel zur Controlle über die Thätigkeit der Hebammen, und ihre Pflichten bei Entbindungen, zu welchem die Hebammen gesetzlich verpflichtet sind, und welches sie auch gewissenhaft erfüllen werden. Es ist daher nöthig, daß die Ortsvorsteher sich mit den Hebammen ihrer Gemeinde in Verbindung setzen, und ihnen die Nothwendigkeit der Anzeigen recht ernstlich ans Herz legen. Sollte eine Hebamme sich weigern, oder nachlässig in Erfüllung dieser Pflicht sein, so ist dieses sofort zur Anzeige zu bringen, damit gegen dieselbe mit Ordnungsstrafen eingeschritten werden kann.

ad 2. Die Hebammen sind verpflichtet, jeden Fall, wo sie eine Wendung machen, oder die Zange anlegen, oder die Nachgeburt künstlich entfernen müssen, sofort anzuzeigen, und zwar bei Strafe. Ebenso sind sie verpflichtet, jeden Fall, wo sie Mutterkorn verordnen, sofort anzuzeigen, und zwar bei Strafe. Ferner sind sie verpflichtet, jeden Fall, wo sie Chloroform anwenden, sofort anzuzeigen, und zwar bei Strafe. Ferner sind sie verpflichtet, jeden Fall, wo sie Chloroform anwenden, sofort anzuzeigen, und zwar bei Strafe.

ad 3. Die Hebammen sind verpflichtet, jeden Fall, wo sie Mutterkorn verordnen, sofort anzuzeigen, und zwar bei Strafe.

ad 4. Die Hebammen sind verpflichtet, jeden Fall, wo sie Chloroform anwenden, sofort anzuzeigen, und zwar bei Strafe.

ad 5. Die Hebammen sind verpflichtet, jeden Fall, wo sie Chloroform anwenden, sofort anzuzeigen, und zwar bei Strafe.

ad 6. Die Hebammen sind verpflichtet, jeden Fall, wo sie Chloroform anwenden, sofort anzuzeigen, und zwar bei Strafe.

ad 7. Die Hebammen sind verpflichtet, jeden Fall, wo sie Chloroform anwenden, sofort anzuzeigen, und zwar bei Strafe.

ad 8. Die Hebammen sind verpflichtet, jeden Fall, wo sie Chloroform anwenden, sofort anzuzeigen, und zwar bei Strafe.

ad 9. Die Hebammen sind verpflichtet, jeden Fall, wo sie Chloroform anwenden, sofort anzuzeigen, und zwar bei Strafe.

ad 10. Die Hebammen sind verpflichtet, jeden Fall, wo sie Chloroform anwenden, sofort anzuzeigen, und zwar bei Strafe.

Prezsutt 11ten Hornung 828 Circulare

No 1730.

Um das Geschäft der Rekrutirung zu befördern, mehr Ordnung in dasselbe zu bringen – und sich vorläufig eine genaue Übersicht über jene Individuen zu verschaffen, welche nach der neuen Rekrut: Vorschriften der Milit: Pflicht unterliegen, wird sämtlichen Conscriptions-Obrigkeiten in folge h. Hofkanz: Dekret vom 13 Xbr 827 Z 21503. – und h. Gub: Ordnung v 26ten v. M. Z 2095. aufgetragen. 1tens Als Vorbereitung für die im laufenden Jahre erfolgen dürfende Rekrutirung einen Ausweis über die milit: pflichtige Individuen aus der 1ten 2ten u 3ten Altersklasse separirt über jede 3 Klassen zu verfassen. – 2tens In diesen 3 Klassen sind außer dem Geburthsjahre und Tage der Militär-pflichtigen auch ihre Familien Verhältnisse – namentlich: ob Sie noch Brüder und in welcher Zahl haben, und wie viele davon zu Militär gewidmet worden sind – genau anzuführen, und da auch die kk. Werbbezirks Regimentern gleiche Ausweise zu verfassen angewiesen worden, so wird den Konskriptions Obrigkeiten unter Anlage ein Formular mitgetheilt nach welchen diese Ausweise gleichmäßig mit Werbbezirks Comanden zu verfassen sind 3tens In diese Ausweise sind jene Individuen nicht aufzunehmen – welche wenn auch schon in Militärpflichtigkeit und Alter befindlich doch aber a. entweder ganz augenscheinlich untauglich oder b. in die Klasse der im folge der Rekrutirungs System – der gesetzlich befreyten gehören. Diese Ausweise hat jedes Domin: in duplo der zur Rekrutirung derselben v kk Kreisamte in der Person des hl Kreis Kommissär v Kral und v dem Werbcomdo zusammengesetzten gemeinschaftlichen Comission zu übergeben. Nach bestättigung derselben wird ein Exemplar den Dominien zurückgegeben – und das andere aber bekommt das Kreisamt zum Gebrauche bei der nächsten Rekrutenstellung – Diese Ausweise müssen bis 25ten Febr 828 beigebracht rektifizirt und im Besitze der Dominien und des Kreises seyn – Loczon am 2 Hornung 828

[illegible]

Dominium N.

Stoczower Bezirk
Sections N.

Verzeichniß für das Jahr 1828.

Enthält die in dem abkommenden Section befindliche Individuen des militärischen Alters

Geburtsjahr	Kommt neu in	Im Alter vom vollendeten 19ten bis zum vollendeten 21 Lebensjahre											
		1ter Klasse 1808 geb.		2ter Klasse 807 geboren		3ter Klasse 806 geboren							
		Christen	Juden	Christen	Juden	Christen	Juden						

Bemerkungen

Ad N.

Da [illegible] Dominium Abwesenheit [illegible] wird jeder Militär-pflichtige aufgenommen [illegible] Militär-Dienst gewidmet

№ 36 Presentt. d. 1ten März 828.
pre.

Zum wirklichen Dienst Einberufung der Militairpflichtigen Altersklassen pro 1828 zu verfügen, so jedoch daß 19jährige Knaben erst alsdann zu gestellen sind, wenn sie in den Solarjahren nämlich vom 1ten Januar bis ultimo Dezember des vorhergehenden Jahres, worin die Einberufung vorgenommen wird, das 19te Lebensjahr vollendet hat; mithin Jünglinge welche z. B. bei der Einberufung im Jahre 828. alle das 19te werden z. B. bei der Einberufung im Jahre 828. alle das 19te jährig zu besichtigen sind, welche im Jahre 808 geboren sind, jährig zu besichtigen sind, welche in dem Jahre 807 geboren sind. u. s. w.

2tens Die Assentirung durch 2 Aerzte und wenn es nöthig sein wird im Beisein des Beamten von welchem Gebrechen durch sie Assentirten assentirt und untersucht werden sind.

3tens Die Gestellung und Einreihung einzelner Mannschaft durch Militairbeamte bis sie selbst bei der für denselben sind zuständigen Militair Abtheilung eingetroffen sind, in denselben Abtheilungen geschehen werden, die Führung derselben bis dahin die Einberufenden edictaliter vorzuschreiben, wenn der Einberufene in der Zeit vom 1ten Monathen nicht bei der Militair Abtheilung eintrifft, so kann der für ihn provisorisch gestellte und gewiesene Platz von der Landrathe einstweilen wieder vom Heerde weggenommen, gegen die Militair Pflichtigen Disciplinarstrafen verfahren, wo ihnen das Gesetz zu verfolgen ist; wenn der Einberufene oder Einberufene bei seinem eintreffen bei der Militair Abtheilung befunden werden sollte bei seinem nämlichen nicht dringlich befundenen vorgestellten provisorischen Platz in seinen Pflichten zu lassen. 4tens Die Disciplinarstrafen gegen Militairpflichtige Einberufene gestellt für die illegal ausgeblieben sammt und sonders welche ihren Pflichten sind zu unterstellen, und zwar mit denen der Assentirung oder auch in einem Zeitraum. 5tens Damit die in den vorigen Punkten Bestimmungen in solchen wo Einberufene oder mit Einberufenden verwandtschaftlichen in Gegenheit mit Individuen wegen Ausbleiben vorgenommen Abstrafungen bei Seiten des Einberufenden Verfügung getroffen wird, so ist bei der Einberufung die Verfügung motivirt und zugleich mit Bemerkungen versehen werden

Potsdam den 8ten Februar 828. Rabe

No 1744 Praesentt d. 1ten Mai 828.

Die jenige welche durch flucht von der Rekrutirung sich entzogen haben, haben die Dominien nach habhaftwerdung Ex Offo zuzustellen – auch die jenige welche unbefukt abwesend sind – sind dieselbe zu bestraffen und nach abstraffung zuzustellen. — Złoczow am 18ten Februar 828.

Praesentt am 12 März 828.

3362. Zum Kreisschreiben vom 18ten März d. J. Z 36 pr. vom 5ten zu[illegible] samt seinen 4 Unterabtheilungen ist abzukommen folgende [illegible] massen a. Die Vorstellungen müssen mit Familien [illegible] gen vorgelegt werden. b. Bey dem Akte der Rekrutirung müssen die Listen der Befreyten dem Publikum bekannt gemacht werden – und am Hause der Conscript. Obrigkeit angeheftet werden. c. Wenn sich ergiebt daß die Umstände aus welchen ein Individuum befreyt würde unrichtig sind; soll die Entscheidung des Kreisamts aufgehoben betrachtet werden. d. Wenn die Umstände zweifelhaft sind, soll die Untersuchung eingeleitet werden, bis zur Beendigung dieser Untersuchung hat es bey den von Kreisamte ausgesprochenen Befreyung zu verbleiben Złoczow am 5ten März 828.

2048. Praes. 19ten März 828. Cyrkularz

Nakazujący aby wszystkim Urlaubowanym w Imieniu C. K. Werbowniczey Comendy surowo zalecić – iż gdy który występek przemycenia Zagranicznego Tytoniu lub Tabaki popełni – y schwytanym zostanie 50 plagami każdy ukaranym, y na zawsze do Regimentu winna prowincyą transferowanym będzie – Złoczow d. 2o Januar 828.

3099. Praestt ut supra.

In der Absicht um ausdienenden Soldaten, besonders jene [illegible] im Stande der außer ihrer Provinz stehenden Regimenter und Batalions befinden den Eintritt als Stellvertreter zu erleichtern und um den Individuen welche von der Begünstigung der Stellvertretung Gebrauch machen wollen, [illegible] Unmöglichkeit an die Hand zu gehen, hat die h. Landesstelle mit Verfügung v. 7ten Febr. 828 Z 6948 [illegible] Kreisamte die Weisung ertheilt [illegible] Individuen [illegible] Stellvertreter in Verlegenheit [illegible]

[illegible] Einzelnen wegen Zurückziehung gebeten, um sich bey dem Ersatz-Comando zu melden, und ihnen zu bedeuten, daß sie sich in solchen [illegible] Ersatz-Comando ihrem Wohlverhalten zu weisen, sich nicht mehr [illegible] mögen, anbey wenn selben, in so fern sie noch dem Civil-Stande [illegible] anhängen, mittelst des Amtsrandes von der hies. Landes-Stelle, [illegible] mittelst der Militär Legitimation, um [illegible] Bis aber von Absendung mittelst des Militär Gesetzes, um [illegible] Bestimmung eines Wohlverhaltens an das hies. General-Comando vorn. [illegible] werden können. Schließlich zur Wissenschaft hier das Absteig verfügt [illegible] wird. — Lodron am 1ten März 828. — Mosser.

19171 Praes 7ten May 828.

Ober das h.h. General Militär Comando hierseitiges mit gnädiger Entschließung [illegible] den Militär Freymeldungen pro 827, im Allgemeinen, als auch wegen besonderen Anweisung [illegible] dem seit dem 24ten Oct. l.J. neu eingeführten, und seither auf Elementarschulen [illegible] dem wegen Freymeldung dem Soldaten zu gebenden Medico und die Freymeldung [illegible] Commando einzuleiten, und dem hies. einfach Monath Mey J. R. 9605 an die [illegible] Landes-Stellen mitgetheilt hat, dieses wird dem Militär Conscriptions Eintheilung auf Grund hiesiger [illegible] Verordnung vom 29ten Oct. 816 J. 7997. im Grunde dem hies. Gub. Verordnung vom 25 Oct. 827 J. 78653. in dem Anhange sub. A. beygeschlossen, und demselben zugefertiget — Diese Vorschrift genau zu befolgen, widrigenfalls jede Ausbemerkung [illegible] Strafen zugefertiget werden. Lodron am 11 März 828 Ital. ——

Beylagen

Einen mit gnädigster Entschließung hies. L. Commando vom 14ten Oct. 827 J. 9605. [illegible] Militär General Commando Verordnung —

Verfügen in der Zahl des hies. L. Commando nöthigen Concertalcons pro to Gulden, über [illegible] dem dem Militär Conscriptions Revision Vorgenommenen Gebrauch, nicht selben die [illegible] bey dem Militär Commando, als unnöthig dermalen keine Entlassungstaxe pro to Gulden, über dem Militär Freymeldungs Akte zu halten, & fassen, wonach sich die Militär pflichtigen [illegible] haben, da diese Summe die vorgeschriebene Quotenisat über die Militär Pflichtigen nicht übersteigen kann, dessen die Entlassung derselben zum [illegible] gnädigen Ausspruch die Summe und das Landes Commando gesetzt, so findet man [illegible] hies. L. Commando in Verfassung der Verordnung vom 12ten dieses Monaths J. 9190. wieder selbe auf die General Militär Commando Verordnung vom 19ten August 1816 J. 8708 mit [illegible] Aufmerksamkeit hinzuweisen, bey der genauesten Vormerkung mit dem Beobachten, [illegible] den Conscribirenden Jenen einzuleiten, ob dem gesetzmäßigen Dauer und Charakter [illegible] mit dem unterm 16ten Jber 1816. J. 11466. an gnädigen Militär Conscriptions vorgegangenen h.h. Hofkammer Dekret nachgestanden werde, mit allem Ernste hierseitens anzuordnen, die [illegible] in jenem Lande sich befindlichen Militär Freymeldungen Invaliden und Landwehr [illegible] mit genauen Vormerkung und Vorgeschrift in gnädigen Evidenz zu halten. ——

a. Auch bey den nächsten Militär Conscriptions Amtirung jedes Dorf einen Protocolle über den Abgang der Invaliden und Landwehrmänner mit dem Vormerken Zug der Conscribirenden Officiers in einen jeden Ort, mit Anweisung der Pfleger, Obmänner und Landwehrleuten, [illegible] combinire mit gnädigsten Widerung von Seiten des Officiers der Pfleger Obmänner, und Landwehrleuten selben anzuweisen aufzubewahren. ——

b. Auch die jedesmahligen Militär Evidenz der einbehaltenen Quotenisat für [illegible] des Quartal Ende Februar zu selben, die diesfälligen einbehaltenen Quotenisat für die 3 folgenden Quartale mit 15 April 15 July und 15 8ber jedesmahl [illegible] dem Dominico an die Amtirung für die Militär hierämtlich einzusenden [illegible] werden. ——

ne

[illegible] Militär zu möglichen Ereignissen nicht nur [illegible] Ende [illegible] Abschnitt [illegible] Tomislawitz [illegible] Tomes 24 Stunden [illegible] [illegible] [illegible]

Wolica Baryłowa

Circularia Prothokół

pro anno

1840 &

1841

[illegible]

[illegible] 526 [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible]

[illegible]
[illegible] Czartaquen bestätiget [illegible] die
Dominien sowohl zur [illegible] auch
Verständigung der Käufer [illegible] in
die Trennteiß gesetzt, die letztere [illegible] Pen-
te des hierämtl. Zirkulars [illegible] Z. 7600
zur sogleichen Abtragung und [illegible] die
[illegible] Gebäude im Falle es [illegible] schon
geschehen sein sollte, zu verhalten, [illegible] auf
jene Dominien welche bey dieser Lizi[illegible] Verhand-
lung zur Übernahme der Czartaqu[illegible] den
Lizitations bestboth oder gegen Schätzungswerth be-
[illegible] sich erklärten, bezug hat, [illegible] hiemit
zur Abräumung dieser Czartaquen, mit [illegible]nahme
jener welche wegen Überlassung [illegible] Gränz
Wache, in Verhandlung stehen, nach[illegible] angewiesen werden. Zugleich werden diese [illegible] in die
Trennteiß gesetzt, daß zu Folge der [illegible] bezo-
henen, h: Verordnung die angebothenen [illegible]blösungs
beträge unter einem bey der hiesigen Kreis-
kasse, in Vorschreibung gebracht werden, und sei-
nerzeit mit denselben die Abrechnung und Aus-
gleichung für die ihnen zu kommenden Czartaquen
Bauvergütung gepflogen werden wird.

Złoczow am 10t Jänner 840.

Kreisamt dtt. 14ten Jänner 840 Z. 31. beauftraget
die Ausforschung des am 17ten 8ber 839 aus der Schub-
stazion Winniki entwichenen Schüblings Johann
Kawecki zu veranstalten u. den Erfolg binnen
8 Tagen anzuzeigen.

Kreisamt dtt. 26t Jänner 840 Z. 496 beauftraget
die Ausforschung des entwichenen Marcin Urban
zu veranstalten u. den Erfolg binnen 14 Tagen an-
zuzeigen.

Kreisamt dtt. 26t Jänner 840 Z. 527 beauftraget die Aus-
forschung des vom Schube zablosen russischen Unter-
than entwichenen Wasyl Wyszniewski, zu veranstal-
ten u. den Erfolg binnen 14 Tagen einzusenden.

1751. Laut Eröffnung des Kaiser Ferdinand Uhlanen
Regiments vom 28t 8ber 839 ist an einem sich-
ren Wagenschmierhändler Wasyl Paulik am

[illegible] in der [illegible] Jarosl[illegible]
[illegible] Militär Individuen ein Raub ver-
übt worden. Der Beschädigte gab zu Protokoll
[illegible] daß er aus Bianka Jaroslauer Kreises gebür-
tig sey. Da jedoch keiner der Kreise Galiziens
[illegible] benannt ist so ist zu vermuthen, daß der
Beschädigte seinen Geburtsort nicht anzugeben
wußte. Sämmtlichen Ortsobrigkeiten wird [illegible]
[illegible] h. Guber: Verd: vom 4ten Jänner l. J. Z 80[illegible]
[illegible] tragen, den genannten Wasil Paulik und
dessen Geburtsort, im dortigen Territorium zu
[illegible], und falls der Beschädigte ausfindig
[illegible] wird, denselben nach Großwardein behufs
dessen, eidlicher Einvernehmung und Confronti-
renz mit dem Thäter abzustellen. Der Erfolg
ist binnen 6 Tagen anher anzuzeigen.

Złoczow am 30ten Jänner 1840 Andrusz

1539. Im Nachhange zu dem hierämtlichen Zirkular vom
9ten d. M. Z 282 wird den Ortsobrigkeiten verordnet,
sogleich allgemein zu verlautbaren, daß zur Untersu-
chung des Gesundheitszustandes jener Landesstutten
deren Belegung heuer durch acrarial Beschallen beab-
sichtiget wird, vor eine gemeinschaftliche Kom welche
am 10 u 11t März d. J. zu Kurowice am 12 u 13 Mrtz
d. J. zu Złoczów am 15t Nachmittags u 16t Mrtz d. J.
zu Radziechow, am 17 u 18t Mrtz zu Kamionka an-
wesend sein wird, vorzuführen u mit Zettel wer-
den betheilt werden die Stutten jener Eigenthü-
mer welche keine Zettel der Komission beybrin-
gen könnten werden zur Belegung nicht zuge-
lassen werden. Złoczow am 27t Jänner 840.

Andrusz

Eingelangt am 16ten Febr 1840.

21450. In Folge h. Guber. Dekrets vom 9ten octob. 839 Z 6632
wird denselben zur Wissenschaft und genauern
Darnachachtung bedeutet, daß die allenfällige An-
suchen um zeitliche Militärbefreyungen bey
Zeiten u. vor der Rekrutirung dem Kreiste
einzubringen seyen, weil derley Aufforde-

[illegible]

[illegible] 870.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] Sett. 5. April 1840 [illegible]
[illegible] 25. d. M. [illegible]
dem Dorfe Sołobodowka [illegible]
[illegible] in Rußland wegen [illegible]
[illegible] ist [illegible] Gebieth [illegible]
[illegible] Andreas Sohn als Theodor Barczynski [illegible]
Weib Justyna den Bruder [illegible]
[illegible] binnen 6 Tagen unter [illegible]
[illegible] anzuzeigen. —

Praes. 8. May 1840 Circulare

7394. An die in der Kurende bezeichneten Dominien

Sr. Excellenz, der Hochwürdigste Lemberger lat. Herr Erzbischof und Primas, wird am 15. d. M. aus Anlaß einer kanonischen Diözesion Visitazion in Kamionka strum. eintreffen, und in den nachfolgenden Tagen die Reise über Dobrotwor, Radziechow, Lopatyn, Sporow, Olesko, Białykamien, Busk und Milatyn nach Lemberg zurückfortsetzen.

Den Domin. wird daher aufgetragen, sogleich dafür zu sorgen, damit der in dem dortigen Territorialgebiethe gelegener Straßenzug, welcher Sr. Excellenz betritten wird, durch Erbauung der Bahn, so wie die Brücken durch allenfalls nothwendige Ausbesserungen in vollkommenen guten Stand, hergestellt werden. — Die Nichtbefolgung dieses Auftrages würde unnachsichtlich an denen Dominien mit einer Polizeystrafe von 20 fl. CM. geahndet werden.

Vom 20 Kreisamte
Złoczow am 3. May 1840 Festenburg m.p.

Circulare

8254 an all Dominien und Magistrate.

Im Grunde des hohen Landespraesidialerlasses vom 25. April l. J. Z. 674 wird dem Dominium und Magistraten aufgetragen zur Eingangung

[illegible]

[illegible]

[illegible]

51. [illegible]
52. [illegible]
53. [illegible]
54. [illegible]
55. [illegible]

[illegible]

56. [illegible]
57. [illegible]
58. [illegible] u. Händler
59. [illegible]
60. [illegible]
61. Fischhändler
62. Fleischverkäufer
63. Fleischselcher
64. Fleckfieder u. Kuttelwäscher
65. Fragner
66. Verkäufer
67. Früchtenhändler
68. Getreide d°
69. Geflügel d°
70. geröllte Gerstenhändler
71. Grünwaren und Küchenspeisehändler
72. Greisler u. Greislerin
73. Hefer
74. Hoklerinnen
75. Kopfenhändler
76. Hülsenfrüchte d° d°
77. [illegible]
78. [illegible]
79. [illegible]
80. [illegible]
81. [illegible]
82. [illegible]
83. [illegible]
84. [illegible]
85. Schmalzhändler
86. Schwerstecher
87. [illegible]
88. Victualien u. [illegible]
89. [illegible]
90. [illegible]
91. [illegible]
92. Zwiebelhändler
93. Kohlenerzeuger u. [illegible]
94. Pflasterer
95. Reife u. Bergenkeschlesser
96. Wasenmeister

Anmerkung. Bloße Mäkler und Unterhändler sind nicht aufzunehmen.

d. Kommerzialgewerbe

97. Besenbinder
98. Bildmacherhändler
99. Blasbalgmacher
100. Bleitplattenmacher
101. Bleistiftenmacher
102. Bleyzuckererzeuger
103. Beuteltuchmacher
104. Buchenschwammsammler
105. Feuerzeugmacher
106. Zikorienkofeherzeuger
107. Distilateurs
108. Filzschuhmacher
109. Farbenerzeuger
110. Fischbeinerzeuger
111. Fischnetzstricker
112. Fireißerzeuger
113. Federkielzurichter
114. Gegenarbeiter Brenner und Stampfer
115. Goldstricker Schneider Schmelzer
116. Badersammler (Bäger)
117. Halsbinder u. Hosenträgermacher
118. Knopfmacher
119. Kreideerzeuger
120. Kinruß d°
121. Kegelmaller
122. Leinwandgrundirer
123. Leimfinder
124. Leistenschneider

[illegible]

[illegible]

[illegible]

204. Ofenbauungen
205 Rauchfänge
206 Pfannschmiedarbeiten
207 Apothekergefäße
208 Lampen
209. Bergmännische Maschinen
210 Abdeckungsscheine

211 Uhrmacherarbeiten
212 Bürsten, Pinsel
213 Tischlerarbeiten
214 Bildhauerarbeiten
215 Tischlerarbeiten
216. Spielwaaren
217 Instrumente

Da es in der Absicht der Landesstelle gelegen ist, die Verfertigung der Abzeichen für Gemeindevorsteher, Ortsrichter und Gemeindediener, welche bisher in Wien bestellt wurden, in Galizien einheimisch zu machen, so wird diese Verfertigung mit dem Beginne des Jahres 1841 in Lemberg, Krakau, Brody, Tarnopol, Stanislau, Sambor, Sandec, Tarnow, Rzeszow und Sanok

Stadtpfarrer

Amtserinnerung vom 7. May 1840 Z. 4004. Seine k. k. Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. Februar 1840 den Dominikanern in Krakau die Fortsetzung ihrer Klosterschule bewilligt.

Praesent. am 25. May 840.

Z. 9765. Circular vom 11. Juny 840.

Im Grunde der abgeänderten k. k. Landes-Gränzsperrordnung vom 6. Juny 1837 Zl. 3783, 3876 und 3946 wird dem Publikum und den Behörden hiermit aufgefordert die Verlautbarung dieser Kundmachung von welcher ein Exemplar hier angeschlossen wird, in allgemeinster Art so oft als nöthig zu wiederholen, und dahin zu wirken damit die Gränzbewohner sich genau zur Kenntniß der zum strengen Gränzschutze getroffenen Anordnungen, der vorkommenden Gränzfälle der Manipulation bei Einschwärzungen oder der Contrebandirungen sind angehalten werden, zur amtlichen Uebermittlung an die Landesstelle Anzeige zu machen.

Nro 651.

Obwieszenie.

W galicyjskim Stanowym Zakładzie dla sierot, zaszły mniejsca do obsadzenia, na których przyjętemi tylko być mają dzieci męzkie prawego łoża, osierocone od Ojca i od Matki nie mniey jak siedem a więcey nad lat 12 mające, pozostałe w ubóstwie bez żadney pomocy co metrykami Aktu Urodzenia i śmierci Rodziców swoich, oddania zaś obfitości zaświadczeniem Dziedzicznosci mniey-szłości udowodnić należy.

Z Biady Wydziału Stanów
Królestw Galicyi i Lodomeryi
We Lwowie dnia 10. Października 1839

Circulare
do wszystkich Obwodowych Urzędów

Na mocy rozporządzenia Cyrkularnego z dnia 13 Kwietnia 1833 r. do L. 8732 wydanego, Urzędy Obwodowe upoważnione zostały, aby w razie potrzeby, na mocy Rozporządzeń Policyjnych, Komisye Lekarskie do Obwodów

No 6074

[illegible]

[illegible]

[illegible] 840 [illegible]

[illegible] zu gewähren, damit es mit der größten Genauigkeit [illegible] Zwecke vollkommen entsprechend von Statten gehe.

Zlodow am 16 May 840

Kreisamts dto 4 Juny 840 Zahl 6074 in Folge h. Gubernialverordnung 20 May 840 Z. 13937 befiehlt alle, ~~[illegible]~~ in Conscriptiva [illegible] Rekrutirungsangelegenheiten übersendete [illegible] schreiben allsogleich mit 5 X Cll zu [illegible] weil der Stockasse diese so häufig vorkommen den Rezepissenbuchen nicht aufgebendet werden können.

No 10476

Cirkulare

sämtliche Magistrate u. Steuerbezirks Obrigkeiten.

Da die hohe Landesstelle auf vielfältigen Verhandlungen in Erwerbsteuersätzen zur Überzeugung gelangte, der gegenwärtig nicht bey allen Obrigkeiten die individuelle Evidenz der Gewerbsleute und ihrer dermaligen Steuergebühr vorhanden ist, welcher auf die Gesammtverwaltung des Erwerbsteuergeschäftes Nachtheilig einwirkt, so hat Hochdieselbe mit Dekret vom 28. April Cz. No 12238 das k.k. Kreisamt ermächtigt für jene Obrigkeiten wo die Evidenz der individuellen Vorschreibung auf eine andere Art herzustellen nicht möglich sein wird, unter ausführlicher Begründung auf eine neue Erwerbsteuer Bemessung anzutragen, und auf diese ~~[illegible]~~ Weise einen förmlichen Erwerbsteuerkatoster für jede Ortschaft u. die künftige Grundlage

[illegible] Bemessungsbeweis [illegible]
[illegible] kommen [illegible]
[illegible] zur Erzielung der [illegible]
[illegible] eine ganz neue Bemessung [illegible]
[illegible] u. [illegible] nothwendig
haben dagegen innerhalb 6 Tagen [illegible]
ausführlicher Darstellung des [illegible]
[illegible] u. Beweisgründe um eine [illegible]
Bemessungseinleitung hieraus [illegible]
schreiben. Von denen Magistraten
oder Sterbezirks Obrigkeiten, bey denen
neue Bemessung nothwendig ist,
selbst, eine Pare bei sich zu [illegible]
Achtlich wird noch dieß beygefügt [illegible]
die betreffenden Magistrats u. [illegible]
bezirks Obrigkeiten bey denen noch [illegible]
Gewerbsteuerrückstände aus früheren Jahren
bestehen, die Einbringung, und wo dieß
nicht thunlich wäre die Außer Verwahrung
derselben nach bestehenden Vorschriften
einzuleiten haben. Mogew 15 July 1840 [illegible]

Der bey dem Sterbezirke N. N. Ausweis bestehenden christlichen und jüdischen Gewerbsleute

Pos. N.	Nahmen des Gewerbsmannes	Art der Beschäftigung des Gewerbsmannes oder der Unternehmung	Datum und N. der h. Gubernial Verd. womit die Gewerbsteuer bemessen wurde	Steuerbetrag jährlich mit		Anmerkung
				f	x	
1	Christliche	Gewerbsleute	25 May 840			
2	N. N.	Bäcker	M	5	40	
	N. N.	Schloßer				
	Jüdische	Gewerbsleute				
1	N. N.	Bäcker		2		
2	N.	Schloß		3		
				2		

[illegible]

[illegible] Kreisamt dd. 10 August 1840 Z. 13609 erinnert [illegible] Erbsteuerfreyheit [illegible] Stormaische [illegible] Betrage in den vorgeschriebenen Terminen einzusenden als gegen [illegible] mit empfindlichen Polizeystrafen vorgehangen wird. Andrzejowski

No 13380 Zirkulare

Mittelst welchem mit Erinnerung auf das vorgegangene Kreisschreiben dd. 22 July 839 Z. 12865 sowie auf den Kreisamtl. Erlaß v. 12 August d. J. Z. 14363 bekanntgegebenen h. Publ. Verd. v. 30 July 839 Z. 51885 die strengste Aufmerksamkeit im Genusse der Schwämme anempfohlen wird. Złoczow am 7 August 840. Andrzejowski

No 13557. Zirkulare

Kreisamt dd. 8 August l. J. verständiget daß wegen eingetretener Waffenbeugszeit das zur Steerbeytreibung erforderliche Militär nicht beygeschafft werden können weshalb die Steerbezirks Obrigkeiten eigener Haiduken Urlamber oder sonst hiezu geeigneten Individuen dann pr. Tag 6 x. zu zahlen sey – anwenden solle – nebstbey empfiehlt die Beobachtung der vorläufigen Weisung dd. 6 Aprilis Z. 5823. Andrzejowski

No 10473. Zirkulare

Kreisamt dd. 6 August 840 befiehlt bey Vidirung der Medikamenten Ordinatzionszettel ausdrücklich den Nahmen des Domm für dessen Unterthanen die Arzeneyen verabfolget werden – anzusetzen da bis jetzt größtentheils der Nahme des oft mehr

Ausfertigungen

Wien 9ten August 840.

No 12600. Circulare

an sämmtliche Landesstellen

Mit Hof. Generalcommando Erlaß Linz 28ten Juli 840 No 9925 ist eine Abänderung in der Art verordnet worden, daß künftighin alle Vorstellungen über Anstände in Beziehung auf Einquartierung und Servis, in Rücksicht der Klassenzahl und Ortsbestimmung, Fälle, wo Militär-Individuen, Partikulare oder Militär-Offiziere, Diener, Equipagen, Pferde und Wägen zu Quartier kommen, dann alle Reklamationen, wegen Ausmittlung, Fällung und Abschätzung der Naturalien, wegen Vorspann, Reparationen, Remunerationen, Ersatz der Abgängigkeiten, Verpflegung der Militär-Kranken, Rekonvalescenten, Invaliden, Deserteurs, Arrestanten, Gefangenen, Transporten, Kriegsgefangenen, Pferden, Wägen, Schiffen, Fuhrleuten, Schiffleuten, Pferdewärtern, Bedeckungen, Kommandierungen, so wie jene wegen Einhebung der Militär-Taxen in Folge Hofdekrets vom 31ten Aug. 1838 Z. 3. 1038 als streitige Gegenstände der Gerichtsbarkeit, zu Handen der Militär-Kommanden, Stellen und Behörden zu überreichen sind.

Ebenso mit Erlaß vom 25ten Aug. 840 Z. 12619 Circulare wegen milderer Behandlung säumiger Rekruten-Kommissionen, Ämter und Individuen ab Mundirung Bajo in Ansehung der Bäder Comitate — die Aufnahme Einem Hochlöbl. Magistrate zu Wissenschaft.

Ebenso mit Erlaß vom 25ten Aug. 840 Z. 12951 Circulare wegen Aufsammlung von Gebäudesteuer-Rückständen, dann Abschreibung uneinbringlicher Gebäudesteuer-Rückstände.

Ebenso mit Erlaß vom 26ten Aug. 840 Z. 12951 Circulare wegen Aufsammlung der Gebäudesteuer-Rückstände und Abschreibung uneinbringlicher Gebäudesteuer-Rückstände.

Ebenso mit Erlaß vom 26ten Aug. 840 Z. 12951 Circulare wegen Aufsammlung der Gebäudesteuer-Rückstände und Abschreibung uneinbringlicher Gebäudesteuer-Rückstände.

Pras: 6ten Aug: 840

Circulare

No 14655. an sämmtliche Dominien, Magistrate und Dekanate des platten Landes

Aus Anlaß einer an das k. k. Präsidium der k. k. vereinigten Hofkanzley

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

Bar: Bertolleti 15 Jaf Lin. Regiment.

Verzeichniss

Assentplatz zu Złoczow

Ueber jene militärpflichtige Individuen welche bey der Rekrutirung 820 auf den Assentplatz berufen und nicht erschienen sind

Aus dem Orte					1		2		3		4		5		6		7		8		9		10		11		Summa		Anmerkung
					Alters Klasse und zwar mit dem Geburtsjahre																								
					820		819		818		817		816		815		814		813		812		811		810				
Orte	Dominium	Grundstücke	Nahmen		Christen	Juden	Christen	Juden	Christen	Juden	Christen	Juden	Christen	Juden	Christen	Juden	Christen	Juden	Christen	Juden	Christen	Juden	Christen	Juden	Christen	Juden	Christen	Juden	
Barylow		33.	Wasyl	Paluszkiewicz	.	.	.	.	1.																		1.	.	
Wolica barylowa	Sienkow	19.	Klim	Charkow					1.																		1.		
		16.	Harasym	Danyluk	1.																						1.		
		24.	Jedko	Stul.	.		.	.	1.																		1.		
		30.	Michael	Spindiura	1.																						1.		
Korczowka Sienkow	Sienkow	16.	Stryc	Daniluk	1.																						1.		
		21.	Wasyl	Garnuch	.	.	1.																				1.		
Zawidcze		49.	Wawryk	Olynik	.	.	1																				1		
		5.	Iwan	Palamarczuk	.	.	.	.	1.																				
		8.	Stryc	Danczuk	.	.	.	.	1																				

[illegible] Circular dd. [illegible] Aug. 840 wegen [illegible]

[illegible] Namens welcher im [illegible]

[illegible] Mordthat [illegible]

[illegible] 8 Tage [illegible]

[illegible] 9ten 8bris 840

[illegible] 18.

Circulare

[illegible] Juny J. wurde ~~in~~ in einem Kornfelde ~~der~~ unter der [illegible] Radziechów nach Tetewczyce führenden ~~Weges~~ Landstrasse der Leichnahm eines grausamer Weise ermordeten Juden, vorgefunden – der nach der abgehauenen beiden Händen und des Brustblattes, und ~~[illegible]~~ Abnahme der Haut mit den Haaren, sowie der das Gesicht bedeckende Haut bis auf den hinteren unteren Kinnbacken bedeckenden Theil, und die Unterlippe vollkommen abgeschunden war – so daß der Kopf beinahe einem Todtenschädel gleich – nicht zu erkennen war. Der Ermordete konnte in einem Alter von ungefähr 22–30 Jahren ~~[illegible]~~ gewesen seyn – was nach seinem wohlgenährten Körper und vollkommen gesunden Zähnen zu schliessen war – ~~[illegible]~~ dessen Anzug bestand in einem alten jüdischen Kaftan von schwarzen ordinären Halblastig mit grober Leinwand gefüttert, und die übrigen an dem besagten Orte verschleppte Effecten – ein alter ordinärer schwarzer Hut, mittelmäßiger Rand, der Rand mit einem schmalen schwarzen Bandel eingefaßt, der Hut selbst mit einem ähnlichen Bande umbunden – eine Weste (Leibzuckel Zittis genannt) – ein schmaler ledernen Gürtel – mit einem eisernen Schnalle – eine alte jüdische Jarmarka – ein paar alte Strümpfe und ein paar ordinäre Schuh – ~~[illegible]~~ dann die linke

[illegible]

[illegible] Circulare wegen Entdeckung [illegible]

[illegible] Verlautbarung [illegible]

[illegible] Geistlichkeit von der Kanzel zu bewirken [illegible]

Wege, welche zur Entdeckung der fehlenden [illegible]

[illegible] Mörder führen kann, mit Umsicht und [illegible]

zu verfolgen — damit für den Fall als der eine oder [illegible]

[illegible] Anverwandte sich finden sollte — oder jene welche [illegible]

[illegible] Verbrechens oder Anschuldigung Grund

gegen bestimmte Personen zu liefern vermochten zur

Besichtigung der Kleidungsstücke des Gemordeten, und Angabe

des Thatbestandes an das Dominium Radziechow anzu-

weisen werden — den Erfolg ~~binnen~~ ist bis 20ten Oktober

840 bei sonstiger eingreifender Ahndung ~~[illegible]~~ anzuzeigen

Vom k.k. Kreisamte

Złoczów am 24ten September 840

Andrzejowski

praes. ut supra

Nro 13643 Das Amt mit Circulare dd. 23ten 7ber 840. ~~[illegible]~~

verordnet den Joseph Zieliński vormals zu Dryszczów

Brzezaner Kreises und später im J. 837 in Cyculow Sta-

nislawower Kreises gewesenen Mandatar und Steuer

Einnehmer auszuforschen — und den Erfolg binnen

4 Wochen anzuzeigen —

Persons Beschreibung

[illegible] Jahre [illegible] 13ten März [illegible] und [illegible] Pflege sich [illegible] 1 Jahr alt und etliche Monathe [illegible] braunen Augen, [illegible] Nase, [illegible] Haare runden vollen Gesichts —

Zalosce am 23ten August 840

Kloskowsky
dom: Anz:

150 fl

Wird den Dominien und Magistraten zur thätigsten Nachforschung der Eltern dieses Kindes und Anzeige über den Erfolg binnen 2. Wochen zugestellt —

Vom k.k. Kreisamt Złoczow am 6 Oktober 840

Andrzejowski

praes am 31ten 8ber 840.

Circulare dd. 17ten October 840 Zfl 590 pr. fordert für die durch einen beträchtlichen Hagelschlag auf dem Gute Troscianiec wielki verunglückten barmherzigen Schwestern eine milde Sammlung einzuleiten — die Güter besitzer zu bewegen durch die milde Beyträge mit Naturalien oder in Geld den Institut zu unterstützen — von dem Erfolge innerhalb 4 Wochen ausführliche Berichte zu erstatten — Złoczow die ut supra Andrzejowski Kreisspeciale

praesentat ut supra

Circulare

17 846.

291

An sämtliche Dominien.

Mit Beziehung auf die hierortige Zirkular Verordnung

[illegible]

Ploczow am 18ten Octber 840.-

[illegible]

Ploczow am 22ten Octber 840

Z 18729-795. Circulare dto. 1ten November 840. betreffend die Aufhebung der Jahrmärkte und Wochenmärkte in Hohensalza, Rogasen, Znin, Gnesen, Wreschen, Schroda, Schrimm, Mogilno, Pinne, Kosten, Fraustadt, Meseritz, Bomst, Grätz, Rawicz, Lissa, Gostyn, Krotoschin, Ostrowo, Adelnau, Pleschen, Jarotschin, Koschmin, Rawitsch, Kempen, Schildberg, Ostrzeszow, Kalisch, Plesch

[illegible] 1ten Oct. 840 Zahl 19411 wegen Nachforschung des [illegible] Johann Czulowski [illegible] die Anzeige binnen 14 Tagen anzuzeigen –

N. 14986

Circulare

an sämtliche Dominien und Magistrate

Nachdem die Obrigkeiten, die in Absicht auf Führung der Post Journalien erlassenen h. Normal Vorschriften mittelst der hierortigen Circulare vom 10ten May 821. Z. 4419, vom 7ten April 1826. Z. 4782. vom 6ten März 833. Z. 5270. und vom 6ten Aug. 836. Z. 12448. allgemein bekannt gegeben, mittelst der letzteren auch eigene Formularien mitgetheilt, und denselben die genaueste Beobachtung derselben nachdrücksamst empfohlen wurde – so gelangt man dennoch theils aus den hierorts gelegenheitlich vorkommenden Postbüchel der Dominien und Magistrate theils aus den eingelangten Klagen der k.k. Postämter zu der unangenehmen Überzeugung, daß die Obrigkeiten in diesem Zweige größtentheils sich sehr mangelhaft, und nachlässig verhalten. –

Um diesem Übelstand für die Zukunft bleibend zu begegnen, wird sämtl. Obrigkeiten in der Anlage nochmahls ein ausführliches Formulare nach welchem die Postjournalien bei den Obrigkeiten verlegt, und geführt werden müssen, mitgetheilt und denselben hiebey bey strenger Verantwortlichkeit und Ahndung eingebunden. –

a Die Postjournalien darnach sogleich vollständig zu verlegen, und von nun an ordentlich zu führen.

b der Empfang der in diesen Journalien von den Postämtern eingetragenen Dienst Correspondenzen jedesmahl gehörig zu bestättigen indem sonst die weitere Erfolgung derley Briefschaften verweigert, und die Zustellung im Wege des k.k. Kreisamtes mittelst zahlbaren

Bothen bewirkt werden [illegible]

f die Abholung der Briefschaften alle 8 höchstens alle 14 Tage durch einen geflissentlichen Bothen zu bewirken, und

g dem abgehenden Bothen stets eine Barschaft wenigstens [illegible] CM. mitzugeben damit die mit Porto belegten Briefschaften geliefert werden —

Hiebey werden die Obrigkeiten zugleich aufmerksam gemacht daß nach den ehemahl bestehenden Postgesetzen den Magistrat und Dominien die Portofreyheit, nur dann zustehen wenn die correspondenzen in Criminal, Schwerenpolizey Uibertretungen, Schub-aerarial Steuer Aerarial-Tax- Katastral Angelegenheiten dann in officioser judicial und fiscal-Sachen in Gefälls Uibertretungen strengämtl. Gefälls Gegenstände Officiosen Gefälls-Sachen, in Militär Vergehungen und Privat Angelegenheiten der obligaten Militär Mannschaft, mittelst Post befördert werden —

Hiernach ist sich daher genau zu richten — und hiebey keine Außerachtlassung sich zur Schulden kommen lassen weil solche nur unangenehme Folgen und empfindliche Ahndung nach sich ziehen würde

Vom k.k. Kreisamte Złoczow am 7ten 8ber 840.

Festenburg

Praes: am 9ten Xber 840.

Nro 20726. Circulare.

309. An sämtliche Ortsobrigkeiten.

Die mit dem h. gub: Erlaß von 13t d: M: Zl: 79445 herabgelangten Anlagsscheine der Grund- Gebäude Klassen und Arbarial Steuer für das Verwaltungsjahr 841 werden hiemit jeder St. Bey: Obrigkeit samt 5 Bogen Gegenscheine mit dem Auftrage zugestellt — den richtigen Empfang sowohl der Anlags- als auch der Gegenscheine in der Currendbogen ordnungsmäßig zu bestättigen — und die pünktliche Einhebung und Abfuhr der Steuergebühren in den gesetzlichen Fristen sich auf das thätigste angelegen sein zu

Nahmen und Gemahlinnen der Sachen — Nahmen des Postamtes ehemaliger

Posten Nr.	Brief Nr.	Absender	Aufgegeben an wen	gewicht		Brief Taxe		Bemerkungen		Unterschrift
			1ten August 840							
1.	340.	Lemberg	Appellationsgericht	—	10					
2.	360.	Stanislaus	Criminalgericht	—	4.					
3.	550.	Mrozy	Kreis Bezirk Kommissarien	—	2	—	8.			Einhaltung der Zeit
3 Stück										

Aufschrift.

Kreis Złoczow — Postbestellung Bezirk Złoczow

Post Journal

des Dominium Radziechow

Anmerkung

zu diesem Dominio gehören nachstehende Ortschaften

Hołojow
Dobrotwor
Porzecze
Mcowo
Peratyn

Nr. 15036. Circulare ddto 10ten 8bris 840 wegen Ausforschung eines aus Grenzüberlaufers Iwan Kuczmiczy — die Anzeige Annien 3 Tagen —

zu lassen, damit die Contribuenten sich an die Einhaltung der vorgeschriebenen Zahlungstermine gewöhnen, und das Einhebungsgeschäft dadurch erleichtert werde —

Zugleich werden die St: Bez: Ob: bezüglich auf das Circulare vom 27ten d. M: Z: 1989 angewiesen — die Steuereinzahlungstabellen auf den

Stelle mit allem Genauigkeit zu [illegible] [illegible] [illegible]
überschrittenen Termin [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
zu legen — weil widrigens die [illegible] [illegible] [illegible]
pro 10 fl. CM. [illegible] [illegible] [illegible]
Endlich werden die St. Ob. [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] in die [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
der Rectoren [illegible] [illegible] bei der [illegible] [illegible]
schreibung abgeschrieben, und so die [illegible] [illegible]
von Contribuenten [illegible] [illegible] [illegible]
Steuergrunde ausgemittelt wurde —
Ilocze am 30. Xbr. 840 Andrzejowski —

Nro 19897. Circulare.

310. Die St. Obrigkeiten werden erinnert die Steuer Einzahlungs
Tabellen für das Jahr 841 vorzubereiten, und gleich nach
Erhalt der Steuer Anlagsscheine pro 841 bei Strafe von 10 fl.
CM. anher vorzulegen — Ilocze am 31. 9bris 840 Andrzejowski

Nro 20311. Circulare.

311. Wird sämtlichen Ortsobrigkeiten infolge h. Landespräsidial Erlasses
von 17. d. M. Z. 9088 zur genauen Darnachachtung ein für allemahl
bekannt gegeben, daß
a. jedes Einschreiten um Gubernialpässe in einer Eingabe der Par-
they selbst, oder in einem mit ihm aufzunehmenden Protokoll
zu bestehen habe — hiedurch wird keineswegs untersagt —
daß in einzelnen Fällen eine Parthei für eine andere ein-
schreitet —
b. Alle Einschreitungen haben eine an das hohe Landespräsi-
dium ~~Bitte~~ gerichtete Bitte zu enthalten, und müssen
sonach auch mit dem im § 69 Alg: 2 und § 73. des Stempel
und Taxgesetzes vorgeschriebenen Stempel von 10 fl. CM.
versehen sein — Ilocze am 29. 9bris 840

[illegible]

Nr. 19[illegible] Circulare dom 18t Octbr 840 betreffend Aufgebung des [illegible]
des Lehrers Stanislaus Kaminski [illegible]

Nr. 19186. Circulare dom 20t Octbr 840 betreffend Aufgebung des Lehrers Stanislaus Kaminski [illegible]

Nr. 19222. Circulare dom 23t Octbr 840 betreffend Aufgebung des Lehrers Simon Wolodkiewicz [illegible]

Nr. 19222. Circulare dom 25t Octbr 840 betreffend Aufgebung des [illegible]

Nr. 19108. Circulare dom 14t Octbr 840 betreffend Aufgebung des Lehrers Dionis Weronowicz [illegible]

Circulare vom 19t Septemb. 840

Nr. 18999

Die dem Abgeordneten der Synagogen-Gemeinden abzuhaltende Visitation der [illegible] [illegible] [illegible]

1811.

Praes. am 6ten Januar 841.

No. 19177

Circulare

an alle Dominien und Magistrate.

Um für die Zukunft in den alljährlich einzusendenden Ausweisen über die schweren Polizeiübertretungen, und über die wegen derselben untersuchten Personen, die Uebersicht zu erhalten, wie viele von den stattgehabten Untersuchungen, und zwar mittelst Urtheile oder mittelst Bescheiden erledigt worden, wie viele derselben unerledigt verblieben sind ferner, um zugleich eine Vergleichung mit den im Vorjahre vorgekommenen schweren Polizeiübertretungen anstellen zu können, hat die h. Hofkanzlei mittelst Dekrets vom 19t Mai l. J. Z. 16209/1333 angeordnet, vom Jahre 1840 angefangen, dann mit der hierortigen Verordnung vom 20t 7bris 838 Z. 53356 vorgeschriebenen objectiven Ausweise über die schweren Polizeiübertretungen unter Beibehaltung aller gegenwärtig in denselben erhaltenen Colonen, noch die in dem beiliegenden Formulare angedeutete Einrichtung zu geben —

Hiebei versteht es sich von selbst, daß die Vergleichung der mittelst Urtheile oder mittelst Bescheiden erledigten Fälle mit dem Vorjahre nicht gleich schon bei den Ausweisen für das laufende Jahr, sondern erst im nächsten Jahre wird statt finden können. —

Vorstehende h. Gub. Verf. wird den Dom. und Magistraten mit folgenden Bemerkungen zur pünktlichsten Nachachtung mitgetheilt, daß

a. die Nachweisung über die schweren Polizeiübertretungen für das solar Jahr 840 bei Strafe 2 fl CM. bis 15t Januar 841 vorzulegen, dieselbe

b. der Polizeirichter jedes Dom. selbst, und nicht etwa der Mandatar auch das sorgfältigste Zusammenzustellen habe, und um diese Nachweisung anstandslos zum hierämtlichen Zusammensatze benützen zu können, daß ferner

c Mangelhafte Nachweisungen auf Kosten der Dominien im Delegationswege wurde richtig gestellt. vermehrt und d

d sich die Dominien und Maute mit dem neuen für das Solarjahr 841 zu benützenden Formulare bey Zeiten vertraut zu machen haben.

Vom k.k. Kreisamte

Złoczów am 26ten Dezember 840 Andrzejowski

Nachweisung

über die

schweren Polizey-Uibertrettungen

und

über die wegen denselben untersuchten Personen

im Jahre 18

Subjectur Ausweis — Nachweisung der wegen schwerer Polizey-

Schriften	Stand der Inquisiten mit Anfang des Jahres			Zuwachs im Laufe des Jahres			Gesammtzahl der Inquisiten im Jahre 1840			Zu Strafe verurtheilt
	Mit Verhaft.	Auf freyem Fuße	Zusammen.	Mit Verhaft	Auf freyem Fuße	Zusammen	Mit Verhaft.	Auf freyem Fuße	Zusammen.	

Uebertretungen untersuchten Personen im Jahre 8

Aus der Untersuchung getretten							Stand der Inquisiten mit Ende des Jahres 843.			Bemerkung
Losgesprochen		Von der Abweichung gestorben	Aus dem Verhafte entlassen	Ein anderer Gerichte abgegeben	Kanzlei Untersuchung getretten	Zusammen	Mit Verhaft	Auf freyem Fuß	Zusammen	
gänzlich	ab Instantia									

Schwere Polizey Uebertretungen wegen

Schwere Polizey Übertretungen deren Ur

Polizey Uebertretungen im Jahre 840

Summe	Summe Mißbrauchs Acten	Gegen die Sicherheit des Eigenthums							Gegen die Sittlichkeit							
		Diebstahl							Diebstahl							
		Frauenzimmer Gefängnisse	Verbrechen	Entwendungen	Schulzen und Diebstahl	Bemahnung der Gemeindeleute	Uebertretung	Fremde	Gegen die Sicherheit der Ehre	Ehebruch	Gebrauch	Bigotten Ehe	Bettler	[illegible]	[illegible]	[illegible]

welchen gegen bestimmte Personen Untersuchungen eingeleitet wa

Urheber unbekannt, vielmehr flüchtig waren –

Nachweisung sämtlicher schweren

Eigen die Sicherheit des Lebens.

[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	Summe	Gegen [illegible]	[illegible]

Schwere Polizey Uibertrettungen wegen welcher

Schwere Polizey Uibertrettungen deren Urheber un

Polizey Uibertrettungen im Jahre

Die körperliche Sicherheit						Summarium									
	Dienst					Uibertrettungen									
Diebstahl	Mißhandlungen der														
Dienstfrauen	Eltern oder Kommunen	Eheleute	Dienstboten	Uebersprung	Summe	Gegen die Sicherheit des Staates	Gegen öffentliche Sicherheit	Durch Mißbrauch des Amtes	Gegen die Sicherheit des Eigenthums	Gegen die Sicherheit des Lebens	Gegen die Attlichkeit	Zum Nachtheile der Gesundheit	Gegen die Sicherheit des Lebens	Gegen die Sicherheit des Lebens	Gegen die Sicherheit des Lebens

...en gegen bestimmte Personen Untersuchungen eingeleitet wurden

unbekant oder flüchtig waren.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

1663

Circulare

an alle Ortsobrigkeiten

43.

Demnächst kommen wir auf die gegen uns eingegangene Klage des Hofbesitzers Stanislaus Hoffmann zu Schmiegel, wegen Verletzung seiner Gerechtsame, mit dem Ersuchen, Ihnen unsere Meinung darüber zu eröffnen.

Wir können nicht umhin, Ihnen zu bemerken, daß Sie durch Ihr Verfahren gegen den Hoffmann, Ihre Befugnisse überschritten haben, indem Sie ihm, ohne daß Sie dazu durch eine Verfügung des Landrathsamts Fraustadt vom 27. Juni 1845. Nr. 5329 ausdrücklich ermächtigt waren, die Anlegung einer Schleuse auf seinem Grundstücke untersagt haben. Sie hätten sich vielmehr darauf beschränken müssen, ihm die Verfügung des Landrathsamts bekannt zu machen, und ihn zu ersuchen, sich derselben zu fügen. Sollte er dieses nicht thun, so hätten Sie sich an das Landrathsamt wenden müssen, welches dann die weitere Verfügung getroffen haben würde.

Wir machen Ihnen diesen Vorfall zur Warnung für die Zukunft, damit Sie sich nicht wieder Ihre Befugnisse überschreiten, und Sie ersuchen, uns den Empfang dieses Circulars zu bescheinigen.

Meseritz, den 7ten April 1846.

Königliche Regierung.

Abtheilung des Innern.

v. Puttkamer.

1345.

Königliche Regierung zu Posen.

44. Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich auf Ihre gefällige Zuschrift vom 27. d. M. J. 5329 ergebenst zu eröffnen, daß ich dem Gesuche des Hofbesitzers Stanislaus Hoffmann zu Schmiegel vom 27. Juni 1845. um Ertheilung der Genehmigung zur Anlegung einer Schleuse auf seinem Grundstücke nicht habe willfahren können, weil ich dazu durch eine Verfügung des Landrathsamts hierselbst nicht ermächtigt war, und mir auch nicht bekannt ist, daß dem Hoffmann eine solche Genehmigung von dem Landrathsamte ertheilt worden sei. Ich habe mich vielmehr darauf beschränken müssen, dem Hoffmann die Verfügung des Landrathsamts bekannt zu machen, und ihn zu ersuchen, sich derselben zu fügen, welches er auch gethan hat. Sollte er dieses nicht thun, so würde ich mich an das Landrathsamt gewendet haben, welches dann die weitere Verfügung getroffen haben würde.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, mir den Empfang dieses Schreibens gefälligst zu bescheinigen.

Meseritz, den 13ten April 1846.

Der Landrath

v. Puttkamer.

Posen, den 17ten April 1846.

Nr. 3423.

Circulare an sämmtliche Ortsobrigkeiten.

Laut Eröffnung des Landrathsamts Fraustadt vom 23 Febr. d. J. ist der pp. im Jahre 1837. zu Chodorow angesetzte Abschätzungstermin zu dem Abfindungsgeschäfte des Colonisten Anton Pleyer daselbst nicht mehr vor der Rückkehr des Abfindungscommissarius zur Regulirung der Grenzen pp. abgehalten worden.

Sämmtliche Ortsobrigkeiten werden hiermit angewiesen, diesen Rückstand in ihren Instructionen vorzumerken, in Auseinandersetzungssachen über denselben Rücksprache zu nehmen, und solche nöthigenfalls zur Verfügung anzuzeigen.

Posen, den 13ten März 1846.

Königliche Regierung.

Abtheilung des Innern.

v.

No 9033 Circulare an sämtliche Ortsobrigkeiten.

Das Tarnopoler Kreisamt hat unterm 26t Febr. l. J. Z. 354. an hier erfolgt, daß gegen den entlassenen Gränzjäger Albert Tymoniewicz wegen Waldfrevel das Urtheil gefällt worden ist, welches an denselben publizirt werden soll, daß aber Albert Tymoniewicz sich jedoch ohne Anmeldung bei der Ortsobrigkeit unter deren Aufsicht er stand von Tarnopol entfernte, und nicht wieder zurückgekehrt ist. —

Sämtliche Ortsobrigkeiten werden demnach angewiesen dieses Individuum in ihrem Territorium auszuforschen beim Betretungsfalle an das Tarnopoler Kreisamt abzustellen, und den Erfolg binnen 14 Tagen anzuzeigen. —

Złoczowa am 13t März 841. Andrzejowskim

No 9036 Circulare an sämtliche Ortsobrigkeiten.

Es ist hieramts zu wissen nothwendig, wo sich der im Frühjahre 840. in Kohatyn, dann in Kotszowce Brzezaner Kreises gewesene Dominikal Aktuar Baltasar Iwanicki dessen Bruder Adam beim Dominium Danajow und dessen Vater durch längere Zeit in der Herrschaft Bakowce ebenfalls im Brzezaner Kreise als Wirthschaftsbeamte gedient hat sich dermahlen aufhält. —

Die Ortsobrigkeiten werden demnach angewiesen, den Aufenthaltsort des genannten Baltasar Iwanicki sorgfältigst nachzuforschen, und den Erfolg binnen 14 Tagen anzuzeigen. —

Złoczowa am 25t März 841 Andrzejowskim

No 9047 Circulare an sämtliche Steuerbezirksobrigkeiten.

Ungeachtet der von hieraus unterm 19t Xber 838 Z. 22927 an sämtliche Steuerbezirks Obrigkeiten erlassene Zirkular Anweisung damit die Elementarschaders-Liquidationen mit allen hiezu erforderlichen Behülfen vor der Ankunft des zur Verifizirung dieser gedachten Elementarschäden delegirten Herrn Kreiskommissärs in Bereitschaft gehalten, die Obrigkeit nach Vorläufiger zu Redestellung über diese Mängel vom Herrn Kreiskommissär unnachsichtlich mit einer Polizeistrafe von 2 bis 10 fr C.M. geahndet werden würde.

Złoczowa am 22t Febr 841 Andrz

No 5767 Praes. [illegible] April 18[illegible]. 20

Circulare

an sämtliche Ortsobrigkeiten

Mit dem Dekrete der h. Hofkanzlei v. 16 d. Mts. J. 1872 ist beschlossen worden im Operations-Jahre 1844 die Vermessung für den stabilen Kataster in Galizien wieder aufzunehmen und daher in dem laufenden und den nächsten folgenden Jahren die Vorarbeiten in das Werk zu setzen. — Im gegenwärtigen Operations-Jahre, und zwar schon in der Mitte des laufenden ~~Jahres~~ Monaths wird demnach in Galizien die trigonometrische Triangulirung wieder beginnen, wozu einer Militär Abtheilung ~~bestimmt wurde~~ und eine Zivil Abth. bestimmt wurde. — Da es in der Absicht liegt die Vermessungsarbeiten für die Zukunft nicht auf einen Punkt der Regierung zu konzentriren, sondern im Westen und im Osten der Regierung mit der Richtung gegen die ~~Mühle~~ Mitte zu operiren so wird die erwähnte Militär Abtheilung ihre trigonometrische Arbeiten in Wadowicer Kreise anfangen während die Zivil-Abtheilung ihre Arbeiten in dem Zloczower Kreise beginnen wird. — Diese letztere Abth. besteht aus dem Trigonometer Johann Brück und dem Trigonometers-Gehilfen Michael Kaliwoda. — Sämtliche Orts Obrigkeiten erhalten in Folge h. Gub. Verordnung vom 6t April l. J. Z. 24,001. die Weisung auf jedes Verlangen, des mit der offenen Ordre des h. gal. Landesgubernium versehenen Herrn Trigonometers Brück und des H. Trigonometers Gehilfen Kaliwoda, die erforderliche Assistenz und Landesleistungen unaufgehalten, und mit Beseitigung aller Erschwerniße und Anstände beizustellen, in dem sonsten die mindeste Nicht-Beachtung der gegenwärtigen Anordnung mit einer empfindlichen Polizeistrafe nach Umständen von 10 bis 100 fl. CM geahndet, und die schultragende Ortsobrigkeit, für jeden hiedurch entstehen könnenden Schaden für das höchste Aerar verantwortlich gemacht werden würde.

/.

die Land- Forstbeamten und die für sie bestimmten Lagerklassen sind folgende:

1. Die Übersiedlung nämlich die nöthigen Möbeln, Wäsche, Kleidung für den Hof Einzugwagen und Pferde für den Hof Einzugwagen und Pferde für die Reisenden mit den dazugehörigen Pferden und Fuhrlohn für jene Gegenstände, welche den Beamten für seine Amtswohnung bis zu dem Orte, wo sie ihren dauernden Aufenthalt haben, in welchen selben ihnen diese Gegenstände unentgeltlich geliefert werden.

2. Die Beamten in Ermangelung eines Militär-Vorspannes oder Militär-Vorspannes oder eines Postwagens eine Vorspann nach Militär-Abgang zu stellen verbunden sind, für jene Nothwendigen Reisekosten für jene Zeit, die sie nach dem Militär-Abgang zu stellen verbunden sind, falls sie wirklich solche stellen, gegen Quittung zu bezahlen und sich mit der Einziehung des gütlichen Vertrages nach den für die Militär-Truppen bestehenden Vorschriften zu benehmen.

3. Die Vorspann- Fuhr- und Arbeits-Pferde denen die Handlungen und Lasten zu bezahlen sind, sind folgende:

a für jedes Zugpferd, Handpferd, Arbeitspferd, Fuhrmann, Lohn, und den ganzen Tag. — 10 xr

b für jeden Wagen, oder Einspänner auf den ganzen Tag — 20 xr

c. für jeden Eggwagen Lastwagen auf den ganzen Tag. — 26 xr

d. für ein Arbeits- oder Fuhrknecht ohne Pferd auf den ganzen Tag — 14 xr

e. " " " " der pro Pferd einen Knecht " " " " — 22 xr

f. für eine Arbeitsfrau auf den ganzen Tag. — 44 xr

g. " " Lastschiffe mit Einrechnung der Schiffleute für die Meile — 6 xr

h. die Vorspanne zum Fortschaffen der Personen und Effekten für die Meile. — 10 xr

Dieser Preis begreift jede Entschädigung für Futter und Einstellung, Hinkunft und allgemein dann zu verstehen, und die mit den Reisenden und dem Entschädigungs-Anspruche die Benützung dieser Vorspannen betreffenden Streitigkeiten. — Wenn eine oder mehrere Hofbeamte zu Einzugwagen und Pferde für die in dem gewöhnlichen Personentaxe, für die Vorspannung ihrer ihnen zugehörigen und Herbeischaffung ihrer Lebensbedürfnisse zu benützen wünschen, hiezu die unentgeltliche Verpflegung in jenen Orten Anspruch haben, wo ihre Aufenthalt dauernd oder einige Zeit angewiesen ist. — Wenn die Beamten

Theodor Graf Wrbna Andrej Graf Thurn

1830 Circulare dto 1t April 841. verordnet den entwichenen Urlauber Mayer Sigale auszuforschen und an das nächste Militär Comando unter sicherer Begleitung abzustellen. —

3017. Circulare an sämtliche Ortsobrigkeiten. Zu Folge h. Gubernialdecrets vom 13t Hornung l. J. Z. 9144 wird die Vertheilung der Pferdezuchts-Prämien in laufenden Jahre zu Złoczow am 24 März l. J. stattfinden. Dieses ist allgemein zu verlautbaren. Vom Kreisamte Złoczow am 8t April 841. Festenburg —

2007. Circulare dto 29 März 841. verordnet den Rekolisenten Priester Sladecz auszuforschen, und über den Erfolg die Anzeige sogleich zu erstatten. —

1761. Circulare dto 29t März 841. verordnet dieses Arrivaldecret Pferd auszuforschen, und an das nächste Militär Comdo abzustellen.

2861. Circulare an alle Dominien und Magistrate. Laut des h. Gubernialerlasses vom 27t Jänner l. J. Z. 88412 hat die Landesstandschen Ausschuß zur Sprache gebracht, daß in Galizien noch immer eine Ungleichheit des Getreide und Flüssigkeit Masses bestehe, wodurch mannigfaltigen Beschwerden, Verluste und Erschwerungen des Landes verursacht werden. —

Da hieraus ~~gefolgert~~ gefolgert werden müsse, daß des h. Gub. Kreisschreiben vom 11t Juny 813. Z. 16719 nicht überall gehörig befolgt werde, so macht man den Dom. u. Magisten neuerdings zur Pflicht, die Bestimmungen des bezogenen Kreisschreibens sich genau gegenwärtig zu halten, dort, wo noch ungeprüfte und unjeminirte Maßereyen und Gewichte bestehen, geduldet oder gebraucht werden, dieselben unverzüglich abzuschaffen, und das hierlands übliche, sogenannte Lemberger Gewicht bei strenger Verantwortung einzuführen. — Gegen Partheyen, welche sich dieser Maßregel nicht fügen sollten, ist mit allem Nachdrucke und jener Strafen vorzugehen, welche in den allerhöchsten Patenten vom 1t Dezber 1772 und 6t 7ber 787. angedeutet sind. — Binnen 2 Monathen haben die Domen und Magist. daß dieß falls eingeleitete, und die Resultate anzuzeigen.

Złoczow am 9t April 841.

Festenburg

[illegible] 1841

Circulare Ao 19ten April 841 [illegible] Macko Popinski und Antonie Mauer [illegible] und [illegible] Lopatze [illegible] binnen 8 Tagen [illegible] zuzuzeigen.

No [illegible]

Circulare

[illegible] Magistrate

[illegible] des H. Gubauftrags vom 17ten April Gz 26,242 wird den Dominien und Magistrate beordert: die Vermahlungsfähigkeit der in eigenem Amtsbereiche befindlichen Mühlen nach dem beiliegenden Formulare bis längstens 15 Mai 841. bei Strafe von 20 fl [illegible] nachzuweisen. —

Alle Rubriken dieses Formulars, so weit dieselben anwendbar sind, sind genau und gewissenhaft auszufüllen. Sollte eine, oder die andere Mühle derzeit wegen vorzunehmender Reparatur außer betrieb seyn, so ändert dieß an der Sache nichts, dieselbe ist daher in den Ausweis aufzunehmen, nur ist der Zeitpunkt anzumerken, wann dieselbe wieder vermahlungsfähig seyn werde. Kreisamt Zloczow am 23ten April 841. [illegible]

Das Formular folgt./.

Land Galizien

Kreis Złoczow

Ad No 65 ff.

Formular Ausweis

Ueber die in dem obigen Kreise in den nachbenannten Ortschaften befindlichen gangbaren Mahlmühlen, und deren Vermahlungsfähigkeit. —

Nahmen der Ortschaft.	Entfernung von Lemberg	Zu dieser Ortschaften befinden sich: Der Mahlmühlen	Wassermühlen: der Mahlgänge mit Beutel	Wassermühlen: der Mahlgänge ohne Beutel	Wassermühlen: Hierauf können bei mittlerem Wasserstande binnen 24 Stunden vermahlen werden zu Beutel Mehl	Wassermühlen: Hierauf können bei mittlerem Wasserstande binnen 24 Stunden vermahlen werden zu Flachmehl	Windmühlen: der Mahlmühlen	Windmühlen: der Mahlgänge mit Beutel	Windmühlen: der Mahlgänge ohne Beutel	Windmühlen: Hierauf können bei mittlerem Windstande binnen 24 Stunden vermahlen werden zu Beutel Mehl	Windmühlen: Hierauf können bei mittlerem Windstande binnen 24 Stunden vermahlen werden zu Flachmehl	Der Mahlmühlen	Dampfmühlen: der Mahlgänge mit Beutel	Dampfmühlen: der Mahlgänge ohne Beutel	Hierauf können im Durchschnitte binnen 24 Stunden vermahlen werden zu Beutel Mehl	Hierauf können im Durchschnitte binnen 24 Stunden vermahlen werden zu Flachmehl
	Meilen	Anzahl					Anzahl					Anzahl				
Wolica baryłowa	13.	1.	—	2.	—	2½ Korcz										
Korczowka	10	1	.	2.	—	3 "										
Sienkow	12½	1.	1.	1.	1½ Korcz	2 "										
Barylow	13½	1.	—	1.	—	1½ "										
Srodopolce	10.	2.	1.	3.	1 Korcz	3. "										
Stanin	9.	1.	.	1.	"	2. "										
Rudenko lackie	11	.	.	.	.	.	2.	.	2.							
Tetuwczyce	10.	.	.	.	.	.	1.	.	1.							

Wolica baryłowa vom 13t Mai 841.

Prees vom 28ten May 841.

No 851.

Circulare

an sämmtliche Ortsobrigkeiten.

Das Ehrensamt hat aus den Relationen der Herren Kreis- und Bezirkskoäre abermahls sehr mißfällig entnommen, daß von Seite der Ortsobrigkeiten auf die Erhaltung der Communicationswege in Vollkommen guten und fahrbaren Zustande gar keine Aufmerksamkeit gewidmet werde, dann daß die meisten hin und da vorhandenen Brücken sich in sehr schlechten und schadhaften Zustande und größtentheils in Geländer befinden, und überdieß daß an vielen Stellen starke Vertiefungen und Kothlaken bestehen, welche kaum zu passiren sind. —

Da der gute Zustand der Communicationswege zu den ersten und wesentlichsten Bedürfnißen für das Publikum gerechnet werden muß, so ist es eine unablässige Pflicht der Ortsobrigkeiten darauf zu sehen, daß die Zeitweise hin und da schadhaft gewordenen Strassenstrecken ordentlich ausgebessert, zur Abtheilung des Wassers überall die Wege mit Seitengräben versehen, an den allenfälligen Uiberfahrtsbrücken ordentliche Geländer angebracht alle Uibelstände beseitigt werden, wodurch den Reisenden ein Schaden entweder am Körper oder an ihren Gegenständen zugefügt werden könnte.

Da nun eben jetzt die meisten Feldarbeiten bereits abgefertigt sind, und somit die Unterthanen jeden Ortes eben gegenwärtig zu deren öffentlichen Arbeiten am leichtesten in Anspruch genommen werden können, so wird sämtl. Ortsobrigkeiten hiemit verordnet, sogleich das nöthige vorzukehren damit die

Communication

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] Circulare [illegible]

[illegible] 841. J. 5787. [illegible]

[illegible]

[illegible]

[

[illegible] Domainen [illegible] Regierung [illegible]
Siegen Provinz [illegible] Nr 819 369 [illegible] Verfügung [illegible]
[illegible] Domainen [illegible]
[illegible]
[illegible] Verfügung [illegible] Regierung [illegible]
[illegible] Regierung [illegible]
[illegible] Regierung [illegible]
[

C

Liquidations Ausweis

Über die Kontrirung der Kasse [illegible] Pfarr [illegible] Kirche zu [illegible] N. 18

Gegenstände	Baares Geld				Obligationen			
	in							
	cm		WW.		cm.		W.W.	
	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr
1. [illegible] vorjährigen Rechnungsabschlusse betrug [illegible] dezember 18 der Kassarest								
2. [illegible] 1ten Jänner 18.. bis heutigen Kontrirungs [illegible] sind eingegangen								
Zusammen								
3. Hievon wurden vom 1ten Jänner 18 bis zum heutigen Tage ausgegeben								
4. [illegible] am heutigen Tage in der Kasse vorhanden sein sollen								
5. Laut nachstehender Specification haben sich vorgefunden								
Mithin { mehr / weniger } (: oder weder mehr noch weniger :)								

Specification

A. Baares Geld

a in Conventionsmünze

5 Stück Banknoten a 10 fl.
5 " do " 5 fl.
In Zwanzigkreuzerstücken ..
Kleinere Münze ...

b. in Wiener Währung

10. Stk. Einlös. (: Anticipations :) Scheine a 5 fl.
20. " do " 1 fl.
An Kupfergeld ...

B Obligationen

a in öffentlichen Fonds

Staatsschuldverschreibung M.N. a 5% laut aus.
Banco Obligation do N a 2½% do
Hofkammer do N a 2% do
N.O. Ständisch do N a 1¾% do

b bei Privaten

Venzl Mayr Mk u Satzbrief Mk a 5% CM für
Anton Schmiedt Mk u do Mk a 5% WW. für

Zusammen

Daß die vorstehend spezifizirten Geldsorten mit — fr — kr CMze und — fr — kr W.W. in baaren, dann mit — fr — kr CMz und — fr — kr in Obligationen (: die Beträge sind mit Buchstaben anzusetzen :) genau abgezählt, eingesehen und wirklich vorgefunden worden

sind wird [illegible] dieser Ausweis [illegible] Abschlüsse vollkommen übereinstimmen [illegible]

N. N. am [illegible] N. 18.

(Unterschrift der Kirchenvorsteher)

Ferner ist auf diesem Liquidations Ausweise zu bemerken

1. Ob im Falle als zwischen dem Journals-Abschluß und dem wirklichen Befunde eine Differenz zum Vorschein kommt, diese Differenz überhaupt, und in welcher Art aufgeklärt wurde, oder ob im [illegible] gesetzten Falle der allfällige Ueberschuß in Empfang genommen, und der Abgang ersetzt wurde, und welche Verkehrtheit falls Letzteres nicht geschehen wäre, wegen vollständiger Bedeckung der Kasse getroffen worden sind.

2/ Ob die Kassa unter dreifacher Sperre gehalten wird und die Obligationen darin aufbewahrt werden –

3/ Wieviel von dem baaren Kassareste allenfalls in der Kassa und wie viel in Händen eines u. welchen Vorstandes zu Kurrent Auslagen befindlich ist.

4. Ob in welchem Betrage und aus welcher Ursache Activa aushaften, und ob rücksichtlich ihrer Einbringlichkeit kein Bedenken obwaltet.

5. Ob die Activ-Kapitalien bei Privaten mit Genehmigung der hohen Landesstelle eloirt worden sind und zur Zeit der Liquidirung noch mit gesetzlicher Sicherheit aushaften – und

6. Ob die Obligationen öffentlicher Fonds gehörig verkulirt sind. –

N. 4936 Cyrkularz

Doświadczenia nauczą, że często zaraza konna przez sparszywienie i nosaciznę koni, które dla sprzedania na jarmarki i targi prowadzone bywają powstaje –

Ażeby zaś temu złemu – na przyszłość tamę położyć można, nakazuje się Państwom i Magistratom na mocy wysokiego Gubernialnego rozporządzenia dto 29go Juni r. b. N. 24959 jak najsurowiej, ażeby zaraz po odebraniu pod własną odpowiedzią w swoim Territorium publikowali, by się żaden nieważył konie nosacznych i parszywych na jarmarki Targi prowadzić, ile że w przeciwnym bowiem razie, jeżeli kto dostrzeżony zostanie, to właściciel oprócz stracenia konia jeszcze 20 złp

[illegible] mojej [illegible] dono sza-
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible].
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] najczulsza
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] swój urząd
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] do urzędu Cyrku-
larnego [illegible] z 18. Juli 841.

N. 6676 Vorliegendes Zirkulare wird in Folge des h.
Gubernial Auftrags vom 3. April l. J. Z. 19469 hier-
mit publiziert, u. die Dominien u. Mäte haben über
Befolgung desselben genau zu wachen. Vom K. K.
[illegible] Glaczow z 4 Juni 841.

Ander

N. 7291 ~~[illegible]~~ Circulare dd. 18. Juni 841 Z. 7291. beauftragt
[illegible] aus der Lehre beim Schneidermeister Peter Wasag
in Staremjasto entwichenen Militär Erziehungs Knaben
Joseph Kowalski der aus Bolechow Stryer Kreises ~~[illegible]~~ gebürtig ist
[illegible] alt ist auszuforschen u. das Resultat binnen 14.
Tagen anzuzeigen. —

Circulare dd. 20. Juni 841 Z. 218 beauftragt
den gegenwärtigen Aufenthaltsorts des ~~[illegible]~~ Tax-
einkständlers Joseph Jachimowicz u. Franz Worzeni-
ki auszuforschen, u. das Resultat binnen 14 Tagen anzu-
zeigen

8543 Circulare An alle Dominien u. Mäte!

Es ist die Anfrage vorgekommen, ob die periodischen
Consignationen über Erbsteuer freyer Verlassenschaften
fort an von den Abhandlungs Behörden einzusenden seyen, oder
ob es von deren Vorlegung seit 1. Novbr 840 abzukommen habe.
Hierüber fand das h. Landes Gubernium von 2. v. M. Z. 30217.
sich dahin auszusprechen, daß da die Erbsteuer von Verlas-
senschaften aus mit u. nach dem 1. Gbr 840 erfolgten Todesfäl-
len aufgehoben werden, dagegen für Verlassenschaften aus
früheren Todesfällen in ihrer vollen Wirksamkeit geblieben
ist die Abhandlungspflege über die letzteren aber auch in de-
spätere Jahre fallen kann, die Abhandlungsinstanzen
zwar die zur weiteren Prüfung einzusendenden periodischen
Ausweise über Erbsteuer freye verhandelten Verlassenschaften
fortan vorzulegen, in dieselben aber nur die aus Todesfäl-
len vor dem 1. Gbr 840. stammenden Erbsteuer freye Verlassen-
schaften

[illegible] Bezirksgericht [illegible] ob
sich bei ihm ein unterschriebener ganz [illegible] befinde, der
Lehrer Ant. [illegible], oder nicht, und für die [illegible]
wurden weitere Verfügung [illegible] Lehrer
mitzuteilen zu lassen.
Zum Abschreiben übersendet, mit der Bitte, dem Ersuchen
recht bald gefällig zu entsprechen. Zl. 9 ex 846.
Zugleich wird bemerkt, dass [illegible] Lehrer
Ant. [illegible] Gastwirtschaft [illegible] Lehrer
[illegible]

[illegible] Kön. [illegible] Regierung [illegible] des Kön. Königl.
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

1. Die [illegible] Kl. alten [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] Verordnung, [illegible] Obligazionen und Pfandbriefe [illegible] für [illegible] Landschaftliche Gemeinde [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] Publication [illegible] Patent [illegible]
[illegible] Publication [illegible] Patent [illegible]
[illegible] Publication [illegible] Patent [illegible]

[illegible] Dominien [illegible] bei
der [illegible] im Grunde [illegible] 24 d. Mts Z. C.
6250. [illegible] aufgefordert [illegible] allgemeine Ver-
lautbarung überhaupt die Dekanate aber mittelst der unter stehen-
den Geistlichkeit von der Kanzel Sorge zu tragen und hiezu das
Erforderliche bei sonstiger Verantwortung allsogleich zu veranlas-
sen. Vom k. Kreisamte Złoczów am 31ten July 1841. Leo —

pro s. 17t August 841.

Circulare

an sämtliche Dominien.

Von der mit hohem Gub: Verordnung vom 13t May 841 Z. 25112 anher
gelangten Exemplarien der prov: Gesetzsammlung pro 838 wird der Do-
minien 1 Stück nebenliegend mit dem Auftrage zugesendet, den
richtigen Empfang desselben auf den gegenwärtigen Currendebogen
von den Dominical Repraesentanten eigenhändig zu bestättigen. Złoczów
am 5t Aug: 841. Andrzejowski —

Nro 9549.

Circulare

an alle Dominien — dann den Złoczower und Brodyer Magistrat —

Die unterm 9t April l. J. Z. 2861. verlangte Anzeige — was die
Magistrate und Dominien zur Einführung lemberger Masse-
rezen und Gewichte veranlasst haben — ist nunmehr binnen
3 Tagen bei Strafe von 5 fl CM: zu erstatten — indem dieselbe
erst von wenigen Dominien und Magistraten einlangte —
Złoczów am 3t August 841 Onderek —

Nro 13777.

Circulare

an sämtliche Steuer Bezirks Obrigkeiten.

Nachdem wegen der eingetretenen Wassersteigung und Truppencon-
centrirung das k. k. Militär nicht in der Lage ist — die zu Executionen und Assi-
stenzen erforderliche Mannschaft zu entbehren — die Steuerbeitreibung aber
nicht aufgehalten werden kann, so werden die St. B. Obrig: hiemit ermächtiget — sich
bei Eintreibung der Rustical St. Rückstände des 3t Quar: 841 statt der Militär
Assistenz der eigenen Haiduken, Urlauber — oder sonst hiezu geeigneten In-
dividuen zu bedienen, und dieselben gegen die einzelnen Rückständler und
gegen Abforderung der gesetzlichen Gebühr à 6 kr W. täglich anzuwenden —
Uebrigens versteht es sich jedoch von sich selbst — daß die St. B. Obrig:
bei eigener Verantwortung — die als Assistenz verwendeten Individuen strenge
zu überwachen — und nach Verlauf der 14 tägigen gesetzlichen Frist — nach
der hierämtlichen Weisung vom 6t April 840 Z. 5823 zur Pfändung zu schreiten,
diese bei den eingetretenen günstigen Zeitpunkt mit allem Strenge gehörig
durchzuführen — und den Erfolg anher anzuzeigen haben — Złoczów 9t August 841
Andrzejow

praes: 18t September 841

841. –

Circulare

Nro 15166.

Aus Anlaß neuerlich vorgekommenen Kirchenberaubungen, wird die wegen Abhaltung der Nachtwachen am 3t Jänner 1785 Z. 92 erlassene Vorschrift, welche wiederholt und insbesondere mit der Verordnung vom 22t May 810 Z: 15324 – und vom 18t März 826 Z: 15941 eingeschärft worden ist – mit dem Beisatze in Erinnerung gebracht – daß gegen die Ortsobrigkeiten welche diese Sicherheitsmaßregel außer Acht lassen, von Seite der kk. Kreisämter vorschriftsmäßig das Amt zu handeln sey – Dieses wird sämtlichen Obrigkeiten in Folge h: Gub: Verdg vom 18t h: M: Z: 15810 zur genauen Darnachachtung und pünktlichen Befolgung bekannt gegeben – Vom kk: Kreisamte Złoczow 11t Sept: 841 Andrzejowski –

Circulare

Nro 15254.

Dieselben haben den gegenwärtigen Aufenthaltsort des im Samborer Kreise gewesenen Gutspächters Alois Plutyński auszuforschen – und den Erfolg mit möglichster Beschleunigung anher anzuzeigen – Złoczow am 31t Aug: 841.

Circulare

Nro 15376.

Die Ortsobrigkeiten haben bis 20t dieses Monats einen kurzen jedoch verläßlichen Bericht über den Ausschlag der heurigen Fechsung nach den einzelnen Fruchtgattungen, wobei auch Kraut und Erdäpfel nicht zu übersehen sind – anher zu erstatten – Złoczow am 2t September 841. Andrzejowski –

Nro 15655. Circulare Ddo 6t Sept: 841. wegen Einbringung der noch für das Jahr 841 ausstehenden Erwerbsteuergebühren – und dieser Mitstand soll auf der Stelle und mit aller Strenge beigebracht werden

Circulare ~~ddto~~ 3t Sept: 841 Zl: 17415 wegen Ausforschung des Filipp Banach, fälschlich Franz de Paula Banachowicz – diesen beim Vorkommen anzuhalten – und unter gleichzeitiger Anzeige anher abzustellen –

Circulare ddto 2t Sept: 841 Zl: 15056 – wegen Ausforschung des aus dem Tarnower Polizeyarreste entsprungenen Vagabunden Adalbert Maj vel Feledzinski – diesen beim Vorkommen anzuhalten, und unter gleichzeitiger Anzeige anher abzustellen –

Prae. 23. Sptbr 841.

No 14360. Bisher wurden den Gränzbewohnern über Einschreiten der Dominien Gratispässe zur Reise nach Rußland behufs der Aufsuchung der denselben entwendeten Viehstücke auf die Dauer von 3. Tagen ertheilt. Nachdem nun derley Reisepässe vermög des neuen Stempelpatents vom 27. Jänner 840. keine Stempelfreyheit genießen, so werden sämmtliche Gränz Domen hiermit angewiesen in Hinkunft das dießfällige Einschreiten stets auf dem klassenmäßigen Stempelbogen zu machen, und mit diesem auch jedes Mahl einen Gulden Rm. anher zu senden.

Złoczow am 2. Sptbr 841. Onderek mp

Praes: die 6. Oktbr 841.

No 12560

S. k. k. Majestät haben mit a. h. Entschließung v. 1. Juny d. J. allergnädigst zu bestimmen geruhet, daß die für legirte Kurrentschen mit der Finanzverwendung v. 20 May 1811. mit 30 x ausgesprochene Gebühr in allen Provinzen für welche diese Verordnung erlassen ist in Kon. Münze von nun an zu gelten habe – diese Verfügung daher in folge h. Hofkanzley [illegible] v. 6. Juny d. J. Z. 17739.

und h. G. Vrdg v. 8. v. mts Z. 42135. mit Beziehung auf die mittelst der hierortigen Zirkularien v. 15. May 811. Z. 3304. und 20. August ~~822~~ 822. Z. 7760. bekannt gegebenen Bestimmungen und mit dem Beisatze bekannt gegeben, daß es bezüglich der ~~Mannal~~ Mannalmessen bei der bisherigen Uebung belassen wurde, wobey es den Bischöfen nicht verwehrt werden kann, dießfalls Anordnungen zu treffen, falls sie es in kanonischen Beziehung nothwendig finden.

Otoczow am 21. Aug 841. Andrzejowski.

Nr. 14481

Mit Bezug auf das h. Kreisschreiben v. 5. v. mts Z. 53030. werden den Ortsobrigkeiten die mit dem hierortigen Zirkulare v. 18. Aug 1840. Z. 14043. hinsichtlich der Erwerbsteuer erlassenen Bestimmungen zur genauesten Darnachachtung mit dem Beisatze in Erinnerung gebracht, daß insbesondere eine genaue Evidenz über sämtliche Gewerbsleute zu führen und darauf festzuhalten sey damit die vorgeschriebenen halbjährigen Anticipativen Zahlungsfristen auf das genaueste zu gehalten werden. Hiernach haben nun die Stbbr. sobald diese Raten nähmlich im Jänner und Juli von den Gewerbsleuten nicht eingezahlt werden sollten, auf der Stelle zur Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel zu schreiten, und dabey mit aller Strenge, ohne unzeitiger Schonung der Rückständler vorzugehen, weil man sonsten gegen jede in Eintreibung der Erwerbsteuer nachlässige Ortsobrigkeiten strafend fürgehen, und dieselbe für die aus deren Schuld uneinbringlichen Rückstände Ersatzpflichtig erklären werde. Da ferners die Ortsobrigkeiten nach der hierämtlichen Zirkular Weisung v. 4. Sptbr 837. Z. 14387. förmliche Erwerbsteuer Tabellen zu führen haben so wird denselben hiemit zugleich eingebunden diese gleich nach Erhalt der Erwerbsteuer Ausschreibung pro 842. zu Ver-

[illegible] und [illegible] [illegible] [illegible]

einzutretten hätte — denselben wird ~~sie~~ somit in folge h. Gub. Vrdg. v. 20. Aug. l. J. Z. 49451. aufgetragen die in dessen Bezirke gegenwärtig bestehenden Preiße nachstehender Arbeiten nämlich

a. für einen Zivilhandlanger, Taglöhner oder Bothen (: Wegweiser :) auf einen Tag.

b. für einen Maurer oder Zimmergesellen auf einen Tag.

c. für einen zweyspänigen Wartwagen auf einen Tag

d. für einen 4. d° d° samt Knecht d°

e. für ein Reit oder Packpferd ohne Knecht auf einen Tag

f. für einen Pferde Knecht auf einen Tag

g. für eine zwey rudrige Barke samt Ruderer auf einen Tag

h. für eine 4. rudrige Barke samt Ruderer auf einen Tag, und

i. für einen Ruderer auf einen Tag protokolarisch zu erheben und das dießfällige Protokoll binnen 8. Tagen mit einem gutächtlichen Berichte bei Vermeidung einer empfindlichen Betreibung anher vorzulegen — Złoczow am 25. Sptbr 841. Andrzejowski

16469. Cirkulare wegen Ausforschung der bei dem Rß. Gutsbesitzer Johann Swientojanski am 15. May 841. gestohlenen 3. St. Pferde — und Anzeigung des Ergreifens binnen 6. Tagen — Złoczow am 20. Sptbr 841 —

16427. Cirkulare wegen Ausforschung des ~~gewes~~ in Uhrynow Brzezaner Kreises gewesenen Brandweinbrennerey Inhabers Johann Bereszczynski — Anzeige binnen 14. Tagen — 26. Sptbr 841 —

16114.

S. k. k. Majestät haben mit allerhöchsten Entschließung v. 27. März d. J. die Aufhebung der Nahmens [illegible] welche nach dem §. 16. der in folge h. Hofkanzelley [illegible] v. 9. July 836. Z. 13192. mit der G. Vrdg. v. 1. [illegible] 836. Z. [illegible] [illegible] von den ~~[illegible]~~ Domen und [illegible] über jene [illegible], welche

die Impfung ächt überstanden haben, einzusenden sind, allergnädigst zugenähmigen, zugleich aber allerhöchst anzuordnen geruhet, daß von den Domen und Obrig. zur Erleichterung der Kreisämter in Verfassung ihrer Impfungsoperate stets dieser Namensverzeichnisse nunmehr summarische Ausweise nach dem beiliegenden Formulare A einzusenden; dann daß zur leichteren Zusammenstellung der summarischen Ausweise der Dominien und Obkten die bisherige Ausweise der Impfärzte nach dem geänderten mit dem für die Domen und Obkten in Einklang gestellten mitfolgenden Formulare B zuführen sind.

A

B

Von dieser allerhöchsten Anordnung wird in folge h. Hofkanzelleydekrets v. 2. Apr. d. J. Z. 10376. mit dem Beisatze in die Kenntniß gesetzt, daß bei dem Umstande, wo die Einführung der abgeänderten beiden Impfungs-Ausweise ohne Störung der in den Impfungsoperaten nöthigen Gleichförmigkeit in dem weit vorgerückten laufenden Militärjahre unausführbar ist, diese statt der außer Gebrauch tretenden mit der hierortigen Verordnung v. 28. May 808. Z. 12162. eingeführten Impfungsausweise No. I et II. Druckorten No. 60. und 61. mit 1. Gbr. d. J. welche nunmehr ebenfalls die Bezeichnung 1. u. 2. zu erhalten haben, allgemein in Gebrauch zu setzen sind.

Vorstehende allerhöchste Entschließung wird allen Ortsobrigkeiten in folge h. G. Vrg v. 15. Juli 841. Z. 36337. mit dem bedeuten bekannt gemacht sich strenge darnach zu richten, und indem man übrigens unter einem alle zur Impfung verwendeten und Privatsanitäts Individuen zur genauesten Verfassung des Impfungsausweises No. I verhält, erwartet man auch mit zuversicht daß sämtliche Obrigkeiten sich thätig angelegen seyn lassen werden der mit gleicher Genauigkeit zu führenden Impfungsausweise No. II

No I

Laufende Num-
mer

Vor-
name

Familien-
name

Qualifi-
cation

Stand
oder
Gewerbe

Wohnort und Hausnummer

Vor- und Zuname
des
Verstorbenen

Alter

Jahr

Monate

Tage

Tag des Todes

Tag der Beerdigung

Ob der Verstorbene
mit Hinterlassung
einer Wittwe
oder
Kinder
abgegangen

Ob der Verstorbene
mit Hinterlassung
eines Ehegatten

| | | |

Formulare

No II

Summarischer

Impfungs = Ausweis.

des

zu

für das

Militär = Jahr 18

N. des Impfärztlichen Ausweises	
Vor- und Zunahmen	des Impfarztes
Character	
Wohnort	
Städte	Anzahl der Impfsammelplätze als
Märkte	
Dörfer und Weiler	
Zusammen	
Bevölkerung des ganzen impfärztlichen Distriktes	
Anzahl	
Nach der Ehe, Bei der Pfung in Jahre Impfung im 18 vorhandene Jahre 18 gewesenen nicht um impfläßigen ohne Zaf= nicht geimpften Pfung im= mixtum	

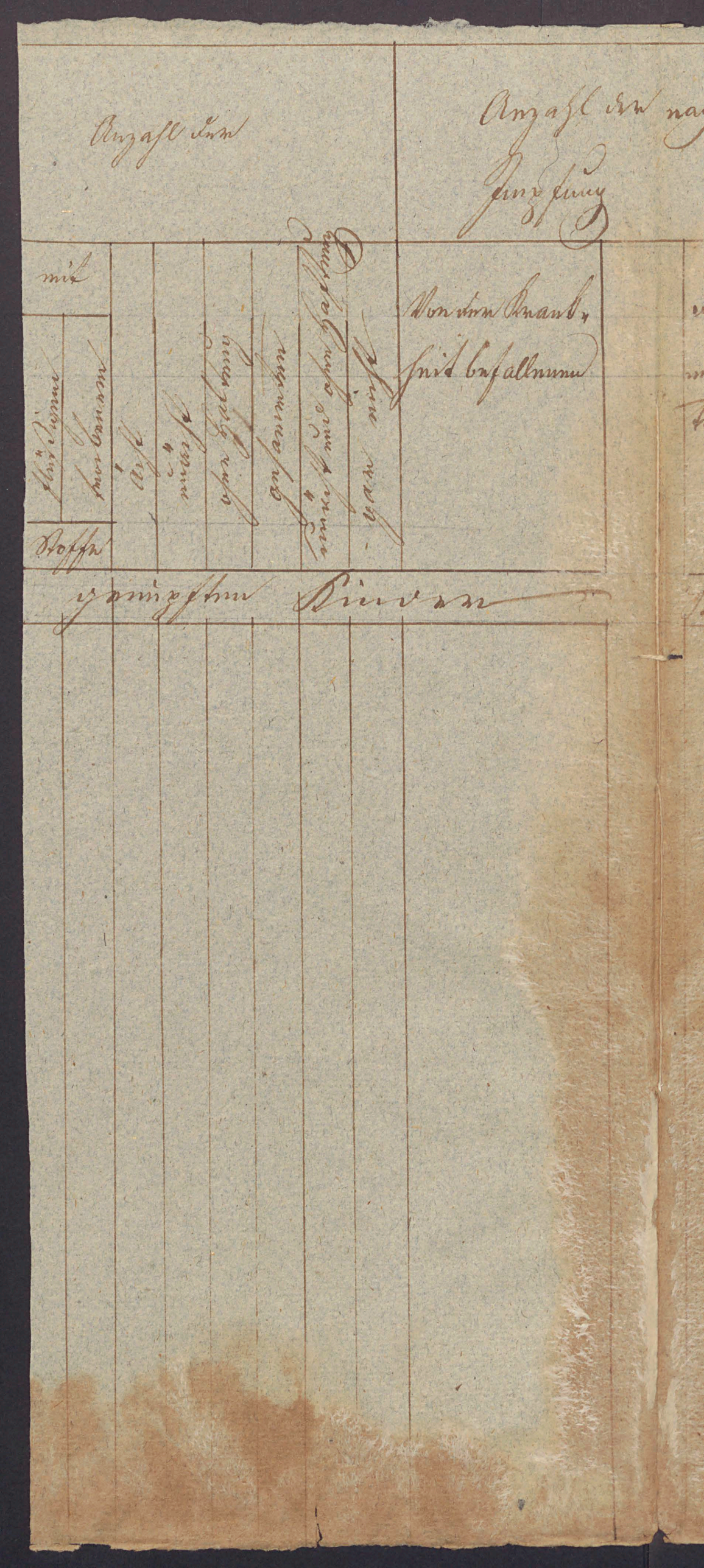

...er nach dem	Anzahl der noch nicht geimpften —					
durch die Heil-methode geheil-ten —	geblatterten			nicht geblat-terten —		
	Individuen					
	Katholischen	jüdischen	Protestantischen	Katolischen	jüdischen	protestan-tischen
Kinder	Religion					

Von natürlichen Blattern wurden befallen		an natürlichen Blattern starben		Es verbleiben sonach zur Impfung für das nächste Jahr als	
geimpfte	ungeimpfte	geimpfte	ungeimpfte	nach der heurigen Impfung vorhanden gewesene impffähige nicht geimpfte	Von der heurigen Impfung macht und ohne Haftung geimpfte
Individuen				Kinder	

Anwesenheit des Impfarztes beim ganzen Impfungsgeschäfte bei der				der Impfarzt hat in diesem Geschäfte die Reisen zurückgelegt			Die Reisekosten betragen						Bemerkung der beim Impfgeschäfte sich vorzüglich verdient gemachten oder durch Verhaltungsbeschädigung in Dienste oder bösen Willen gegen die gute Sache strafbar gewordenen Impfärzte, welchen es beamten und anderen Individuen —
Impfung durch		Controlle durch											
welche Monate	wie viel Tage	welche Monate	wie viel Tage	auf Gebirgswegen	auf ebenem Lande	Zusammen	An Vorspannskosten		An Diäten		Zusammen		
				Anzahl der Meilen			f	x	f	x	f	x	

[illegible] [illegible] [illegible] [

waren, aber nicht erschienen sind, mit dem Auftrage dieselben insofern sie sich der Zeit bey Hause aufhalten alsogleich bey Strafe v. 5 fl. C.M. für jeden Kopf auf den hiesigen Assentplatz nachzustellen u. sich über den genauen Befolg dieser Verordnung, woran sich eine jede Stellungs Obrigkeit eine Abschrift zu nehmen hat unter Vorlegung der Widmungs Rolle u. Rückschluß des obenangedeuteten Auszugs unfehlbar bis 15ten 8ber d. J. hieramts gehörig auszuweisen. —

In Bezug der auf den Assente Platz berufenen u. vom Orte etwa unbefugt abwesenden Individuum ist sich unfehlbar binnen 14 Tagen hieramts mit den Zeitungs Blättern auszuweisen, daß dieselben edictaliter zur Rückkehr in ihre Heimath vorgeladen worden sind, eben so ist in gleicher Zeitschrift mittelst eines abgesonderten Berichtes ein namentliches Verzeichniß derjenigen Individuen welche ungeachtet der edictal Vorladung in ihre Heimath nicht zurückgekehrt u. auch ihre unbefugte Abwesenheit nicht gerechtfertigt haben unter Beyschließung der bezüglichen Verhandlungen zur weiteren Veranlassung anher vorzulegen. Überhaupt haben die Dominien u. Magistrathe bey der hier vorgezeichneten Amtshandlung die mit der hierämtlichen circular Verordnung vom 9 März 840 Zl 3286 bekannt gemachten h. Gub. Vdung vom 1ten Februar 840 Zl 6020 erhaltenen Bestimmungen sich genau gegenwärtig zu halten. —

Vom kk Kreisamte

Floczow am 6ten 7ber 841

Rudenko Lackie	No 47	Johan Pietroski
Srodopolce	No 36	Grzybro Krawiec
Dto	5	Wasyl Kukla
Stanin	No 49	Ludwik Spaltenspacher
Dto	No 90	Jakub Kell
Zawidcze	No 25	Iwan Kondratiuk
Dto	No 27	Demko Maczuk

No 49363.

16065.

Der seit Jahren in Rußland u. hierlandes herumtreibende angebliche Basilianer Ordens-Geistliche Benedict Boraczynski ist aus dem Basilianer Kloster in Krechow, wo er sich unter Aufsicht befand in Mai

№ 14040 Wolica barylowa 1842. Praes. am 12ten 7ber 842

212.

Circularien

1

An sämtliche Steuerbezirks Obrigkeiten

Laut h. Gub. Dek. vom 28ten v. M. Z. 49145 wurde die Abschreibung der, bei der im beiliegenden Auszuge aufgeführten lat. u. gr. kath. Curat Beneficien an der Schuldigkeit des Verwaltungsjahres 842 aushaftenden St. Rückstände eingeleitet und der hiesigen k. k. Kreiscasse aufgetragen, diese Rückstände nach dem derselben zugleich mitgetheilten Ausweise, auf die mit dem h. Gub. Erlasse vom 1ten Dez. 1833. Z. 73436 angeordnete Art mittelst des Grundsteuer Journals durchführungsweise in Abfall zu bringen, und auf den Vertretungsfond der Geistlichkeit besonders in Evidenz zu führen.

Die St. Bez. Obrigkeiten werden demnach im Nachhange der hierämtlichen Circular Weisung vom 17ten v. M. Z. 11764 beauftragt, diese Steuerbeträge bei sonstigen Bezugsmitteln längstens binnen 8 Tagen bei der k. Kreiscasse durchzuführen.

Złoczow am 14ten August 842

№	Steuer Gemeinde	Sitz und Ritus der Pfarre u. Lokal Kaplaney	Von den Grundsteuerrückständen kommen abzuschreiben pro 842. fl	xr	
	Wolica barylowa	Sieńkow gr. r.	8	6	22 f 19 x
	Sieńkow	Dto gr. r.	14	13	
	Baryłow	Barylow r. gr.	14	13	
	Rudenko lackie	Kulikow r. gr.	6	43	

№ 14151

Sämtliche Obrigkeiten werden angewiesen den Joannes Michits auszuforschen aus Kreisamt abzustellen u. binnen 14 Tagen zu berichten. —

Złoczow am 22ten August 842.

№ 14592

Im Grunde h. Landespräsidial Erlasses vom 7ten Aug. 842 Z. 5372 ist Maxym Wadinek Unterthan der Gutsbesitzerin Mirkewiczowa k. russ. Gebiets auszuforschen u. binnen 8 Tagen ~~binnen~~ vom Erfolg zu berichten. —

Złoczow am 16ten Aug. 842

№ 14446

213.

Circulare an alle Dominien.

Die Ausweise über die dem Normalschulfonde von den abgehandelten [illegible]

nicht ein. Diese Beiträge sind durch das neue vom 1ten 9ber 1840 in Wirksamkeit getrettene Tax u. Stempelgesetz nicht aufgehoben sondern dieselben sind nach wie vor zu entrichten, weshalb die Dominien beauftragt werden die fraglichen Ausweise künftig hin fortan einzusenden, weil dieselben nicht nur dem Normalschulfonde den allfälligen Schaden ersetzen müssten, sondern überdieß auch noch gestraft werden würden.

Złoczow am 23ten August 842

Praes: am 26ten 7ber 842

No 15348

Der aus dem Verhafte des Dominium Lisko Zołkiewer Kreises entwichene poln. Gränzübertretter Kazimirz Sokołowski ist auszuforschen u. der Erfolg binnen 8. Tagen anzuzeigen.

Złoczow am 5ten 7ber 842.

No 11624

214.

Circulare beauftraget den Polizey Diener Jacob Forüber zur sogleichen Erscheinung beim Dominio Pluhow anzuweisen u. davon die Anzeige zu erstatten.

Złoczow am 3ten 7ber 842.

No 14440

Der zu Sniatynka gewesene herrschaftliche Ekonom u. Bräuer auf welchem eine Gefällsstrafe von 12 fl CM. aushaftet ist auszuforschen und vom Erfolg binnen 14 Tagen die Anzeige zu erstatten.

Złoczow am 22ten Aug. 842

No 15338

Das aus der Concentrirungs Station zu Bajkowce entlaufene ordinäre Alexander Husaren Regmte Dienstpferd ist auszuforschen u. gleichzeitig die Anzeige davon zu erstatten.

Złoczow am 5ten 7ber

No 12097

215.

Man hat die Erfahrung gemacht, daß die Gesuche unzeitliche gänzliche Militärbefreyung von militärpflichtigen Individuen entweder erst nach der Rekrutenausschreibung oder gar erst während der Rekrutenstellung hieramts u. öfter überdieß mangelhaft einlangen, wo es die physische Zeit nicht mehr zuläßt über jedes derley Gesuch sich mit dem Werbbezirks Commando gehörig ins Einvernehmen zu setzen, u. die [illegible]

fenden Individuums zeitrecht auszusprechen u. solche auszuschla-
gen, sondern es muß im Drange der Zeit die Sache c. m.
mit dem besagten Comando beschlossen u. berathen werden, wodurch
sowohl das Kreisamt bei dem ohne hin bekannten Andrang
der Geschäfte in seinen Verrichtungen sehr behindert, als auch
die Assentirungs Comission in ihrer Wirksamkeit beirrt wird.
Es wird daher den Dominien aufgetragen derley Einschreiten
längstens bis 15ten Febr. j. J. vollständig instruirt dem Kreisamte
zu überreichen, widrigens das Dominium für verspätetes Befrey-
ungsgesuch mit einer Polizeystrafe von 10 fl gehandelt werden wird.

Złoczow am 2ten 7ber 842

~~No 14309~~ No 14309
21 C.

Man ist zur Kenntniß gelangt daß die meisten hierkreisigen
Communicationswege in sehr schlechtem Zustande sich befinden, es
wird also beauftragt die in einem jeden Dominiums Territo-
rio gelegenen Wege mit Aufbiethung der demselben zu Gebo-
the stehenden Mittel ohne Verzug in gut fahrbaren Stand her-
zustellen, insbesondere die häufig vorkommenden Vertiefungen
gehörig auszufühlen, die Bahn zu ebnen, mit Seiten Gräben zu
versehen, u. die allenfalls schadhaften Brücken auszubessern. Die
eben ihrem Ende sich nahenden Feldarbeiten biethen jeder Ob-
rigkeit die günstige Gelegenheit dar, sich gleich ans Werk
zu machen, weßhalb über die entsprechende Befolgung dieses
Erlasses längstens bis 10ten Sept. die Anzeige gewärtigt wird.
Die etwa wider Vermuthen wahrgenommenen Saumseligkeiten
welche die betreffenden H. Bezirks Comissäre hieher anzuzeigen be-
auftragt werden, wird nebst der persönlichen Verantwortung
des Ortsvorstehers auch eine empfindliche Polizeystrafe zu Folge haben.

Złoczow am 21ten Aug 842.

No 12133 Praes. d. 7a Octobris 842

217.

Circulare

Im Anschluß erhalten die Stellungsobrigkeiten einen namentlichen Auszug aus dem vom k. k. Baron Bertol. Inf. Regts Werbbezirks Commando verfaßten Ausweise jener militärpflichtigen Individuen, welche bei der heurigen allgemeinen Rekrutirung zur Stellung auf den Assentplatz beruffen waren aber nicht erschienen sind, mit dem Auftrage dieselben, wenn sie sich zu Hause befinden sogleich nachträglich auf den Assentplatz zu stellen, wären dieselben in anderen Dominien so sind sie ohne geringsten Verzug zu reklamiren und wäre letzteres erfolglos, so ist sich sogleich hier zu wenden um gegen die betreffende unwillfährige Stellungsobrigkeit zu verfahren.

Über den Befolg dieser Anordnung, wovon sich jede Stellungsobrigkeit die Abschrift zu nehmen hat, ist sich unter Anschluß des obigen Auszuges und der Widmungsliste bis Ende 8ber 842 hieramts auszuweisen.

Zugleich werden die Stellungsobrigkeiten aufmerksam gemacht, daß im Monathe Dezember 842. Nachstellungen solcher Individuen nicht füglich Statt finden können, weil das k. k. Werbbezirks Commando [illegible] die umfassenden u. zeitraubenden Vorbereitungen zu dem Jänner 843 wider zu bewirkenden 3jährigen Conscriptions [illegible] muß daher sehr gehindert ist. Aus dieser Hinsicht haben die Stellungsobrigkeiten nicht nur den ohne festgesetzten Termin [illegible] 5 fl. CM. für jeden nicht gestellten Kopf zu zahlen, sondern [illegible] unbefugt abwesenden militärpflichtigen Individuen [illegible] mittelst des Amtsblattes der Lemberger [illegible] Zeitung [illegible] Rückkehr aufzufordern, und es dieß geschehen mit den [illegible] Zeitungsblättern [illegible] bis Ende 8ber [illegible] die Hauseligen Stellungsobrigkeiten empfindliche Ahndungen zu [illegible] hätten. Sollte aber [illegible] oder das andere Individuum mittlerweile [illegible] handlung durchgeführt worden seyn, so ist dieß in dem [illegible] Berichte zur Ueberwachung [illegible]

Indivíduen, welche zuzuziehen der Lokalerhebung nicht anwesend sind und deren Vernehmung schriftlich zu veranlassen

Lemberg am 14ten Oktober 842 Andrzejowski

Praes: am 24ten Oktober 842.

Nro. 15419 Nr 224. Circulare

Wonach zugenommen wird, dass Rechtsanwalt Dr. Rosenfeld in Lemberg wegen der Jüdin Nötz Ettel, dann Rechtsanwalt Dr. Wiszenka Lemberg namens der Frau Josefa Gnoiński Erzbischof Lawodzki, dann Gnoiński jägen Casper Małecki, dann Gnoiński Gabriel Brüssen, Felix Seredyński, Josef Tintscher und Josef Piotrowski, dann Jacko Samuel Artz, Elias Arbeit und Eva Weigert, dann Adolf Gnoiński jägen Josef Handel, dann Gnoiński jägen Michal Dembowicz und Adam Gorischek, dann Gnoiński jägen Bernhard Rawicziel und endlich dann gegen den Herrn Rechtsanwalt Dr. Stawiarski Lemberg, wegen Verbrechen der Verletzung fremder Rechte durch Nachdruck, Verfälschung und Verkauf falscher Waaren, dann Vergeh

den Stelle abzustellen – die den freyen Salzverschleiß in Gallizien betreffenden ach. Patente v. 22ten April, und 21. August 1783 sogleich zu republiziren und sich hierüber längstens binnen 8 Tagen auszuweisen. – Vom K.K. Kreisamt Złoczow am 12ten Oktober 842. – Andrzejowski. –

Nro 17554.

Circulare

Verordnet für die Rzepower Abbrändler eine Sammlung zu versuchen, indem wenig was noch zur Linderung dieses Übels gemäß dem Circulare dd. 12. July 842 Z. 11995. [illegible] Kreis Kasse eingeflossen sey. –

Złoczow am 11ten Okt. 842.

praes. 20ten 9ber 842.

Nro 15542.

Circulare

an alle Dominien und Magistrate!

Es ist angezeigt worden, daß die hierkreisigen Mühlenpächter unter dem Vorwande des Wassermangels für die Vermahlung des Getreides überspannte Mahlgebühren verlangen. Man findet demnach die Dominien und Magistrate mit dem Beysatze aufmerksam zu machen, daß mit allen Strenge zu wirken, damit sich die betreffenden Mühlenpächter, denen das Mühlenpatent für ihre [illegible] den gerechten Lohn verschafft, genau nach diesem Patente und insbesondere nach den Bestimmungen [illegible] 16, 17 halten widrigens gegen die [illegible] treten und nach Umständen gegen die [illegible] obrigkeiten das Amt im Sinne des mit dem bezogenen Patente vorgezeichneten Strafverfahrens gehandelt werden wird. – Złoczow am 30ten Oktober 842.

Nro 16740. Circulare dd. 19ten Oktober 842 [illegible]

Nro 18919

Circulare

An sämtliche Magistrate und Dominien.

Zur Erstattung des von der h. Landesstelle unterm 22ten v. Mts. Z. 63,879 mit Festsetzung einer kurzen Frist geforderten Berichts benöthiget man die verläßliche Auskunft, wie viel radizirte Schankhäuser sich im Kreise sowohl in Städten, als auf dem Lande befinden, und ob die Radizirung des Schankrechts einen günstigen Einfluß auf die Errichtung wohl eingerichteter Gasthöffe bisher ausgeübt habe. Die Magistrate und Dominien werden daher aufgefordert, diese Auskunft zu verläßlich binnen 8 Tagen anher zu erstatten. Übrigens ist diese Frist bei sonstigen Strafbothen auf das genaueste zu zuhalten, damit man in der Erstattung des diesfälligen Berichts nicht gehindert ist. —

Złoczow am 4ten November 842.

Nro 20498

Praes. am 11ten Xber 842

In der Anlage werden die mit h. Gub. Dek. vom 19ten v. M. Z. 7602 für das Verwaltungsjahr 843 herabgelangten Anlangsscheine der Grund- Gebäudeklassen- Urbarial u. Zehndsteuer, mit dem Auftrage mitgetheilt, den Empfang dieser Anlangsscheine in dem Currendebogen gehörig bestättigen, jene der Urbarial~~steuer~~ u. Zehndsteuer den zahlungspflichtigen Kontribuenten gegen Empfangsbestättigung einzuhändigen u. die pünktliche Abfuhr dieser Steuergebühren in den gesetzlich vorgeschriebenen Fristen der Art wirksam zu bewerkstelligen, damit in den vorgeschriebenen Terminen vollständig in die kk. Kreis Ehe einfließen. Zugleich wird den Steuerbezirksobrigkeiten zur Wissenschaft u. zur Verständigung der Kontribuenten bedeutet, daß aus dem Titel der Reklamationen bisher bewilligten Grundsteuernachsichten gleichzeitig bei der diesfälligen Vorschreibung in Abzug gebracht, und nur die sonach auf die Kontribuenten entfallende Grundsteuerschuldigkeit in die Repartition bei jeder S. Gemeinde aufgenommen wird. Ferners wird den Steuerbeinheiten aufgegeben die [illegible] Tabellen [illegible] 18[illegible] [illegible]

chen Weisung vom 11ten 9ber 842 ℨ 19959 – zu verfassen – u. diese längstens bis 25ten Dez. l. J. bei Strafe von 10 fl. C.M. vorzulegen. Eine gleiche Straffe ist übrigens auch dann zu gewärtigen – wenn die Einzahlungs-Tabellen unrichtig und schleuderhaft verfasst werden sollten. Die zur Steuerabfuhr erforderlichen Gegenscheine werden den S.B. Obrigkeiten nachträglich zukommen – Złoczow am 30ten 9ber 842.

No 18718 Circulare an sämtliche Ortsobrigkeiten

Sämtliche Ortsobrigkeiten werden im Grunde h. Geb. Dec. v. 21ten 8ber l. J. ℨ 68413 angewiesen milde Sammlungen zu Gunsten der im Brzeżanker, Koveredoer, Trientner u. Bozner Kreise durch Hagelschlag verunglückten Einwohner einzuleiten u. vom Erfolge anzuzeigen –

Złoczow am 11ten 9ber 842.

No 19258

Sämtliche Ortsobrigkeiten werden angewiesen für die Krzeszower Abbrändler milde Sammlungen einzuleiten damit wenigstens den dringendsten Bedürfnissen eine Abhilfe gemacht werde. Złoczow am 19ten 9ber 842.

No 19885

Circulare ddto 6ten 9ber beauftraget den zu Liziatycze gewesenen Mandatar Wincenz Wolaniecki auszuforschen u. vom Erfolg bis 15ten Xbr l. J. die Anzeige zu erstatten. –

Praes. am 21ten Dzbr 842.

No 18330. Kreisamt v. 7ten Dzbr 842. macht bekannt, daß in den Stationen Złoczow, Kurowice, Radziechow u. Kamionka [illegible] zu 3 ärarische Hengsten u. 3 Mann vom 16ten [illegible] July 843 beziehen werden. –

No 18742. Circulare ddto 12ten Novbr 842. daß in [illegible] Verdg. zu [illegible] ℨ 64374. bei Aufhebung [illegible] Tax [illegible] auf jeder [illegible] [illegible] die [illegible] Kreis [illegible] [illegible] [illegible] zu erfolgen [illegible] [illegible] [illegible] gleichzeitig [illegible] [illegible]

praes: am 21ten Dzbr 842

No. 21264. Circulare dto. 13ten Dzbr 842. verordnet der beim Verwalteramte der k.k. Familienherrschaft Göding in Mähren eingebrachten sehr bedenklichen August angeblichen Hartmann – auszuforschen – und die Anzeige binnen 14 Tagen zu erstatten. –

praes: am 14ten Jänner 843

No. 20014. Circulare dtto 19ten Dzbr 842 wegen Ausforschung des Aufenthaltsortes des gewesenen Brzozower Triviallehrers Wolanski. Die Anzeige ist binnen 3 Wochen zu erstatten.

No. 22201. Circulare – daß die Anlagscheine über christliche und jüdische Gewerbsleute pro 843. zugestellt werden – hierüber sind die Einzahlungstabellen nach dem Circulare v. 4ten Jänner 837 g 14387 bei Strafe von 10 fl cm. sogleich zu verlegen – und die halbjährige anticipative Zahlung dieser Steuer pünktlichst zu übernehmen – Złoczow am 28ten Dzbr 842 Andrzejowski

praes: am 5ten Febr 843.

No. 549. Circulare dtto 13ten Jänner 843. wegen Ausforschung eines gewissen zu Molodyńcze Brzezaner-Kreises-Herrschaft Chodorów als Wirthschaftsschreiber im Jahre 841 gewesenen Joseph Trathowski. ~~Die Anzeige~~ welcher wegen verübten schweren Uebertretung benöthigt wird – die Anzeige ist binnen 4 Wochen anzuzeigen –

No. 454. [illegible] dto. 13ten Jänner 843 [illegible] Aufenthalt [illegible] Schreiber bei der [illegible] Wirthschaft [illegible] Kreises Franz Dittloff – auszuforschen und binnen 4 [illegible] die Anzeige zu erstatten –

[illegible] Jänner 843 [illegible] Aufenthalt [illegible]

Nro. 20276. Circulare dto 28ten Dezember 842 verordnet den Jacob
22. Barlosch Zolbiewer Einsassen auszuforschen und den Erfolg
binnen 14 Tagen zu erstatten —

Nro. 536. Item 11t Jänner 843 verordnet eine milde Sammlung
für die Einwohner des Marktfleckens Lugos Kroschaer
Komitat in Ungarn welche im Monate July und Aug.
842 durch eine verheerende Feuersbrunst ist beschädigt
den der diesfällige Schaden beträgt 11646 44 f. einzubilden
u. die eingehenden Beträge an die Ohrens Cassa abzuführen.

21188. Item dto 22ten Dezbr 842 bedeutet zur aufhabenden Ausfor-
24. schung des aus dem Nakwaszeer Dom Arreste flüchtig gewordenen
russ. Gr. Uibertretters Petro Ostapow vel Mosey genannt
nachträglich zu dem Circular 7t 9bre 842 Z 15870 daß
derselbe nach Eröffnung des HH russ. Civil Gouverneurs
v. Volhynien als russ. Unterthan Nahmens Halayczuk
bekannt sey —

Nro. 335 Circular v. 11 Jänner 843. Sammlung milder Beyträge für
die Stadt k. freyen Stadt Bistriz in Siebenbürgen

Nro. 403 Circulare v. 22ten Jänner 843 verordnet die Mängel
Einsendung der Ausweise über die in einem Dominio bestehenden
Fabriken- u. Manufakturen nähmlich Einführung u. Ebenso
der Glaubensbekenntnisse des Arbeitenden. [illegible]
[illegible] des Zuwachses oder [illegible] 841 [illegible]
beseitigen und sowohl der [illegible] Bekenntnisse [illegible]
Zuwachs in f. 841 gehörig künftig einzusetzen

Nro. 22314 Circulare verordnet die Anlaubsgrösse [illegible]
zeichneten Landwehrmänner ausgedienten Capitulanten
Worten auf der Landseite [illegible]
daher u. keine arrarische [illegible]
[illegible]

Praes: am 24ten Febr 843.

Nro 353. Circulare ddto 9. Febr 843 wegen Ausforschung des aus dem Dominical Arreste zu Liski entsprungenen poln. Gr: Ueberläufers Semko Olaniecki – das Resultat ist binnen 14 Tagen zu erstatten –

Nro 958. Circulare ddto 27ten Jänner 843 – wegen Nachforschung des entlassenen Gef: Nach Oberaufseher Johann Woligórski – das Resultat ist binnen 14 Tagen anzuzeigen –

Nro 1009. Circulare ddto 25ten Jänner 843. wegen Nachforschung des entwichenen leibeigenen Mann des Grenzaufsehers Gehilfen Mokrzycki – Andreas Pawlow Bodnarenko – nachzuforschen denselben im Betrettungsfalle sammt der durch denselben gestohlenen Sachen nämlich einer Donnerbüchse – u. andere [illegible] sammt dem Geld – an das K. Kreisamt abzuliefern das Resultat innerhalb 14 Tagen anzuzeigen –

Circulare

Nro 21076 an sämtliche Conscriptions- und rücksichtlich Rekruten-Stellungs Obrigkeiten –

Vermög der unterm 5ten Februar 828 Z 1730 kundgemachten [illegible] vom 26ten Jänner 828 Z 2095. wurden als Vorbereitung für die Rekrutirung im J. 828 von Seite der Conscriptions Obrigkeiten, und von der k.k. Werbbezirks Comando [illegible] Ausweise über die zur Stellung auf den Assentplatz [illegible] Militärpflichtigen der ersten drey Alters Klassen verfaßt –

[illegible] unterm 9ten März 840 Z 3206 intimirten [illegible] 1ten Februar 840 Z 60 [illegible] auf die genaue [illegible] Vorschrift ausdrücklich hingedeutet [illegible] sich daß dieselbe nicht bloß für die [illegible] 828 sondern als Vorbereitung [illegible] zu gelten habe –

[illegible]

7ten 836 Z. 51628. am 4ten November 836 Z. 16259 ertheilte Be-
lehrungen – wird den Conscriptions- und rücksichtlich Rekruten-
stellungs Obrigkeiten bedeutet, daß das k.k. Generalcommando
über eine kürzlich erflossene Erinnerung des k.k. Hofkriegs-
raths den Werbbezirks Commanden die strenge Controlirung der
Stellungsobrigkeiten in dieser Hinsicht und die sorgfältige Berich-
tigung jeder in den vorgedachten Ausweise bei Vergleichung mit
den Conscriptions Akten sich etwa zeigenden Unrichtigkeit oder
Mangelhaftigkeit durch Hinweglassung einiger von den in die-
se Ausweise gehörenden Militärpflichtigen empfohlen würde –
[illegible] Obrigkeiten aber wird auch im Grunde der h. Gub.
[illegible] vom 23ten November 842 Z. 69123 aufgetra-
gen [illegible] zu berichtigen und dieselben dem
bei der nächsten Rekrutenstellung intervenirenden H. Kreis-
Kommissärs zur Pfung und Vergleichung mit den vom k.k.
Werbbezirks Lando verfaßten ähnlichen Verzeichnissen zu über-
geben –

Vom k.k. Kreisamte.

Złoczów am 9ten Febr. 843.

Nro 22334.

Circulare ddto 6ten Hornung 843. wegen anzuzeigen ob noch
einige Verlassenschaften aus der Periode vor dem [illegible]
840. noch abzuhandeln seyen – diese Anzeige ist binnen 8 [illegible]
zu erstatten –

Nro 22391. Circulare ddto 5ten Febr. 843 [illegible]
842 Z. 81024 – daß die bei einer [illegible] Rekrutirung
schwach befundenen Individuen bei der nächsten Rekruten-
stellung vor [illegible] assentirt werden sollen –

Nro 153. Circulare ddto 28ten Januar 843. wegen [illegible]
[illegible]
[illegible]

Zur Erstattung der von h. Orten geforderten Nachweisung über die mit Schluß des 2ten Quart 842 verbliebenen Rückstände, an der Grund, Gebäude, Erwerbsteuer, dann an der Urbarial und Zehntsteuer, u. zwar abgesondert für die ältere Periode bis Ende des Verwaltungsjahres 831 dann für die Periode von 832 bis Ende des Verwaltungsjahres 841 benöthigt man die verläßliche Untertheilung, wieviel davon auf die zur Steuerzahlung nicht verpflichtete Geistlichkeit entfällt.

Die Steuerbezirks Obrigkeiten werden daher aufgefordert diese Nachweisung nach dem beiliegenden Formulare mit aller Verläßlichkeit bis 15ten Maj 842 bei Strafe von 5 fl Cit. anher vorzulegen, welche Frist um so mehr zuzuhalten ist als die h. Landesstelle zum Vorlegung dieser Uibersicht einen kurzen Termin festgesetzt hat, der nicht überschritten werden darf, und man daher auch gegen jene Steuerbezirks Obrigkeiten, welche die festgesetzte Frist nicht zuhalten sollten unnachsichtlich strafend vorgehen werde, da die h. Landesstelle zugleich mittelst Erlaß vom 18ten d. M. Z. 15294 auch angeordnet hat, auf die Außererweisbringung der bestehenden Rückstände mit allem Nachdrucke einzuwirken, so werden jene St. Bezirke bei welchen Dominical u. Rust: St. Rückstände aushaften, aufgefordert, die Außerverbringung derselben im kürzesten Wege mit aller Thätigkeit um so mehr zu bewirken, widrigens die Ersatzpflicht von hieraus ausgesprochen werden wird.

Złoczow am 29ten April 842

Steuer Bezirk N

Kreis Złoczow

Nachweisung

Der am Schlusse des 2ten Quartals 842 sowohl an den Rückständen als auch an der currenten Schuldigkeit unberichtigt verbliebenen Beträge an der Grund u. Gebäude Klassensteuer hinter der von der Hand zur Steuerzahlung nicht verpflichteten Geistlichkeit.

Steuer Gattungen	Stand der Rückstände am Schluss des 2ten Quart 842.											
	für die Perjode bis zum Jahre 1831				für die Jahre 1832 bis 1841				Im Ganzen			
	Freye		Summa		Freye		Suma		Freye		Summa	
	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr
Grundsteuer	2745	6 12			1668	15 13	.	.	4522		.	.
Haussteuer	155	15			112	.	~~1780~~	~~15~~ 13	275	15	.	.
Summa			2900	21 12			1780	15 13	.	.	4797	15

No 7730 Circulare an sämtliche Obrigkeiten

Dasselbe wird bezüglich der Circular Verordnung vom 16ten Julij 834 Z. 5354 erinnert die Arbeits und Materialpreistabelle pro 842 zum Gebrauche für die k.k. Provinzial Stadt-Buchhaltung in duplo binnen 8 Tagen vorzulegen widrigens man Zwangsmitteln eintretten lassen werde.

Złoczow am 3ten Maij 842

Praes: am 3ten Junij 842

No 4146

Circulare dtto 10ten Maij 842 Z. 4146 beauftraget den Geburts- u. Aufenthalts des im Lopatyner Walde Pukaczow genannt todtgefundenen unbekannten Menschen binnen 14 Tagen anher anzuzeigen.

No 6260.

Circulare an alle Dominien u. Maate

Sämtlichen Obrigkeiten wird verständigt daß die perjodischen Eingaben über die abgehaltenen Treibjagd auf Raubthiere im Grunde s. Gub. Decrets vom 11ten Maji 842 Z. 8548 zu unterbleiben haben.

Złoczow am 14ten Maji 842

No 8034

Sämtliche Obrigkeiten werden angewiesen die Hrykaner Unterthanin Maryjanna Ostaszowa 35 J. alt, Witte, Mutter eines 7jährigen Kindes gegen die sich der Chmielowker Mandatar Ilnicki im J. 836 einer Mißhandlung schuldig gemacht hat auszuforschen u. zu berichten.

Złoczow am 18ten Maji 842

No 8526

Sämtliche Obrigkeiten werden angewiesen, den im J. 839 in Dusanow gewesenen Ekonom Ignatz Jasiński auszuforschen u. dessen gegenwärtigen Aufenthaltsort anzuzeigen.

Złoczow am 18ten Maji 842

No 9258

Sämtliche Obrigkeiten werden angewiesen den Jasko Stefanow k. russ. aus dem Schube entwichenen Gränzübertretter auszu-

forschen im Betretungsfalle an den Brodyer Polizey Stercomissär H. Ulrichstahl abzustellen u. das Geschehene anzuzeigen

Złoczow am 28ten Maji 842

No 8793. An sämtliche Ortsobrigkeiten!

Am 12t April 842 zwischen 7 u. 8 Uhr Vormittags wurde Dmytro Glowatz in Gesellschaft des Jakob Grabacz mit einem Paar Bauerpferde von gemeinem Schlage, wovon nach der möglichst gegebenen Auskunft daß eine Kastanienbraun und das andere schwärzlich war, hierorts gesehen — daß sie vor einigen Wochen wegen Diebstahl aus dem Strafhause entlassen sind, den Besitz der Pferde ablängnen und nach durch andere Umstände sich verdächtig machen, daß sie die Pferde irgend wo gestohlen haben so werden sie gleichzeitig samt den mit ihnen von der k. k. Pol. Direktion wegen verdacht der Diebstahlstheilnamen einhaftirten Mariana Adamowicz, Maria Kniasiewicz und Anna Pinasiewicz bis zur Ausforschung der Eigenthümer in Corrections-Haus übergeben — so werden sämtliche Ortsobrig. zur Verlautbarung des Vorfalls und Protocolarischen Vernehmung des allenfalls entdeckten Eigenthümers aufgefordert, ~~die~~ und hievon die Anzeige binnen 14 Tagen zuerstatten

Złoczow am 20ten Maj 842

No 5554

Circulare an sämtlichen Dominien

Aus Anlaß der sich an der Erwerbsteuer Contrectal schuldigkeit des Jahres 841 gegen jene des Jahres 840 ergebenen Verminderung hat die H. Landesstelle dem Kreisamte zur Pflicht gemacht auf die Erhöhung des Erwerbsteuer Vertrages mit allen zugebothen

stehenden Mitte hinzuwirken.

Die Orts Obrig. werden daher aufgefordert den Stand der Gewerbs Leute bei eigener Verantwortung auf das genaueste zu überwachen und die im Zuwachs gekommenen Erwerbsleuten auf der Stelle nach den Grundsätzen des Erwerbsteuer Patents vom 31ten Dezember 812 und des Kreissterbens vom 16ten März 813 Z. 3361 zur Besteuerung in Antracht zu bringen, jedenfalls aber darauf zu sehen, damit Niemand der Erwerbsteuer entzogen werde, widrigens jene Obrigkeiten, welche ihrer Verpflichtung nicht nachkommen sollten, strenge geahndet und für jeden Nachtheil verantwortlich erklärt werden.

Tlaczow am 28ten April 842.

Nro 9078

Circulare

an alle Dominien

Die hl. Landesstelle hat laut herabgelangten Hofen vom 5ten April 842 Z. 8211 die Erhaltung der bereits in Tlaczow bestehenden Heilanstalt für syphilitische Kranke auch auf die fürmere Dauer von 6 Jahr d. ist vom 1ten July 842 bis Ende May 848 zu bewilligen geruhet.

Bey Absendung eines derley Kranken Individuums zur Heilung nach Tlaczow ist dasselbe mit einem Zeugnisse über seine Moralität, und seine Vermögens Verhältnisse und bey seiner gänzlichen Vermögens Losigkeit mit einem vom Ortspfarrer bestättigten Armutszeugnissen zu versehen.

Tlaczow am 24ten May 842

Nro 7447

Präs die 22 Juny 842.

Circulare dto vom 2ten Juni 842 Z. 7447 den Ueberlassungen des Zothuwer Kreisamt vom 11ten April Z. 2386 werden die Ortsobrig. angewiesen binnen 14

Tagen anher anzuzeigen ob sich in deren Factorio der obgenannten Betzer Mandatar Sternberg der zu einer Einvernehmung nothwendig ist, nicht allenfalls befinde.

Złoczow am 2ten Juny 842.

Nro 6484.

Circulare dto 2ten Juny 842 Z. 6484 beauftraget den Waldschätzungscommissär Venceslaus Böhm sorgfältig auszuforschen im Betrettungsfalle derselben über Art und Weise auf welchen dieser Kaiser sammt den Ehetten gekommen ist längstens binnen 14 Tagen anzuzeigen.

Złoczow am 2ten Juny 842.

Nro 7488.

~~Circul. dto 6ten Juny 842 Z. 7488 beauftraget in folge Hoher Gub. Weisung vom 11ten April l. J. Z. 19368~~

In folge h. Gub. Weisung vom 11ten April l. J. Z. 19368 wird sämtlichen Obrigkeiten der Auszug aus dem von der h. Hofkanzley mit Dekrete vom 3ten v. M. Z. 6119/918 herabgelangten Ausweises über die in der 2ten Hälfte des J. 840 u. 841 nach den Bestimmungen des 1ten Theils des Strafgesetzbuches u. Auswanderungs Patentes stattgefundenen Adelsentsetzungen zur Einsicht u. Verlautbarung nebenliegend mitgetheilt.

Złoczow am 6ten Juny 842

Pfl. No	Name	Adelsstand	Provinz u. Datum des Berichts der Landesstelle	Gattung des Verbrechens u. Datum des Strafurtheils	Anmerk.
1	Stronmajer Anton	angeblich adelich mit der Prädikate Hlaeberg	Niederösterreich vom 17ten Juny 840 Z. 40117/2806	Nothzucht Urtheil des Appel. Gerichts vom 9ten Juny 840	
2	Malinowski Basil	Ritterstand	Illiriep vom 13ten 9ber 840 Hofkanzl. 40117/2806	Schärfe Verwundung Urtheil des Laibacher Criminal	

№ 6084

Die mit hierortigen Circularien vom 3ten Juny 831 Z. 6627. und 21ten Febr: 839 Z. 2667 den Ortsobrigkeiten bekannt gemachten hochortigen Verordnungen vom 8ten April 831 Z. 21398 – u. vom 11ten Jän. 839 Z. 89784 mit welchen der Verkauf u. Genuß des Wildbrets für Lemberg u. bezüglich für ganz Galicien zu gewissen Zeiten ganz aufgestellt wurde werden in Folge h. Hofkanz. Dekrets vom 1ten Febr: 842 Z. 434 – außer Wirksamkeit gesetzt, u. der Verkauf u. Genuß aller Wildbretsgattungen ohne Unterschied u. auch die Einfuhr desselben nach Lemberg zu allen Jahrszeiten freigelassen. Der Verkauf des Wildbrets wird jedoch von der Marktaufsicht stets strenge überwacht werden, damit kein krankes oder wegen eingetretener Fäulniß bereits verdorbenes, u. daher zum menschlichen Genuße nicht mehr geeignetes Wildbret zum Verkaufe ausgestellt werde.

Welches sämtlichen Obrigkeiten zur Verlautbarung bekannt gemacht wird.

Złoczow am 3ten Juny 842

9.606

Circulare

Vermöge h. Hofkanzeley Dekrets vom 17ten d. M. Z. 1575/2252 haben seine Majestät mit allerhöchsten Handschreiben vom 13ten März l. J. folgendes angeordnet:

Lieber Graf Mitrowski! Das beispiellose Unglück welches Hamburg eine der ersten u. wichtigsten Handelsplätze Deutschlands getroffen hat, veranlaßt Mich die Mitwirkung meiner Staaten in Anspruch zu nehmen u. den unglücklichen Bewohnern jener Stadt, die durch ihre Stellung u. ihre Handelsbeziehungen zu meinen Staaten das lebhafteste Gefühl erregt ausgiebige u. schnelle Unterstützung zu verschaffen.

In dieser Absicht finde Ich anzuordnen daß in allen ihrer Leitung unterstehenden Provinzen durch die Landespräsidien Subscriptionen, u. Sammlungen für die in Hamburg verunglückt

[illegible] während [illegible] für [illegible] [illegible] [illegible]

Präs. am 20ten Julij 842

No. 11995

Circulare

a) dto 12t Julij 842 11995 hinsichtlich der aufgetragenen Sammlung für die in Zeszow 26 Junij 842 durch Feuerbrunst verunglückten Einwohner und hiervon die Anzeige binnen 4 Wochen zu erstatten.

b) Circul. dto 14 Julij 842 11858 hinsichtlich des im Monathe May l. J. verschwundenen 7 jährigen Sohnes der Unterthanswitwe im Tarno Ruda Tarnopoler Kreises Rosalia Skrabinska Nahmens Franz Skrabin die Anzeige binnen 14 Tagen zu erstatten.

c) Idem dto 24 Junij 842 Z. 10891 hinsichtlich der Ausforschung des aus dem Schuhe in Lubiankier Walde am 7t Junij l. J. entsprungenen Michalko Tarsa denselben ist anzuhalten u. unter sicheren Begleite in Eisen geschlossen ans Kreisamt abzustellen.

Zloczow am 5 Junij 842

Präs. am 10ten August 842

Circulare an alle Dominien u. Magistrate

No. 10797

Man hat schon oft die Erfahrung gemacht, daß die meisten Dominien die kreisämtlichen Circularien mit welchen eine Ausforschung oder sonstige Nachweisung verlegt wird unbeantwortet lassen man geräth daher auf die Vermuthung, daß derley Circularien nicht abgeschrieben u. ganz ungeachtet belassen werden.

Die Dominien u. Magistrate haben für die Zukunft sich ähnliche Vernachlässigungen kreisämtlicher Aufträge nicht mehr zu Schulden kommen zu lassen, widrigens man dieselbe für jeden nicht innerhalb des festgesetzten Termines einlangenden Bericht mit einer Polizeistrafe von 5 fl. CM. ahnden würde; nach Umständen würden dieselben nebst bei auch Straf u. Wartbothen zugewärtigen sein.

Zloczow am 18ten Julij 842

№ 11009.

Sämtliche Ortsobrigkeiten werden angewiesen den Dominical Beamten Anton Zawalski auszuforschen, und Aufenthaltsort, ungesäumt dem k. Kreisamte ungesäumt anzuzeigen.

Złoczow am 13ten Juli 842.

№ 11174

Zufolge h. Gub. Verordnung vom 15ten v. M. Z. 29,774 wird denen Dominien ein Auszug aus dem herabgelangten Ausweise der prov. Stalsbuchhaltung, über die nach Auflösung des Gemeindspeicherfondes für die einzigen hierkreisigen Unterthanns Gemeinden entfallenden Guthabungen, mit dem Auftrage zugestellt, die betreffenden in diesem Ausweise verzeichneten Gemeinden mittelst ihrer Ortsvorstände, u. Bevollmächtigten protokolarisch über die beabsichtigte Verwendung dieser ihrer Guthabungen einzuvernehmen, u. die diesfälligen Einvernehmungsprotokolle in der nicht zu überschreitenden Frist von 14 Tagen mit einer individuellen Begutachtung der einzelnen Gemeinde Erklärungen bei sonstigen empfindlichen Strafbothen ahne vorzulegen.

Eben so ist auch die in dem sub 2/2 beiliegenden Auszug genannte Gemeinde über die beabsichtigte Verwendung der Interessen von den im öffentlichen Fonde u. bei privaten angelegten Kapitalien dann an der von dem Unterstützungsfonde abgelösten Kapitalien selbst aus dem Gemeindspeicherfonde gebührenden Beträge einzuvernehmen, u. ihre diesfällige Erklärung, in das vorerwähnte Protokoll aufzunehmen. Endlich wird den Dominien zur genauen Darnachachtung bedeutet, daß die Guthabungsbeträge in dem diesfälligen Protokolle genau, nach den im obigen Auszuge enthaltenen Rubriquen aufzunehmen seyen, u. zur besseren Uibersicht ein individueller Ausweis der diesfälligen Gemeinde Erklärungen, mit der Begutachtung des Dominiums beizuschließen sey.

Złoczow am 20ten Juli 842.

Nro d. Kopf.	Benennung der Dominien und Gemeinden.	Die von Lasten der Subskription für Oktober 827 restirenden Interessen Gutschreibung laut der Verordnung v. 9. Juni 8383 ex 830, wovon abgeschrieben die für 818 zu 819 verordneten Erleichterungen.		Die weiteren Interessen von 1. Nov. 827 bis Ende Oct. 829 Erleichterungen.		Zusammen in Wiener Währung		Progravations Empfehl. Kurz Lasten und Zuwachs.		Fehlende von den in öffentlichen Fonden zu bringenden gemeinen Progravations Empfehl. Kurz Lasten bis Ende Oct. 829.		Summa in WW.		Erübrigt das bei Ausweisung der weiteren Interessen und Gemeinden Gutschreibung		Anmerkungen
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
2	Dominium Barytow	87	34 2/4	12	11 2/4	99	46	.	.	.	.	.	.	.	.	
279	Dominium Rudenko lathie 1ter Theil	12	49 1/4	2	18 1/4	15	7 2/4	.	.	.	.	.	.	.	.	
"	2ter Theil	15	31	2	47 3/4	18	19 3/4	.	.	.	.	.	.	.	.	
	3ter Theil	11	36	2	4	13	40	.	.	.	.	.	.	.	.	
295	" Sienkow.	30	22 2/4	6	1 2/4	36	24	.	.	.	.	.	.	.	.	
301	" Srodopolie	59	7 2/4	14	38 2/4	73	45 2/4	.	.	.	.	.	.	.	.	
344	" Wolica Barytowa	30	37 2/4	5	28	36	5 2/4	.	.	.	.	36	5 2/4	.	.	
	" Stanin	36	34	13	24	49	58	.	.	.	.	.	.	.	.	
	" Setewczyce Jno Kadlubiske.	34	51 3/4	16	9 3/4	51	1 2/4	.	.	.	.	.	.	.	.	

Pag. No	Namen der Gemeinden	Die weiteren Interessen, von den im öffentlichen Fonde angelegten praegravationsersätzen für die Zeit v. 1. Nov. 829 bis wie weit sie beim Gemeindspeichler Fonde eingeflossen sind.	Die im Gemeindspeichler Fonde am 30ten July 829 für die Gemeinden als Deposit beeinnahmten Ablösungsbeträge statt der zur Anlegung im öffentlichen Fonde nicht geeigneten.	Bei privaten Angelegten.	Die weiteren Interessen von den bei Privaten angelegten Kapitalien für die Zeit v. 1. Nov. 829 erfolgten Ablösung derselben mittelst des Unterstützungsfonds	Zusammen	Anmerkung
		Betragen in Wiener Währung					
		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	
8	Lesniow, Korsow	1 9 3	. .	. .	. .	1. 9. 3	—

№ 12114

Sämtliche Dominien werden in Gemäßheit h. Gub. Decrets vom 24ten V. M. Z. 40363 aufgefordert die milde Sammlung zu Gunsten der in der Stadt Lisko, Sanoker Kreises durchs feuer verunglückten Einwohner einzuleiten an die Kreiscasse abzuführen, u. vom Resultate binnen 14. Tagen zu berichten.

Złoczow am 18ten Julj 842

12268.

Sämtliche Ortsobrigkeiten werden angewiesen den Anton Banas auszuforschen u. binnen 14. Tagen anzuzeigen.

Złoczow am 21. Julj 842

12358

Sämtliche Ortsobrigkeiten werden angewiesen die Mutter des bei der Proniater Unterthanin Tarnopoler Kreises Hanka Kaczerowa & von 10 bis 12 Wochen alten gefundenen Kindes auszuforschen u. binnen 14. Tagen anzuzeigen.

Złoczow am 22. Julj 842.

№ 12465

Sämtliche Ortsobrigkeiten werden angewiesen den gegenwärtigen Aufenthaltsort des Johann Kopystyński gewesenen Pächters des Gutes Podmanastyrek u. Ekonomus bei dem Grafen ~~Gr~~ Uruski auf dem Dominium Kłodno Zolkiewer Kreises zu eruiren u. binnen 14 Tagen anzuzeigen

Złoczow am 22ten Julj 842

№ 12556.

Sämtliche Obrigkeiten werden angewiesen den aus dem Tarnopoler Maat verhafteten entwichenen Gränzüberläufer Maciey Jastrzębski auszuforschen u. binnen 14. Tagen anzuzeigen

Złoczow am 20ten Julj 842

13368

Sämtliche Obrigkeiten werden angewiesen die hausirenden des Raubmordes verdächtigen Ungarn als: Paul Kres aus dem Dorfe Luplice, dann Andreas Darulga u. Mathias Hanulga auszuforschen u. binnen 14 Tagen anzuzeigen.

Złoczow am 2ten August 842

13438

Wegen der eingetretenen Waffenübungszeit u. der Truppenkonzentrirung ist das k.k. Militär nicht in der Lage die zu Executionen u. Assistencen für St. Rückstände des III Quart. 842 erforderliche Mannschaft zu entbehren.
Um dadurch die St. Beitreibung nicht aufzuhalten, werden die St. Obrigkeiten hiemit ermächtigt, sich bei Eintreibung der Rustikalsteuer Rückstände des 3ten Quart 842 statt der Militär Assistenz der eigenen Haiduken, Urlauber oder sonst hiezu geeigneten Individuen zu bedienen, u. dieselben gegen die einzelnen Rückständler u. gegen Abforderung der gesetzlichen Gebühr z. 6 Xr WW. täglich anzuwenden +

Złoczow am 3ten August 842.

Praes. am 25ten August 842

No 11764

Circulare

Für die in dem Anschluße nebenfolgenden aus der mit h. G. Erlaße vom 21ten Juni 842 Z. 41,119 herabgelangten Ausweise entlehnten Auszügen aufgeführten Curatbeneficien des Złoczower Kreises welche nach den directiven entweder nur zum Theil oder gar nicht zur St. Zahlung verpflichtet sind ist der h. Orts außer Verweis gebrachten Rückstand jahrweise und zwar in dem Ausweise A für die Zeitperiode 1821. bis inclusive 1831. dann in dem Ausweise B vom J. 1832. bis inclusive 1841 der Ziffer nach ersichtlich.
Die k. Kreiscasse erhielt die h. Weisung diese St. Rückstände nach Maßstabe der obigen Ausweise auf die mit der h. G. Verordnung vom 1ten Dez. 843 Z. 73436 angeordnete Art mittelst Durch-

führung abzuschreiben.

Da übrigens wahrgenommen wurde daß die bewilligten Elementarschäden Nachlässe nicht immer für das nämliche Jahr für welches die Nachsicht bewilliget war durchgeführt u. von den Grundsteuer Rückständen des Beschädigungsjahres abgerechnet werden, so wurde der k. Kreiscasse verordnet um allen Beirrungen zu begegnen, für die Zukunft die Durchführung der St. Nachlässe welche für die Zahlungsfreye Geistlichkeit oder sonstige Freibesitzer weder angewiesen werden jedesmahl genau u. ohne die geringste Abweichung nach der erhaltenen Weisung zu vollziehen es versteht sich doch von selbst daß von jenen Pfarrbenefizien welche entweder theilweise oder ganz von der St. Zahlung losgezählt blieben und deren St. Rückstände sonach aus dem Ergänzungsfonde übertragen worden sind die aus dem Titel der Elementarschäden bewilligten ~~Auszüge~~ Grundsteuer Nachsichten ebenfalls auch dem Ergänzungsfonde nach Maaß der Zahlungspflichtigkeit zu Guten gerechnet werden müssen, u. daß derlei Nachsichten niemahls bei dem St. Bezirke sondern bei eigener Parthei aus dem Ergänzungsfonde der Geistlichkeit in den ohnehin jedesmahl bekannt gebenden Betragen in Empfang gestellt werden können.

Sämmtliche St. B. Obrigkeiten werden strengstens beauftragt diesfalls die Richtigkeit mit der Kreiscasse unter Anbringung der betreffenden Anlangsscheine etz innerhalb vier Wochen bei Vermeidung einer Militär Exekution zu bewirken.

Schließlich werden die St. B. Obrigkeiten beauftragt von dem gegenwärtigen Circulare nebst einem Auszug für die betreffenden Beneficien aus dem beiliegenden Ausweise eine Abschrift bei 10 fl. CM Strafe zu nehmen solche aufzubewahren u. sich von den betreffenden Beneficianten umständlich in Kenntniß zu setzen.

Złoczow am 17ten Julij 842

No 9696.

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falls über die unrichtige Ansetzung u. Bestättigung u. Entfernung fehlerhaften Meilen Certificaten, wodurch ungebührliche Fuhrlohns Auslagen in Aufrechnung gebracht wurden bewog sich das k. General Comando an alle militär Verpflegsmagazine eine strenge Weisung zu erlassen und die frühere Vorschrift in dieser Beziehung, wovon sämmtliche Obrigkeiten eine Abschrift zur Darnachachtung in vorkommenden Fälle im Grunde h. O. Anordnung vom 16ten May l. J. Z. 29304 mitgetheilt wird in Erinnerung zu bringen.

Złoczow am 4ten August 842

Imiona Gminnych	Nazwisko właścicieli tych Gruntów	Ruski Złoty Polski	831	832	833	834	835	836	837	838	839	840	841	Zaległości
Barytow	Barytow	131 43	12 35/4	12 35/4	12 35/4	12 35/4	12 35/4	11 30	7 42/2	11 30	11 30	11 30	11 30	,, ,, 247.18 1/4
Wolica bary	Sieńkow Wolica bary	70 22/3	7 11/3	7 11/3	7 11/3	7 11/3	7 11/3	6 34/2	2 50/2	6 34/2	6 34/2	6 34/2	6 34/2	3/4 . . . .
Sieńkow	Sieńkow	122 40/1	12 37/3	12 37/3	12 37/3	12 37/3	12 37/3	11 32/1	11 32/1	11 32/1	11 32/1	11 32/1	11 32/1	. . . .
razem		323												
		193												

Schapsel Gelbert aus Kołojow ein Fell am 5ten 30th
am 29ten Aug 842 in Klarin gekauft.

№ 13250

Dem Gewürzkrämer Mathes Jaślizębski ist ~~dem~~ ausgefolgt
ein Buch 14 Bogen ausgezogen
Złoczow am 1ten Aug 842

№ 13249
~~№ 13249~~

Dem aus dem Tarnopoler Kreis Moses Ansyfer mitwissen gestandes
Kaufmann Mikolay Maciejewski ist ausgefolgt ein Buch 14 Bogen
zu broschiren.
Złoczow am 1ten Aug 842

Januar 1842. Wolica Carylow 166

№ 22186 Prag 8. Januar 842

Circulare an sämmtliche Unterbehörden.

Z. 12.

Man hat wahrgenommen, daß die untergeordneten Unterbehörden der aufgetragenen Executions-Vollstreckungen von vorläufiger Anwendung der Zwangsmittel, wo die Umstände nicht erfordern, und damit endlich lassen, daß sie die pflichtigen Individuen zu großen Entlegungen verhalten.

Um diesem Übelstande für die Zukunft zu begegnen, wird mehrmahl die Anfügung getroffen, daß die rückständigen Posten unverzüglich mittelst Executionen executirt werden, die hinsichtlich einzelnen Executionen wird so lange nicht abgewartet werden, bis der Rückstand nicht ganzlich wird. Zugleich sind nun zum allgemeinen Anhalte zu bringen, daß für die Zukunft die Abmessung des Executions-Postens und Executions-Vollstreckungs-Taxen, der ist mit dem Executions-Postens, nicht mehr als 10 pr. C. betragen werden, nicht strafbar angesehen werden, bis die rückständigen Gebühren zur Einbringung der Executions-Postens genau bekannt sind und nicht mehr als 10 pr. C. betragen werden, nicht strafbar angesehen werden, allein.

Zlocow am 28ten December 841

Nuhy

№ 22606 Circulare an sämmtliche Dominien in Mayschenthal.

Es ist bemerkt worden, daß einige Unterbehörden sich die übermäßige Ausmessung in Criminal-Angelegenheiten und unbefugten Einvernehmen der Inquisiten anmaßen.

Da dem neuen sämmtlichen Unterbehörden in Folge h. Gubernial-Erlasses vom 20ten Oct. z. J. 66717 die genaue Vorschrift in diesem Erlasse vorgezeichnet, wie Amtshandlungen zufolge Gubernial-Befehl zu handeln, so werden diesen Vorschrift genau zu befolgen und die Übertreter sogleich zu ahnden wissen.

Zlocow am 3ten Jänner 842

ad Nam 79583 ex 841

Abschrift meines Gubernial-Comando Anordnung wohin sub C 5278 dto 31ten 8bre 841 circulariter an sämmtliche sämmtlichen Unterbehörden ergangen ist.

Über neuen (neuen) sämmtlichen Dignen Executionen zu sämmtlichen Behörden, wohin vom k.k. Landes-Gubernium Ihrer Gubernial-Comando nachgesehen wird

Da, seit jenem den k.k. Hofkriegsrath den Russland mit einem, die Conscriptions Vorschriften in Galizien für selben bei Ausmessung der Angabe und Fassung der Conscriptions Tafeln mit den §§ 33 und 48 der Conscriptions Instruction vom Jahre 1804 bemessene, und unterstellt wird, gegenwärtig ist, die Conscriptions Tafeln sogleich zu fassen und die Elaborate selbst zu verfassen, sie nach gegenwärtiger für diesselben gegen neuen Administration von den Militärgrenzen zu verfassen.

Da bei diesen selben abändernden Vorgang der Conscriptions Elaborate nicht unbeträchtlich Zeit zu Bauen in Anspruch der endmultigen Controlle verging, so den k.k. Hofkriegsrath mit h. Erlasse vom 7ten Juny Z. K 3939 der General Comando angewiesen, wenn damit Vorgang wirklich schon vorgekommen seyn sollten, dass die k.k. Landes Gubernium nahen Verfassungsänderung der Militärgrenze Vorschriften auf die Abstellung abzuweichen, wenn dies schon erfolgt seyn sollte, diesen Gegenstand nicht den k.k. Hofkriegsrath zur Genehmigung zu anzeigen.

Da nicht bekannt ist, ob sämtliche unterm Conscriptions Vorschriften, sich nicht die Mühe geben wollen oder können, der Conscriptions Elaborat gleichzeitig mit dem Befehle zu verfassen, so findet man den unterm gegenwärtigen Anordnungen zur Ausführung der gesetzgebenden Conscriptions Revision anlassen Vorbehalt, diese allgemein zu Kenntniss zu bringen, nämlich den Magistraten & Dominien Abschriften von den militärischen Conscriptions Summarien zu verfassen.

Künftig sind nur neuen bemerkten Conscriptions Anweisung jenen Vorschriften, welche in Conscriptions Operat, nicht den Vorschrift gemäss verfasst haben dem betreffenden Commissionen bekannt zu geben und der vorgenommenen Conscription Vorzeichnisse denn diesselben mit dem Conscriptions Akte dem General Commando einzusenden.

№ 8

Wird sämtlichen Magistraten & Dominien im Grunde h. Gubernial Decrets vom 15ten Febr z. Z. 79583 zur Wissenschaft & genauen Darnachachtung mit dem Andeuten zugestellt, dass die Aufbewahrung diesen Vorschriften zu genauen Absicht nicht sich ziehen werden.

Hoerow am 3ten Januar 842

№ 21822 8. Circulare

Wird sämtlichen Unterbehörden mit der Weisung zugestellt dem k.k. Mauth Oberinspektor Stjepko Jarmuschewicz sorgfältigst nachzukommen

31

um Inhaltungsfälle anzufallen und andern fehlenden Inhaltung an-
zuzeigen.

Tlocrow am 30ten Jänner 841

№ 21287 Circulare

den hi: näml: Grenzübernehmern und Forstämter nebeinen Wasyl
Pyruch ist auszufertigen, anzuheften und zur Kundmachung allen
fehlenden Inhaltung rechtzeitig abzufallen.

Tlocrow am 25ten Jänner 841

~~№ 6[illegible]~~

№ 1268

№ 21. Circulare an städtlichen Ämtern Inj: Königsbrück. —

In Inhalt einliegendes Circulare ddto 13ten Jänner 841 Z. 22037 — mittelst welchem
städtlichen R: Inj: Königsbrück die Gebäude Classen Inventiral u. Feuer-
Raum Aufnahmsscheine zugefallt wurden, ist bei Innhaltung in Inhalt
Classenbestätigen nie Rücksichtnehmen einzuschalten. Es soll statt der Verord-
nung den Gebäuden Classifizirung Einzahlungs Tabelle sowol den Feuer
Evidenz Haltungs Tabellen, nöthigen falls auch den Grenzschein
Einzahlungs Tabellen.

Städtlichen R: Inj: Königsbrück wurden hier die vorläufigen Bemerkungen
den Evidenz Haltungs Tabellen, den Grund d. Gebäuden Feuern, da bemerkt
diese für die Brandschaden Jahre d. auf pro 841. fortwährend nachgegeben be-
fangt, gleichfalls aber aufmerksam, der Grund d. Häusern Feuer, Einzahl-
ungs Tabellen, für den Brandschaden Jahre, wenn solche nicht schon mittler-
weile, wie das Einkommen vorzunehmen würden, neu verfasst und allher Ein-
schätzung d. Einsendung bis Ende dieses Monaths einzuschicken.

Tlocrow am 22ten Jänner 841

№ 30245

22. Anwendung der Gal: gallizischen municipal Schätzungs Vor-
schrift.

Städtlichen Protokollen über neue municipal vorfallenden Feuer Schä-
den sind auf dem Grenzscheine, wenn schon neue vorfallen Einzahlungen
vorlängst.

Ueber einen vorgekommenen Anzeigen, ob städtlichen Protokollen über neue
municipal vorfallenden Feuer Schäden auf dem Grenzscheine zu ergänzen, wenn
schon neue vorfallen Einzahlungen vorlängst, sind die k: k: Allgemeinen
Hofkommerz mit dem Decrete vom 5ten Jäner 841 Z. 42273-823 bedeutet,
d diese Protokollen gemäß der § 23 - allerhöchsten auf die dem Eigen-

unsere Stelle, den Kreisgerichtsrath Wilhelmy mit Instruction vom 5. Januar 1841 zu beauftragen, die Verhandlungen über die Vorschläge zu Friedensrichtern und deren Stellvertretern in den Städten Lissa, Rawicz, Gostyn, Krotoschin, Ostrowo, Pleschen, Schrimm, Schroda, Wreschen, Jarotschin, Kosten, Fraustadt, Meseritz, Bomst, Grätz, Schwerin a/W. und Birnbaum an Ort und Stelle aufzunehmen, und Uns demnächst darüber Bericht zu erstatten.

Posen, den 5. Januar 1842.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 22456 II.

Circulare an sämmtliche Dominien, Magistrate und Ortsvorstände des Großherzogthums, mit Ausnahme der Städte Posen, Bromberg, Meseritz, Bomst, Fraustadt, Kosten, Schwerin a/W., Birnbaum, Grätz, Rawicz, Gostyn, Lissa, Krotoschin, Ostrowo, Pleschen, Schrimm, Schroda, Wreschen und Jarotschin, wegen Ausführung des Gesetzes vom 9. März 1841 über die Verpflichtung der Gemeinden zur Unterhaltung der Armen.

Da Unsere Verfügung vom 30. März 1838 II. 8303. wegen Ausführung des Gesetzes vom 31. Dezember 1836 über die Verpflichtung der Gemeinden zur Unterhaltung der Armen, in Folge der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 9. März 1841 nicht mehr vollständig anwendbar ist, so haben Wir eine neue Instruction über die Ausführung des gedachten Gesetzes entwerfen lassen, welche Wir Euch hierdurch zur Nachachtung mittheilen.

Posen, den 5. Januar 1842.

No. 79632.
23106
II. 24. Circulare an alle Orts-Obrigkeiten.

Da in Gallizien bestehende Ordnung, daß bei der Konstituirung der Gemeindevorsteher von den Gemeindemitgliedern durch Zettelabgabe und der Entscheidung absoluter Stimmenmehrheit gewählt werden ist nicht in Uebereinstimmung mit der dortigen bestehenden gutsherrlichen Konstitution.

Nach dem §. 2. der Instruction über die Konstituirung der Gemeindevorsteher haben die mit gewissen Eigenschaften versehenen Gemeindemitglieder zum Vorsteher vorgeschlagen, diese den vorgeschlagenen Zettel mitzutheilen und der Gemeindevorsteher-Wahlcommission zu übergeben und nach der Verordnung vom 5. Januar 1838 II. 312 ist wohl deutlich zu ersehen, daß dieser Zettel nur zum Vortheil der Gemeinde zustehen, und vorzüglich nur dieselbe vorgeschlagen werden sehen, um den Gewinn genießen, daß die gemeinschaftlichen Vorschläge der vorgeschlagenen sollen selbst mitgegeben sehen, und nur die Leidenschaften und neue dem Gemeindevorsteher-Zeugniß nicht vorhanden zu wissen, wenn wohl nun selbst folgt, daß die gemeinschaftlichen Vorschläge dieses Zeugniß nicht nur ganz überflüssig, sondern auch neue Leidenschaften

den Gemeindevorstehern sei, welche von der Absicht dieser gesetzlichen Vorschrift zum Besten der Grundbesitzer Gebrauch machen wollen. 33

Die Abordnung zu diesem, dem in den obigen Bestimmungen nicht vorgesehenen Falle, wird von dem allgemeinen Vorschreiben der neuen Vorschriften nicht weit gleiche Kosten, so muß das k. k. Gubernium den Bezirk, die Stände Gemeinde Entschädigungs Commissionen ernennen, und diesen Lohn zu bezahlen, & die Grundgemeindevorsteher von der bezüglichen Entschädigung zum Gebrauche verständigen.

Hinsichtlich der Belegung über diese Vorschriften, ist von dem hiesigen wieder Hinsichtlich Anfragen nebenstehend nachstehig. Indem man das Einrücken von dieser k. Verordnung zur gemeine Wissenschaft in die Amtsblatt setzt, muß selbe zugleich der Regierung, Gemeinde die Anfragen Unterschrift zu den Grundbesitzern zu ~~[illegible]~~ machen. — Die Absicht muß der Gemeindevorsteher Vorsicht sind bemerkt & die Zeugnisse gehörig Gebrauch machen müssen. —

Lemberg am 17ten Jänner 842

№ 397 Circulare an sämtliche Kreisämter

wird in Gemäß

Hinsichtlich Entschädigung k. Präsidial Erlasses vom 1ten d M.J. 10280 aufgetragen die Herrschaft sich erkundigen müsse Erkundigung Daniel Bilik, Insassen Einwohner in dem Krzemieniecer Bezirke Leizowki wohn gemeinschaftlich mit den Erkundigung des dortigen Spanjuchtag Herrn Moisich, Professor Michaylick Schwaykowskie & Timotey Kulko dessen Anleitung zu dem Besitzen des Grundbuchs Jacob Moroz wegen — sorgfältige nützliche Erkundigung, darüber gewissenhaft zu bestätigen und seinen Bericht darüber zu erstatten.

Tlocow am 12ten Jänner 842

№ 1234 Circulare an Dominien & Herrschaften.

Hinsichtlich Dominien haben hiesige allgemeine Bücher zu nehmen das in Innerviertel Erscheinen für den künftigen Erscheinen

Tlocow mit 3 Mann = 4 Pf
Kurowice 3 — 4 Pf
Kamionka 3 — 4 Pf
Radziechow 3 — 4 Pf

am 14ten März d Js beginnen und sind am 16 zu Ende nehmen anfangen anfangen werden —

Tlocow am 22ten Jänner 842

№ 1045 27. Circulare an alle Landbothschaften

Von Löblicher Landbothschaft wird zugesendet, den zu Boratyn wohnhaft gewesenen Juden Moses Rosenblat in seinen Heimathen abzufolgen im Betretungsfalle von demselben die im Arrest befindlich gewesenen Fleisch Patents Taxe pr 2 fl 45 xr C.M. einzubringen an die Brody Ex: Amortirung abzuführen und sodann binnen 14 Tagen anher anzuzeigen.

Tarnow am 19ten Jänner 842

№ 808 28. Circulare an sämtliche Landbothschaften

In Folge h. Hofkanzley Verordnung vom 18ten Oct 841 Z. 25778 ist in Folge h. Gub: Decrets vom 3ten Jänner 842 Z. 25607 anmit sämtliche Bothschaften angewiesen worden in Hinkunft keine Reisspässe an die Unterthanen der Herrschaften anmit selben diese Umstand eingeschärfet, dass Heimathen anzuhalten.

Tarnow am 16ten Jänner 842

№ 22758
329. Circulare an alle Dominien, Inkameralen u. Pfarrämter wegen Löblichen Dominien etc wurden auf die gnädige Zuschrift der h. Gub Verordnung vom 30ten Jan: 827 № 2181 und 8ten März 812 № 16636 - intimirt mittelst h. hierämtlichen Circulare vom 26ten Jänner 827 № 2687 - mit dem Auftrage anmerkt, sich in den bezogenen Vorschriften auf die Ablohnung der Zeitgenossen Bezüge der ausgedienten Unteroffiziere u Soldaten ihre festgesetzten Taxe pr 20 fl Conv: M. gegen die Stempel Angaben unnachsichtlich werden gehandelt werden.

Sämmtl Löbl Pfarrämter über die in ihren Bezirksgegenden befindlichen ausgedienten Unteroffiziere und Soldaten die Bezüge der Invaliden zu inspiciren.

Uebrigens wurde auf die neuen Vorschrift in Invaliden Angelegenheiten verwiesen, welche gehörig bekannt gemacht sind, was bereits wenig oder Hindernis angetroffen ist - sondern diese selbe nun dauerhaft wurde zu befolgen sein anmit & sind die Pfarrämter nun nämlich die selbe Liebes in die Hände der selben gelangen, dass selben gelangen, dass sie ihre Pfarrkinder in den bei ihnen Kirchen angewiesenen Vorschriften

Tarnow am 8ten Jänner 842

Praes: 22ten Februar 842. 169 35

№ 22762 Circulare an sämtliche Ortsobrigkeiten

№ 45.

Aus Anlaß des erflossenen h. Gub: Decrets vom 7ten Dez: 841 Z: 18419 wird sämtlichen Steuer Bez: Obrigkeiten, Magistraten und Dominien die genaueste Befolgung der unterm 20ten 8ber 829 Z: 16026 bekannt gegebenen h. Normalvorschrift vom 15ten September 829 Z: 52911 in Erinnerung gebracht, nach welcher dieselben die vierteljährigen Partikular Ausweise der von den Kontribuenten wirklich eingezahlten Steuerbeträge für deren Legalitat sie einstehen müssen, längstens in acht Tagen nach Ablauf eines jeden Quartals unter Strafe von 5 fl C.M: dem Kreisamte einzusenden, haben. —

Złoczow am 9ten Febr: 842

№ 1465. § 46. Circulare an sämtliche Ortsobrigkeiten.

Die Ortsobrigkeiten werden angewiesen, den Juden Moses Krim die entlassenen Gränzjäger Maximilian Nasaniuk, Johann Kulakowski, Alexander Kajnarowicz und Johann Kucewicz, den Tuch Feibel, den gewesenen Gutspächter von Wolkow Dionisius Hasiewicz, den gewesenen Korczyner Mandatar Julius Schabert, den Gärtner Joseph Starobrowski, den ehedem in Kozielniki lemberger Kreises wohnhaft gewesenen Salamon Izer und den entlassenen Gränzjäger Jacob Werecki in ihren Territorien auszuforschen u. den entdeckten Aufenthaltsort eines oder des anderen Individuums so wie überhaupt das Resultat der Ausforschung binnen 14 Tagen anzuzeigen.

Złoczow am 9ten Hornung 842.

§ 47.

Kreisamt dto 31ten Jän 842 Z 1680 — beauftraget ~~für die~~ eine milde Sammlung für die im Monathe 9ber 841 durch Feuersbrunst verunglückten Einwohner in dem Markt Orte Jaryczow, von dem Resultate binnen 6 Wochen anzuzeigen.

№ 1908. Circulare an sämtliche Dominien.

§: 48.

Man hat wahrgenommen daß die meisten Dominien entweder mit gar keinem oder lediglich aus paar Bögen zusammengeheftelten oft zerfetztem Rezepisse Buche über die an das k:

Kreisamt abgesendeten Berichte u. Eingaben versehen sind.
Es wird nun daher folgendes festgesetzt:
1tens Jedes Dominium wird von nun an verpflichtet sein, sich ein ordentliches in steifen Dekeln eingebundenes wenigstens aus einem Buche Papier bestehendes gehörig paginirtes Rezepissen Buch anzuschaffen in welches die an das k: Kreisamt beförderten Berichte und Eingaben mit Datum Zahl u. Gegenstande kurz einzutragen, und auch selbst die Bothen welche damit anhergesendet werden, jedesmahl zu benennen sind.
2tens Jene Dominical Repräsentanten, welche die politischen Geschäfte bei mehreren Dominien versehen, sind gehalten, ein derley Rezepissen Buch für jedes Dominium abgesondert sich anzuschaffen, und jedesmahl dem anhergesendeten Bothen mitzugeben damit die an ein oder das andere Dominium allenfalls erliegenden Erlasse in dasselbe eingetragen und an das Dominium befördert werden können.
3tens Da in die gedachten Rezepissenbücheln sowohl die das Dominium betreffenden Erlasse, als auch die an verschiedene in deren Territorium befindliche Aemter u. Partheyen vorkommenden Zuschriften u. Bescheide eingetragen, und an das Dominium befördert werden, so wird auf der betreffenden Stelle dieses Rezepissenbuches der Empfang der das Dominium ~~der das Dominium~~ angehenden Erlasse der Dominical Repräsentant selbst, dagegen bezüglich der übrigen Expeditionen oder Bescheide die Parthey mit Ansetzung des Zustellungstages zu bestättigen haben. Die nicht Befolgung dieser gegenwärtigen Verfügung würde unnachsichtlich eine Polizeystrafe von 10 fl Conv: Mün: nach sich ziehen.

Złoczow am 1ten Februar 842.

Praes: den 19ten März 842.

Circulare an alle Ortsobrigkeiten.

Auf Ansuchen des ernannten k: k: Land Ing: Amtswaltung von 9ten d: M. 2694
wendet allen Ortsobrigkeiten zugewiesen das Hauß Stein galauft Michael Wognashied wohnhaft Land Robot von 20ten Marny 840 H. Gitt mit einem Lehrjungen zu 20 Jo. Alt: in Rückstand geblieben ist, und das ihnen Letztere Einschulden Michalize in Bukowina sich zuwenden wohin selben in ihre Heimath zurückzukehren, widrigenfalls denn immediate an die ernannte Land Amtswaltung abzuführen für jeden fall aber ihnen das Ansuchen des Entfolg der Rückkehrung binnen 3 Wochen die Zugniß einfach zu ausfertigen.

Stoczow den 19ten Febr: 842

1775/87 Am 3ten d: M. wendet in Pomeriany bei dem hinrichtigen Dienst Woytko Slowinski ein Pferd herumgirrend unbekannt wer Eigenthümer das Semko Gryppa ingnied wo man einem Wirth nachfragen soll wendet zur Verständigung Ortsobrigkeiten wendet zugewiesen die allenfallsigen Eigenthümer sogleich nachzuforschen, u das Ansuchen zuzuzeigen.

Stoczow den 19ten Febr: 842 Andrzejowski

2150/858. Circulare an sämmtliche Ortsobrigkeiten

Sämmtliche Ortsobrigkeiten wendet zugewiesen das Gut Leib Grün Michael Michalski ernannten Ort: Wirthschaften, das Ludwig Steinfeld, die Ingrossirt Horodenka und Sereyna Jamboser Kreises, das Daniel Blaufeld ernannten Müglichkeiten in Urmanz Nadworner Ernannt im Brzezaner Kreise, das Anton Markiewicz und das Josef Horowski ernannten Ungarischen in Podhajce abzufertigen und zuzuzeigen Stoczow den 15ten Febr 842

2153/a 841/859. Circulare an sämmtliche Dominien z. Mäale

Das nicht genauen Einhaltung der Communicationen z. sorgfältigen Einzeichnung, das welche wöchentlich Mandatarentig zugehen sind z. mit Ihren Ämtern ernannten Assistenten z. f: w: wendet, zu entlegene z. die Ingrossirten Mauthämter sonnen Ende Juli das Einsetzen der Einzeichnung der Provinzial Taxen einfangen zu können, wendet die Dominien z. Mäale ernstlichst sinnübendet finden Strobna jeden Gehorsam die Nachweisung nach ihren beiliegenden formulare zu entsenden.

Stoczow den 9ten Februar 842

formulare

Beschreibung

der von politischer Behörde in fortwährender Obsorge gehaltenen Privatstrassen

Laufende Zahl.	Allenfällige eigenen Nahmen der Privatstrassen.	Vom Anfangspunkte durch oder neben den Ortschaften bis zum End-Punkte	Länge nach n: ö Meilen	Breite nach Schuhen	Ob und mit welcher Grundlage oder unbeschaffen	Ob eine Privat Mauth u. unter welchen Bedingungen bestehe	Name der Bau u. Unterhaltungspflichtigen Partheyen	Die Pflege dieser Strasse wird beaufsichtiget	Was für ein Termin diese Strasse durchschneidet u. wie die nächste Umgebung beschaffen ist:

820 / 3 60. Circulare an sämtliche Ortsobrigkeiten 171 39

Der Aufenthaltsort des gewesenen Horodyncer Mandatars Casimir Sadowski ist auszuforschen u. hierüber binnen 14 Tagen die Anzeige zu erstatten. — Złoczow den 8ten März 842

1869 / 361. Sämtliche Obrigkeiten werden angewiesen, den Fuhrmann Abraham Schoen die entlohnenen Gränzjäger Johann Gorszkowski u. Maximilian Nassaniuk, ferner die gewesenen 4 Gränzjäger Johann Kniecewicz, Theodor Kortowski, Joseph Szankowski, und Franz Kutiatycki endlich die 3 jüdischen Individuen, Wilhelm Otto, Chane Chopse u. Moses Majer auszuforschen u. das Resultat binnen 3 Wochen anzuzeigen. — Złoczow am 14ten Febr. 842

2906 / 62. Circulare allen Ortsobrigkeiten

Im Grunde h. Gub: Verordnung vom 14ten Jän: 842 Zl. 89026 — wird sämtlichen Obrigkeiten angedeutet, daß die Quittungen über Steuernachlässe jeder Art, sowohl von Seite der Obrigkeiten an die Kreiscassen als auch von Seite der Kontribuenten an die obrigkeitlichen Kassen im Grunde des 81ten § Zl. 25 des neuen Tax u. Stämpelgesetzes stempelfrey seyen. Złoczow am 19ten Febr. 842.

21586 / 63. Circulare an sämtliche Ortsobrigkeiten

Im Grunde h. Gub: Erlasses vom 15ten 9ber 841 Zl. 69107 — erhalten die Ortsobrigkeiten im Anschlusse eine Verordnung der k.k. vereinigten Caal. Gef: Verwaltung betreffend die Stämpelbehandlung der von den k.k. Gränzämtern den russ: Handelsleuten bei ihrem Eintritte in Galicien ausgestellte Reise Certificate zur Wissenschaft und Darnachachtung, daß falls die betreffenden Obrigkeiten in diese Lage kommen sollten für die ins Land ankommenden russ: Handelsleute statt den von den Gränzzollämtern ausgestellten ungestämpelten Reise Certificate gestämpelte Pässe auszufertigen, u. werden zugleich verpflichtet hievon jederzeit unter Vorlegung des diesfälligen abgenommenen Certificats die Anzeige anher zu erstatten.

Złoczow am 9ten Febr. 842.

2020 Circulare an sämtliche Obrigkeiten
Dieselben werden angewiesen den entlassenen Wachaufseher Ignatz Merecki auszuforschen u binnen 3 Wochen anher anzuzeigen. –
Złoczow am 14ten Febr 842

1870 Circulare an sämtliche Obrigkeiten
Dieselben werden angewiesen die entlassenen Gränzjäger Vinzenz Kucharski, Martin Kost und Felix Serniuk, die zu Brzezan gewesenen Individuen, den Maurer Johann Kosaryk, Baumeister Johann Hampel den Tischler Stanislaus Hinski, den zu Kay Brzezaner Kreises gewesenen Müller Michael Schalamay endlich den Hryeko Dacków, Iwan Barytka, Andruch Sakoy, Johann Baranieeki, und Casimir Weisenbach auszuforschen u binnen 3 Wochen die Anzeige anher zu erstatten. –
Złoczow am 14ten Hornung 842

3022 Circulare an sämtliche Ortsobrigkeiten
Den Ortsobrigkeiten wird im Grunde h. Landes praes: Erlasses vom 13ten Jän: 842 Z: 10721 aufgetragen den russ: Unterthan Peter Baida aus dem Dorfe Biała Proskurover Kreises, ~~welcher in~~ auszuforschen u von Resultate binnen 6 Tagen anzuzeigen
Złoczow am 25ten Febr: 842

3929 Circulare an sämtliche Ortsobrigkeiten
Dieselben werden im Grunde h. Landes praes: Erlasses vom 20ten Febr: 842 Z: 1233 angewiesen die Pflegetochter der im Städtchen Woloniki wohnhaften Wittwe Anastasia Bojkobukiewicz Namens Catharina ohne Zunahmen, auszuforschen u das Resultat innerhalb 8 Tagen nachzuweisen. –
Złoczow am 8ten März 842

3393 68 Circulare an alle Ortsobrigkeiten
Dieselben werden angewiesen, daß die Pferdzuchtsprämien im l. J. am 27ten May zu Złoczow allgemein zu verlautbaren. –
Złoczow am 27ten Febr: 842

Praes: den 23ten März 842

No 1677 74 Circulare an sämtliche Ortsobrigkeiten
Wiewohl sämtlichen Ortsobrigkeiten mit hierortiger Circular Verordnung vom 27ten Dez: 837 Z: 16903 – die Herstellung eines normalmassi-

gnu Knaben und jemehr Mädchen zur Pflicht gemacht werden, so
gewähren die jährlich steigenden Zulagen den einzelnen
Individuen die vollkommene Ueberzeugung, daß bei dem ärmsten Dominien mehrere gro-
ßen, dem Fleiß gewährenden von Talentirung nicht fehlenden Kna-
ben — und daß deren jährliche Entdeckung die genauen und
pünktliche Befolgung der allergnädigst bezogenen sämmtlichen Circular
Anordnung nicht dem Belieben in Einnerung gebracht, da mehre
jedoch Entdeckung fall jemand Unterschleife lassen, und der Dominien
nicht nur zum Ersatz der dadurch verursachten Mehrkosten
sondern auch noch Unbequemlichkeiten mit einer empfindlichen Polizey
Strafe belegt werden — Die Knaben sind in den gesetzlichen Ueber-
fest über dem Lehrstand in die Lehrschaft der Dominialherrschaft
zu bleiben, wenn jährliche Entdeckung nicht geschieht, wegen
dieselben mit Circular Anordnung vom 15ten Juny 821 Zf. 5439 —
zugekommene sonnenklare die Rückweis mit genauer Ausfüllung
der in dieselben vorkommenden Rubriken zu machenden
Einsendung bis spätestens Mitte d.J. bei sonstiger Ahndung mit Ver-
haltung ganz zuverlässig vorzukommen

Plotzow den 13ten März 842 Andrzejowski

№ 543

Circulare die jährliche Entdeckung

Da von der sämmtlichen Gnädigen Dominien bis nun zu keinen
die Einsendung von Entdeckungs-Tabellen erfolgt ist, die mit dem
sämmtlichen Certificaten vorkommen müssen, Entdeckungen vorkom-
lichen Pässen gegen Abgabe jener Certificate abzufolgen, und dem Brodyer polizey
dem solche Pässe gleich wenn Entdeckungen, und dem Brodyer polizey
Commissariate abzufolgen sind, so kann auf von dem hiesigen hie-
Dominium in die mit dem sämmtlichen Circulare vom 9ten Sep-
tember d.J. Zf. 21586 — angeordneten Lage kommen — dessen ob auf
das jenem Circulare bezüglich der Ausfüllung der Tafeln, und
der sonst anzuwendenden Vorsicht sämmtl. sein Abkommen er-
folgt Plotzow am 15ten März 842 Andrzejowski

№ 3542

H. Circulare wegen alle Landesobrigkeiten.

Die Landesobrigkeiten werden angewiesen den Ihnen Rechtsfreunden der gewesenen Allexter Mandatarii Ernst Knaus nützliche Hand an die Hand bieten 3 Wochen lang einzuziehen. Moscow den 17ten März 842 Andrz.

№ 1365. Circulare wegen peinliche Landesobrigkeiten.

Die H. K. K. gnädigsten Resolution soll alle Befehle der vorigen wegen der Ihnen vorgeschriebenen Rechtsfreund Mißhandlung übertretenden Personen sich nachdrücklichen Verfügung, wonach dieselben in St. Wl. zur Strafe als die angeschuldigte Inquisitionen, gehalten werden will, mit dem f. Edicte vom 17ten Oct. 841 H 33844/2086 bedeutet, die Inquisition in den Criminal Sachen zu oft u zu schnell in allen Gerichten gehandhabt werden, als dass diese obenangeführte Anordnung, wo eigene um Commissionen sich sogar entdecken, sich nicht genau nach dem Edicte vom 20ten Oct. 1781 zu benehmen, wonach [illegible] werden sollen, ohne Ihnen Widerspruch noch Einwendungen zu machen zu können zu Commissionen zu ernennen— Den Unterthanen sich einander gegen auf einen Einfall entstehenden allgemeinen Unterhaltung entgegen. Das Normale vom 16ten Jan: 1793 K. f. G. Th II Theil pag. 32: enthält auf diese ergangene Gesetzordnung, und die Inquisition der gnädigsten Resolution vom 20ten Oct. 1781— entgegen einzelnen Fall u wann Einwendungen zum niederschlagenden Unterhaltung entgegen, wie solche Ihnen auf nicht in den gesetzlichen Fällen Commission verbleibt.— Ihre vorhabenden Befehl der Ihnen Verbindung der gnädigsten in den unterthanen Fall öffentlich nützliche Gnaden Inquisitionen, Ihnen sind so sehr zum Misfall den Rechtsfreunden gelassen wird, schuldig also nach den obigen gnädigsten Befehl den Vorigen Edictalis Lexicon Ihnen vorgenommen Befehl Befehl den Vorigen G. nützlich solche durch die Censur u Einbewilligung dienenden Unterthanen gnädigsten u öffentlichen Verordnung unterworfen sind, von den Einwohnern zu einer Censur wird in die vorigen pag: 754— der Aufhebung der Hofdekrets vom 18ten Jan: 1793— sich die Einzigen Personen

se findet, spr. 1 fl für den Strich aus dem Hofdekrete vom 20ten 9ber 1781 welches letztere Hofdekret in der Sammlung selbst aber doch nicht vorkommt. Die vereinigte h. Hofkanzeley hat demnach um den verbreiteten schädlichen Irrthum mit einem Male aus dem Grunde zu beheben u. einer Wiederhohlung solcher widriger Fälle möglichst entgegen zu wirken, dem Gubernium aufgetragen, die sämmtlichen Dominien durch die Kreisämter hierüber angemessen belehren zu lassen. In Folge dieses mit h. Gub: Verordnung vom 23ten Dez: 841 Z. 82290 anher bekannt gegebenen h. Hofkanzeley Dekrets werden die Ortsobrigkeiten über den in dieser Beziehung obwaltenden Irrthum belehret u. denselben bedeutet, daß das in einem speziellen Falle ergangene h. Hofdekret vom 20ten 9ber 1781 um so weniger als eine unbedingt anwendbare Regel gelten können, als schon das h. Hofdekret vom 16ten Febr: 1793 in Mißhandlungsfällen der Unterthanen auf eine der Zahl der Schläge angemessene Geldstrafe ohne einen bestimmten Betrag festzusetzen, zu erkennen verordnet, und sich überhaupt die Bestrafung der Unterthans-Mißhandlungen nach Beschaffenheit der That u. der Umstände richten muß. — Złoczow am 13ten Febr: 842 Andrzejowski

Praes am 18ten April 842.

No 2269/83.

Sämmtliche Ortsobrigkeiten werden aufgetragen auf das Erscheinen des gefährlichen Individuums Georg Suffer des St. Georger Granzregiments welcher unter dem Namen Badutowich, Baron Brandau und Rosenthal herumzog ein aufmerksames Auge zu richten denselben im Betrettungsfalle anzuhalten u. binnen 14 Tagen von wie immer gearteten Resultate anzuzeigen.

Złoczow am 21ten Marz Andrz

5470/84. Circulare an sämmtliche Obrigkeiten

In Mistuchow ist die Pferdrände ausgebrochen, wovon die Ortsobrigkeiten die Unterthanen zu warnen haben u. werden strengstens angewiesen sich an die bestehenden Vorschriften zu halten.

Złoczow am 27ten Marz 842

No 5575. Circulare an alle Obrigkeiten

85.

In Nahorce mate sind am 18ten 8ber 841 bei dem dort ansaßigen Juden Joseph Biger 2 Pferde als verdächtig beanständet, da bis nun zu der Eigenthümer dieser Pferde sich nicht meldete so werden die Ortsobrigkeiten der Eigenthümer derselben aufzusuchen u davon binnen 2 Wochen zu berichten

Złoczow am 7ten April 842.

No 6101

86.

Sämtliche Obrigkeiten werden angewiesen den vom Schube entwichenen Juden Isaac Hirschhorn auszuforschen u binnen 14 Tagen die Anzeige zu erstatten.

Złoczow am 9ten April 842

5682. Circulare an sämtliche Ortsobrigkeiten

In dem Operations Jahre 842 wird in Galicien die trigonometrische Triangulirung für den Kataster fortgesetzt, u die graphische Triangulirung begonnen werden.

Die trigonometrische Aufnahme des Netzes II und III Ordnung wird in dieser Gegend durch eine Zivil Abtheilung bestehend aus dem Trigonometer Brink u dem Triangulirungs Gehülfen Kaliwoda fortgesetzt u von ihr zunächst die Reambulirung dieses Netzes mit dem 12 □ Meilen betragenden Reste des Złoczowa Kreises geschlossen dann aber ihre Arbeit über beiläufig 38 □ Meilen des Brzezaner Kreises ausgedehnt werden.

Die graphische Triangulirung wird in dem Złoczowa Kreise durch 2 Abtheilungen bestehend aus dem Geometer ersten Klasse Andreas Michałowicz u Joseph Halme mit zwey Adjunkten vorgenommen werden.

Dieß wird sämtlichen Obrigkeiten in Folge h. Gub: Decrets vom 30ten März 842 Zl 20600 zur Wissenschaft u genauen Beobachtung des in dieser Beziehung erflossenen hierortigen Circulars 841 Zl 5787 mit dem Bedeuten zur Kenntniß gebracht daß die Hl trigonometers u Adjunkten mit offenen Befehlen von der h. Landesstelle versehen seyn werden dabey wird noch ferners bemerkt daß die Individuen der graphischen Triangulirung

in Beziehung auf die Landesprestationen die Preise für selbe und die Unterkunft den Individuen der trigonometrischen Triangulierung unentgeldliche Leistungen obliegen – welche in dem 4ten Abschnitt der Instruktion vom 17ten July 827 – über die Obligenheiten der Dominien und Gemeinden bei den Operationen der Katastervermessung enthalten sind, so werden sämtliche Ortsobrigkeiten strengstens beauftragt die dießfällige Instruktion welche denselben im Monathe May 829 zur H. 6591 – mitgetheilt wurde sogleich zur Hand zu nehmen und den Inhalt derselben dem Gemeindvorstande zur allgemeinen Bekanntgebung zu erläutern –

Für jene Ortsobrigkeiten wo jene gedruckte Instruction nicht mehr vorfindig seyn sollte folgt in der Anlage die Abschrift des 4ten Abschnitts u. des § 123. der letztbenannten Instruktion mit der Weisung hievon sogleich eine verläßliche Copie zu nehmen

Złoczow am 3ten April 842

Oddział IV

O graficznym Troykątowaniu

§ 19

Dominia i Gminy obowiązane są przeznaczonemu do graficznego troykątowania, miernikowi i Jego Adjunktowi udzielać wszelkich wiadomości względem territorium i stosunków mieyscowych których do tey czynności potrzebywać i żądać będą; do czego zwłaszcza Dominia takich Ludzi wybierać i na żądanie stawiać maią, którzy do udzielania potrzebnych wiadomości zupełnie są usposobieni

§ 20

Materyjał potrzebny do oznaczenia graficznych punktów, stanowiska i kierunków, wydać maią i dostawić Dominia i Gminy bezpłatnie.

Punkta stanowiska i kierunków oznaczone będą żerdziami na 8 do 12 stóp wysokiemi, z których pierwsze na dwa do trzech stóp między okładziny w ziemie puszczane i klinami pionowo, a żerdzie na punkta kierunku na szczytach drzew wyniosłych umocowane będą.

W szczególnych przypadkach ustawione będą także trzy i cztere żerdzie 12 stóp wysokie na trzy cale grube w kształcie piramidy, tém sposobem, aby triangulator

wraz ze stołem miernicze[m] w środku łychże usadowić się potrafił. Zerdzie będą w ziemie tak umocowane wiatrom oparte i by się ta piramida utrzymała.

Materiał drewniany do oznaczenia punktów, stanowiska i kierunków potrzebne wraz z gwoździami do powiązania i umocowania, części piramidy i deszczułek, które na szczytach znaków znajdować się będą na koniec wapno do pobielania znaków graficanych dostarczyć macie Komisia bezpłatnie Gminy zaś Materyał surowy do użytku przysposobić i znaki gotowe na miejsce przez triangulatora albo tegoż adjunkta wtłaczane dostawić.—

Prześ: we 23 Aprill 842.

3021 Cirkularz Sądu Obwodowego Lublinskiego

Z uwiadomieniem Xięcia w: J. Wzoda sądu Obwodowego Lublinskiego pod dniem 15 Marca 1842 do tut. Urzędu nadesłanego, iż we dniu 13 Grudnia 1841 roku [illegible]

Circular Ito 18 April 842 No 6712 Landschaft, das Magazin Johan Hornbostel
aufzuheben und bis auf 14 Tage anzuzeigen

Stettin am 18 April 842.

6266

Auf gnädigen Befehl Einer Hochlöbl. Regierung vom 3 April 842 No 3682 wird Land-
schaftlicher Seits bekannt gemacht, daß der Preis des Land- und Haus-
Salzes No 22429 Land Einnahme vom 24 Juni 841 No 19792 für das ausländische Land- und Haus-
Salz für die zu den Salzstrich Cyrmalischen und Lundischen Land-
Ämtern für die Stettiner Preise zu verkaufen genehmigt sei. Die Landschaft-
lichen und die sonstigen zu Niederlagen Marquardter Preise sind nunmehr, wie sol-
ches allerhöchsten Befehls seiner Majestät des Königs vom 5 Juni 841 zu Folge des
Gesetzes vom 26 May 818 Gesetz Sammlung pag 65 festgesetzt worden
und darnach auch festgestellt worden ist, Einzelnen und Partien Handlungen
den Ankauf, Niederlage und Verkauf des Salzes betreffend vom 26 May 818
Gesetz Sammlung pag 65 und 66 Nro 1 und 2 und Instruction vom 26 May 818
Gesetz Sammlung pag 69 und 70

Luźne cyrkularze

z różnych lat (1829–1854)

Circularien-
Protocoll
des Dominiums Wolicabarytowa
angefangen vom 1ten April 843./4.

Praes: am 10ten April 843.

Nro 2791. Circulare d. 21ten März 843. verständiget daß
86. die Pferd-prämien Vertheilung am 26ten May 843.
in der Kreis Stadt Złoczow erfolgen wird. —
Die Besitzer der nach den ärarischen Hengsten abstam-
mende Fohlen unter Beybringung der auf klassen-
mäßigen Stempel ausgefertigten Certificate in
Złoczow zu erscheinen haben. —

Nro 4432. Item v. 22ten März 843. daß die Horn-
87. viehzucht Prämien am 29ten May 843. in der
Kreisstadt Złoczow zu erfolgen haben — Die Be-
sitzer der schönen Viehstücke haben die auf
einem klassenmäßig gestempelten Pa-
piere die Certificate über eigene Zucht
beizubringen. —

1573. Item v. 28ten März 843. Nachforschung des aus
88. dem Dom. Arreste zu Kniatyn entwichenen
angeblichen Pohl Unterthanen Mateusz Kołtusz
nachzuforschen. und das Resultat anzuzeigen. —

[illegible] Item 24ten März 843. Nachforschung eines gewissen
[illegible] Victor Ceranowicz Sohn des Wiwinie Ekonoms Beno-
[illegible] Ceranowicz Anzeige binnen 8 Tagen —

[illegible] am 13. April 843.

[illegible] Circulare
[illegible] Domainen [illegible] an die Magistrate
[illegible] Kreis und Glinianer
[illegible] 840. 841. 842. [illegible]

das Zirkulare vom 9. März 840 Z: 3286. mit dem Beysatze in Erinnerung gebracht, daß unter den vielen den Obrigkeiten zur Ergreifung der, in Rede stehenden Individuen zu Gebote stehenden Mittel auch die Affigirung von Namensverzeichnissen in ihren Geburts- oder Aufenthaltsorten und die Ausforschung durch die benachbarten Stellungsobrigkeiten gezählt werden können —

Zu Ende August 843 haben die Stellungsobrigkeiten das gegen die sowohl bisher, als auch wider Erwarten von den heuer Berufenen allenfalls nicht erschienenen eingeleitete Verfahren sammt dem Ergebnisse glaubwürdig nachzuweisen, und man fügt nur noch bei, daß man von Seite des h. Landesgebäudes unterm 16. Jänner Z: Z: 1737. zur strengen Behandlung derjenigen Stellungsobrigkeiten, welche sich etwas zu Schulden kommen lassen, angewiesen worden sey, und man sich hiernach benehmen werde, weßhalb man dieselben im Voraus warnet.

Vom k. Kreisamte Lugoj 11. April 843

Andrejin

N: 5144.

Circulare

[illegible] die geometrische und graphische Triangulirung [illegible] Catasteri und die Gemeinde [illegible] begonnen werden. [illegible] Geometer [illegible] Archalovits, [illegible] Johann Baudis, und der Geometer [illegible] Adam Anton Wilhelm [illegible]

oder an dessen Stelle nie mit der gehörigen Vollmacht versehenen Vertretern dann die Ortsobrigkeiten, und die ältesten Gemeindglieder – auf jede Vorladung vom Politischen Grenzbeschreibungs Chor – am bestimmten Orte pünktlichst zu erscheinen, weil jede Hemmung u. Zögerung nur der Ortsobrigkeit zur Last fällt. und mit der Polizey Straffe geahndet werden wird. – Hiernach sind die Herrschaft Beamten und Ortsvorstände zu belehren.

Złoczow am 3 April 843.

Andrzejowski

Nro 5744 Circulare –

98.

Die Instruction vom Jahre 843 wegen Vorgänge bei der Catastral Vermessung wird mit Bezug in Folge h. Gub. Weisung v. 23. Febr. Z. 4355. und in Verbindung des Circulars 3. April 843. Z. 5744, zugestellt welche genau zu beobachten ist, um bey der unfolgsamen Obrigkeit ohne Ausnahme für den mindesten Nichtverbrechung dieselbe mit aller Strenge ahnden.

Złoczow 14 April 843

Andrzejowski

No. 2575.

99.

Circular

Nachweisung binnen 8 Tagen, wie viel Wasser- und Windmühlen in jeder der zum Bereiche einer Herrschaft oder Bezirk- und der gehörigen Ortschaften jetzt bestehen – sich des unterm 13 April 842 Z. 6577. hinausgegebenen Circulars gegenwärtig zu halten und anmerkungsweise anzugeben welche von diesen Mühlen schon im Jahre 841 nämlich zur Zeit der Einführung des neuen a. h. Mühlpatentes – ob mit oder ohne Beutel und mit wie viel Gängen bestanden haben – falls Ao. 814. Mühlen in einer oder der anderen Ortschaft vorhanden waren, welche in der Zeit angegangen sind [illegible] ebenfalls in der Anmerkungsrubrik ersichtlich [illegible]

[illegible]

[illegible]

No. 5541 [illegible]

[illegible]

Mai

Eingelangt am 14ten ~~April~~ 843.

Nro 3892/139. Circulare an sämtliche Steuerbezirksobrigkeiten.

Die h. Landesstelle hat laut Erlaß vom 7ten März 843. Z. 11,803 die für das 1te Quartal 843. nachgewiesenen Steuereinzahlungen für ungenügend befunden, und dem k. k. Kreisamte verordnet, auf die Steuereinnehmer angemessen einzuwirken damit sie die Steuerschuldigkeiten im Verlaufe der dargezeichneten Zahlungsfristen und Beträge nunmehr unaufgehalten aber auch die Rückstände aus der Periode 832. bis 842. aus dem Verweise gebracht werden.–

Die Steuerbezirksobrigkeiten respektive Steuereinnehmer werden daher hiemit aufgefordert, die aufstehenden Steuerreste mit aller Strenge nebst den kurrenten Gebühr einzutreiben und insbesondere die Rückstände an der Gebühr ex 843. um so sicherer bis 20ten d. Mts an die k. Kreis Casse abzuführen widrigens man das Verfahren der Steuereinnehmer einer strengen Prüfung unterziehen und gegen dieselben nach der Normal Vorschrift vom 7. März 830. Z. 9449. mit aller Strenge vorgehen werde.–

Übrigens haben diejenigen Steuerbezirksobrigkeiten bei denen noch Rückstände aus dem Quartale 843 ausstehen, in die Zahl der Gebühr des 2ten Quartals 843 nicht verrechnung gebracht werden können.–

Die Ursachen der Unrichtigkeit bis 15ten Mai l. J. bei Strafe v. 10 fl. m. anher anzuzeigen und das angewandte Zwangsverfahren nachzuweisen. Vom k. k. Kreisamte Złoczow am 2ten Mai 843.

[illegible]

6187/140. Circulare. An sämtliche Ortsobrigkeiten! –

Bey dem Umstande, daß mit Ende des Solar Jahres 1842. und einige Dominien den Stand der Gemeindspeicher, und die Gebahrung mit den Vorräthen derselben angewiesen haben, findet man sich gehalten, in Anerkennung der Wohlthätigkeit dieser so sehr für die Interessen der Obrigkeiten sowohl, als der Gemeindsprechenden Anstalten, die zur Aufrechthaltung, und Beförderung derselben erlassenen, mit dem hierortigen Circulare vom 9ten July 837. bekannt gegebenen allerhöchsten Vorschriften ernstlich in Erinnerung zu bringen, und demnach folgendes zu bedeuten.

Diejenigen Grundobrigkeiten in deren Territorio Gemeindspeicher bereits bestehen, die mit den bezogenen Circular schreiben vorgeschriebenen summarischen Ausweise für das verflossene Solarjahr vorzulegen, und auch gleichzeitig die Art der von Seiten der Gemeinden zu handhabenden Mitspeise und Controlle – wie selbe bei den einzelnen Gemeinden besteht einzuberichten.

Die Grundobrigkeiten hingegen bei deren obige Anstalt im Jahre 837 nicht bestand, haben den Erfolg ihrer in Sinne des besprochenen Erlasses eingewandten Bemühungen und die der Einführung der Getreidspeicher allenfalls entgegen stehenden Umstände anher anzuzeigen – Zur Durchführung dieser Nachweisung wird der pünktlichst einzuhaltende Frist von 14 Tag

bei Strafe von 5 fl festgesetzt. – Vom k. k. Kreisamte
Złoczow am 21ten April 843. Andrejowski.

6581/141. Circulare – Ansämtliche Dominien! – Mit Ihnen unter einem die im kurz gesetzten gedruckten h. Gub. Kreisschreibens vom 30ten März 843. Z. 11466. werden sämtl. Grundherrschaften vom 1ten Jänner 844. ihre Unterthanen mit Gabenbüchelen zu versehen, in welchen alle Urbarialleistungen und Giebigkeiten und Verschleiße zum Gebühr darzuschreiben, und ihrer Abstattung zu quittiren seyn werden. –

Um den Grundherrschaften die Anschaffung dieser Gabenbüchel zu erleichtern, und da ihrer Drucklegung fast unvermeidlich ist – dieselben nicht den willkührlichen Aufforderungen der privat Druckereyen zu überlassen, hat die h. Landesstelle beschlossen, die Drucklegung dieser Gabenbüchel, und ihren Einband durch die aerarial Druckerey zu besorgen – die angemessene Zahl Exemplarien den Kreisämtern zuzusenden, damit von diesen die Grundherrschaften mit nöthiger Zahl Exemplarien gegen Erlag der entfallenden Gebühr welche beiläufig 3 2/8 kr. M. pr. Stück betragen wird betheilt werden. – Hievon werden sämtliche Dominien mit dem Auftrage in die Kenntniß gesetzt, bis 20t May l. J. ganz bestimmt anher anzuzeigen wie viel Exemplarien dieser Gebührbüchel denselben zuzusenden seyen.

Vom k. k. Kreisamte Złoczow am 29ten April 843.

[illegible]

Nro. 5192. 148.

Aus Anlaß der sich an der Erwerbsteuerschuldigkeit des Jahres 842. im Vergleiche gegen jene 841. angegebenen bedeutenden Verminderung hat die h. Landesstelle mittelst Dekret vom 3ten März 843. Z. 6969. erinnert dafür zu sorgen, damit im laufenden Jahre ein günstigeres Ergebniß erzielt werde, zumal mit Rücksicht auf den Stand der Industrie und des Gewerbsfleißes ein solcher stets zu nehmender Abfall ohne anderweiten Ersatz auffallend ist.

Sämmtliche Ortsobrigkeiten werden daher aufgefordert, die allenfalls unbesteuerten Leuten auf der Stelle nach den Grundsätzen des Erwerbsteuer Patentes vom Jahre 812. und des Kreisschreibens vom 10t. März 813. Z. 3361. zur Besteuerung in Antrag zu bringen, übrigens bei sonstiger Verantwortung unausgesetzt darauf zu sehen, damit Niemand der Erwerbsteuer entzogen werde.

Tarnow am 3ten April 843.

Nro. 5689.
149. Laut Eröffnung des Stadthauptmannschaftsamtes dd. 4t. April 843. Z. 689 [illegible]

[illegible]

und anher abzustellen oder aber die Anzeige anher zu erstatten — 2ten May 843.

Nr. 6074. Die Studienhofkommission findet rücksichtlich jener jungen Leute vom Anfange des 13ten bis zum 15 Jahre, welche bey freyen, und privilegirten Gewerben oder Beschäftigungen als Lehrlinge oder Arbeiter verwendet werden — in Bezug auf den Besuch der Christenlehre und der Wiederhohlungsschule keine spezielle Maaßregel festzusetzen, sondern es auch für dieselben, bei der allgemeinen Verpflichtung hiezu zu belassen —

Bei diesem Anlaße wird jedoch das Gubernium angewiesen, insbesondere in Bezug auf die in Frage stehenden jungen Leute welche sich der diesfälligen Verpflichtung entziehen, den Unterbehörden die genaue Befolgung der, wegen des Wiederhohlungs-Schul- und Christenlehrbesuches bestehenden Vorschriften, und vorzüglich der Seelsorger, und der Schulpersonale die Kontrollirung und Handhabung oder den Eltern, u. Vormündern und Lehrherrn, oder Gewerbsinhabern in der gedachten Beziehung obliegenden Verpflichtungen nachträglich einzuschärfen —

Vorstehendes Alles wird sämmtlichen Dominien im Grunde des 1846 dekrets vom 4ten April 843 Z. 20087 mit dem Bedeuten hinausgegeben, sich hiernach genau zu benehmen —

Wien am 16 May 843.

vertt

6402. Im Grunde h. Hofkanzley Dekrets vom 10ten Febr: 843. Z. 1267
151. erhält das k. Kreisamt mit Beziehung auf die hierortige Normalweisung vom 25t August: 840. Z. ~~487~~ 48177. 103.
den Auftrag die unterstehenden Dominien anzuweisen, daß dieselben künftig bei der Einsendung der betreffenden Jahresausweise über die bei ihnen in Verhandlung gekommene Fälle von schweren Polizeyübertretungen jedesmahl die Ursache der allenfälligen Vermehrung der letzten umständlich einzuführen haben.

Vorliegende h. Weisung wird den Ortsobrigkeiten zufolge h. Gebl. Dekrets vom 10ten v. Mts Z. 19004. zur genauen Darnachachtung mit dem Beisatze mitgetheilt, daß jene Ausweise in welchen die Ursache der allenfälligen Vermehrung oder schweren Polizey Übertretungen, in der betreffenden Anmerkungsrubrik nicht umständlich aufgeführt seyn sollten, mittelst empfindlich. Strafbothen werden zur Ergänzung zurückgestellt werden. d. 21t May 843.

Nro 6937. Laut Eröffnung des Zolkiewer k. Kreisamtes v. 23ten April 843. Z. 5950. ist am 12ten April 843.
152. aus dem Dominical Arreste zu Borozeny der russ: Deserteur Iwan Swiatnik, eigentlich Peter Karpinsky genannt entsprungen. 26 Jahre alt, mittlerer schlanker Natur klein, etwas länglichen blassen Gesicht, schwarz braunen Augen breiten Nase, braunen etwas gerollten Kopfhaare, gekleidet in einem grauen wohlgestreiften Bauernkleide (Swiatka) im Betretungsfalle den Kreisamte abzustellen, aber das [illegible]

tete Deseldat. längstens binnen 4 Wochen anzuzeigen

10. May 843.

7325. des am 24ten April 843. aus Rohatyn entwichenen
153. des Diebstahls beschuldigten Weibes Anne Pohl sammt
Kinde Anna. ist gebürtig aus Donaszów Herrschaft
Hradisch aus Mähren – im Betrettungsfalle
den Kreisamte abzustellen – Złocz: 13ten May 843.

Praes: am 12ten Juny 843.

7989. Circulare an sämtliche Ortsobrigkeiten!
163. den, bei der lemberger k. k. Gef. Wache Sektion
im Jahre 841 enthobenen Aufseher Martin Kost
von Ulhuwek Zolkiewer Kreises gebürtig ~~aus~~
wegen eines Abrechnungs Ersatzes pr 8 f 38 kr
auszuforschen – im Betrettungsfalle anzuhalten,
oder aber – das wie immer geartete Re-
sultat binnen 14 Tagen anzuzeigen –

Złoczów am 2 Juny 843.

Heyden

6265. Circulare Ao. 27. May 843 erinnert die h.
164. k. k. Appellat. Kreisschreiben von 19ten April 805
Z. 15445. und 6ten Febr 807. Z. 4262. laut
welchen die [illegible] gerichtlich zugesprochenen
Häuser [illegible] gepflogenen Rücksprache
mit der politischen Behörde übergeben wer-
den sollen –

Praes. am 2ten July 843

Circulare

[illegible] 10414
163. an alle Dominien und Magistrate!
[illegible]
[illegible]

gebührende Sommerhilfstagen hat die h. Landesstelle mit Erlaß vom 9ten Juny CJ: Z: 35420. für das laufende Jahr 1843. jene Vergüttungspreise beizubehalten befunden, welche mit dem h. Gub. Erlaße vom 3ten Juny v. J. Z. 36495. für das Jahr 1842 festgesetzt, und mit dem hierämtl. Circulare vom 27t Juny 842 Z 11050, bekannt gemacht worden sind. nämlich

a für einen Handlinger leichter Arbeit — — 15 kr. wie

b. " " " schwerer " — 25 kr

c " zweispännigen Zugtag — 1 fl —

d " vier " " mit einer Person 1 fl 40

e für einen " " " zwey " 2 fl —

Diese Aushilfstäge dürfen nur nach ihrer gesetzlichen Bestimmung verwendet, können nur von der dazu bestimmten Unterthanenklasse gefordert und müssen den betreffenden Unterthanen pünktlich vergütet werden.

Hiernach haben sich die Grundherrschaften zu benehmen, und die Decanate werden [illegible] dafür zu sorgen, damit die [illegible] die obigen [illegible] Kreise bekannt [illegible]

[illegible]

Nro 10469 / 1741 [illegible]

In Folge Ansuchens des [illegible] [illegible] vom [illegible] Juny [illegible] [illegible] Dominien und Magd [illegible] Nachweisung [illegible]

Lemberg bei Prossnitz 3 Kr. C.M. unmittelbar ihrer obigen Anmeldung
anzuzeigen zu haben. —

Bei dieser Gelegenheit machen dieselben bemerkbar, daß
die Verlassenschaft, über das Ableben ihres seligen ihres seligen Gemahls
weiland des Ritters Baron ihrer Gnaden ihres Herrn, Herrn
N. Graun, Herrschaftsbesitzers / Kreises ihrer Hochwohlgeboren ihres
Adjutanten und Rittmeister Leibkürassier-Regiment Herzog Albert Nr. 5 ihres
Herrn Gemahls, noch nicht eingeantwortet sey, und daß sie
sammt ihren minderjährigen Kindern, Johann Graun, Gabriel
und Theodor Graun, gesonnen sind, die Verlassenschaft
ihres Gemahls und Vaters, nur mit Vorbehalt der
Gebühr ihrer Jahrzeit pro 30 fl. W.W. zu 31 1/2 Kr. Conventionsmünze
über das Ableben des Verstorbenen Verlassenschafts-Abhandlung
anzusuchen, und bis dahin die Verlassenschaft in Verwahrung
zu nehmen, und bis zur Einantwortung zu pflegen, und
der Herrschaft Prossnitz 6 Tage zur bestimmt wer-
den, um ihre Ansprüche und Forderungen anzumelden, und
sich über die Verlassenschaft zu erklären, widrigens
sie nach Verlauf dieser Zeit nicht mehr gehört werden sollen.

Von der k.k. Bezirksobrigkeit Prossnitz am 27. Juny 843.

9093
1843. Circulare an sämmtliche Dom. d. Magd:

Wird gesetzlich bekannt gegeben, daß sämmtliche Lehenmeyer,
welche sammeln die bei den k.k. gesammten Hof- und Kam-
mer-Herrschaften in Mähren, Schlesien und Österreich ob und
unter der Enns, dann Steyermark, Illyrien, Kärnthen und Tyrol
und Vorarlberg, wie auch in dem Königreiche Galizien
und Lodomerien und Bukowina, verliehen sind,
Bürgerrechts-Magistrate und Dominien sind, in Gemäß-
heit Hofdecrets vom 30ten Dec. 1842 Z. 31254, dieses Hofdecret
über das Ableben der Lehenmeyer Lehen-Besitzer dieses Hofdecret
über das Ableben der Lehenmeyer, welche Verlassenschaft, die
verlassenschaftlichen Effecten gehörig zu pflegen, und
der Herrschaft binnen 6 Tagen genau bestimmt wer-
den, um ihre Ansprüche und Forderungen anzumelden, und
sich über die Verlassenschaft zu erklären, widrigens
sie nach Verlauf dieser Zeit nicht mehr gehört werden sollen.

Von der k.k. Bezirksobrigkeit Prossnitz am 27. Juny 843

10091. Circulare

an die in der Kurrende benannten Ortschaften

für die, in dem anliegenden Verzeichnisse benannten, und bei der heurigen Konskriptionsrevision zur Entlassung qualifizirten Landwehrmänner ist behufs der Ausfertigung des Abschiedes und der Landwehrkarte von dem betreffenden Seelsorger den Taufschein sogleich zu erheben, und Letzterer unverzüglich an das hierortige Werbbezirks Comdo vom Baron Brtti Just. unmittelbar einzusenden —

Vom Kreisamte Zloczow 22 Juny 843.

Rudenko Lukie Johann Materacki.

7054. 176. Circulare

Das Lemberger k. k. Strafgericht hat aus einer durch die russ: k. Regierung gepflogenen und demselben zugekommenen Erhebung ersehen, daß am 21ten August 840. in Krzemienetzer Kreise nahe an der k. k. österreichischen Grenzlinie zwischen dem Kutysker und Haraczer Posten auf den Feldern des Dorfes Kolodno die Leiche eines dolgeschossenen unbekannten Mannes gefunden wurde, welche erst nach begangenem Morde auf einen Baum aufgehängt war. [illegible] Ansicht der russ: Regierung [illegible] k. k. österreichischer beurlaubte Soldat [illegible] der Mord im hierortigen Gebiete begangen werden dürfte, es erhalten [illegible] Domini und Magistrate [illegible] Rußland [illegible] mit dem Auftrage mit Benützung [illegible] haltenen Datum der Verbrechen [illegible] ins sorgfältigst auszuforschen [illegible] weiter zu verfolgen und das Resultat längstens binnen 14 Tagen [illegible]

Nro 8731. Circulare

177. Dieselben werden beauftragt, den Eigenthümer der durch das Dominium Telacze Brzezaner Kreises bei einem sicheren Andrzey Jahorski v Jaworski Verdachtshalber beanständeten, und in der beiliegenden Beschreibung bezeichneten zwey Pferde auszuforschen, und ihn falls derselbe erörtert werden sollte – an das genannte Dominium zu weisen. –

Das Resultat der Ausforschung ist binnen 3 Wochen anher anzuzeigen. –

Złoczów am 12ten Juny 843.

Beschreibung

1. Ein Wallach von brauner Farbe 7 Jahre alt, ohne sonstige Kennzeichen –
2. Ein Wallach von schwarzer Farbe – 9 Jahre alt, ohne sonstige Kennzeichen –

Erster ist größer, und der andere kleiner Bauerrazze. –

N. 9243. 178. Circulare

Über Ansuchen der hungarischen Statthalterei vom 2ten Mai d. J. Z. 16355. wird das Kreisamt angewiesen, den Aufenthalt der Anna Buriz welche nach Angabe des Trencsiner Komitats Assessors Ladislaus Sandor an die Kulmanische Strasse den Betrag von 2632 fl 17 kr. v. W. schuldig auszuforschen, und für den Fall dieselbe irgendwo betretten werden sollte hieher die Anzeige zu erstatten –

Lemberg am 26ten Mai 843.

Wird in Folge hiesigen Verf. vom 26ten Mai d. J. Z. 32419. sämtlichen Ortsobrigkeiten zur Ausforschung der [illegible]

mitgetheilt – Złoczów am 12ten Juny 843.

Personsbeschreibung

Des am 6ten April 843. von Płotnica nach Narajów beförderten nachausgestandenen Straffe vom Lemberger königl. Stadtmagistrat in seinem Geburtsort Trójca Czortkower Kreises instradirten Schüblings Joseph Kaliszewski – Dieser ist 27 Jahre alt, v. lat. ledigen Standes, mittlerer Statur, runden Gesichts, proportionirten Nase – grauen Augen, dunkelblonden Haaren, von Profession Schmiedegesell, und entlassener Grenzjäger trägt an sich einen dunkelgrauen tuchenen Rock, dergleichen Pantallons, eine weiß geblümte Weste, und schwarze Halstüchel – bei seiner Entweichung ließ derselbe seinen Comiss Mantel zurück.

Dominium Płotnica.

Nro ~~96~~ 9364/179. Sämtliche Ortsobrigkeiten werden angewiesen, diesen Flüchtling sorgfältig auszuforschen, beim Betretten anzuhalten, zu kontrahiren und unter sicherer Begleitung an das Dominium Płotnica abzuschieben und hievon die Anzeige anhero zu erstatten. Złoczów am 12 Juny 843.

Nro 9697/180. Circulare

Hierneben erhalten die Dominien und Magistrate hieher gelangten, an dieselbe gerichteten Zuschrift des k. k. Baron Bertoletty Inf. Regiment Comando vom 10ten d. Mts. Z. 474. bezüglichst Einberufung von 960 Urlaubern zur heurigen 4 wöchentlichen Waffenübung, welche Aufträge [illegible]

die Einleitung zu treffen, damit die einberuffenen Mann-
schaft zuverlässig am 21ten July 843. in Złoczów eintreffen.
Der Inhalt dieser Zuschriften ist überhaupt genau
zu erfüllen, sollte ein, oder der andere Urlauber
nicht bei Hause seyn, so ist Sorge zu tragen, daß
derselbe sogleich in seine Heymath zurück kehre-
um einzurücken —
Für die genaue Befolgung des gegenwärtigen Er-
lasses bleibt der HH Magistrats Vorsteher, oder
Dominikal repräsentant verantwortlich und es
ist keinen Einwendungen der Urlauber Gehör zu
geben — Złoczów am 15ten Juny 843.

Sieńków Erhalt: am 26ten July 843

Nro 8098. Circulare

193. Das Dominium wird bei Straffe von 10 fr Mzn angewiesen,
die, mit der hierortigen Circular v 21 April d. J. Z. 6187. ge-
forderte periodische Nachweisungen hinsichtlich des Bestehens
des Gemeindspeichers, im unterstehenden Territorio und Ge-
bahrung mit deren Vorräthen binnen 3 Tagen anher zu-
liefern. — Złoczów am 11. July 843.

8818.
147. Nach einer Eröffnung der Kk. Polizey Oberdirektion
in Wien wurde daselbst am 18ten April l. J. eine unbe-
kannte Weibsperson in zerstückelten Zustande aufgefun-
den, wahrscheinlich zu vor ermordet worden ist. Unge-
achtet der angestellten Nachforschungen ist es der Sicher-
heitsbehörde in Wien bis jetzt noch nicht gelungen den Namen
und die Verhältnisse dieser Unglücklichen, welche in Wien
ganz unbekannt zu seyn scheint, und daselbst auch von

Niemanden vermißt wird – zu constatiren, und es dringt sich zu Folge der erhollenen Umstände die Vermuthung auf, daß die Verunglückte etwa zu Ende der Scharwoche oder während der Osterfeyertagen zur Bewerbung um einen Dienst, oder zur Aufsuchung eines Armenplatzes als eine fremde Person nach Wien gekommen seyn mag. —

Da es nun hauptsächlich darauf ankommt, die Bewohner der Provinzen, und namentlich jene des flachen Landes welche etwa Angehörige zur gedachten Zeit nach Wien abgeschickt haben, von diesem Ereignisse in Kenntniß zu setzen, und ihnen nach Möglichkeit Mittel an die Hand zu geben, und muthmaßliche Identität einigermaßen zu beurtheilen, so wird sämtlichen Ortsobrigkeiten im Anschlusse eine Abschrift der Beschreibung jenes Leichnahms mit dem Bedeuten mitgetheilt hiemit, daß in ihren Territorien die nöthige Veröffentlichung einzuleiten, damit auch den einzelnen Inhalt zu sachgemäßen Anzeigen aufgeregt werden. Die hieraus allenfalls resultirenden Entdeckungen und Angaben, sind unverzüglich anher anzuzeigen.

Złoczow am 16. Juny 843.

Abschrift

Nro 6025/1843 vom 29ten Mts in Betreff seiner Person die im Zerstückelten Zustande nach und nach gefunden und wahrscheinlich am 18ten v. Mts ermordet wurde. —

Dieselbe dürfte zu Folge des vom hiesigen Criminalgerichte mit Zuschrift vom 6ten Mts anher mitgetheilten Befunds über die neuerlich vorgenommene ärztliche

Beylage zu dem Zirkular- wegen Beschreibung der Verunglückten Person Z. 6025/1815.-

Beschau 18 bis etliche und 20. ja selbst gegen 30 Jahre alt seyn, ist von kleiner 1/4 Schuh 8-10 Zoll untersetzter Statur gut genährt, hat braune ziemlich dichte, und nicht sehr lange an den Schläfen etwas gekrauste Haaren, vorne in der Riergegend zu beiden Seiten abgetheilt, und rückwärts in zwey achtheilige mit einem schwarzen Band zusammengehaltene Zöpfe geflochten, ein ziemlich volles Gesicht von ovalen Form breite mindere Stirn starke Wangenknochen proportionirten Mund, kleine, und scharf gespaltene Oberlippe, mit etwas bräunlichen sparsam hervorgewachsenen Flammenhaar- leicht gewulstete Unterlippe vorspringendes gespitztes Kinn- vorne kleine schön geformte dicht nebeneinander gereihte Zähne, bloß zwischen den beiden oberen mittleren Schneidezähnen einen kleinen Zwischenraum- Anliegende Ohren von mittleren Größe und gewöhnlichen Form, und durchstochenen Läppchen.-

An den ziemlich kleinen Händen sind kurze Finger, und breite Daumen, mit kurzen abgebiessenen Nägeln- der linke Zeigefinger beim Nagel ist bei wie bei Nähterinnen etwas zerstochen.- Die Haut der inneren Handflächen ziemlich stark, wie bei Dienstboten.- Auf den rechten Schulter ist ein linsengrosses blaßbraunes Muttermahl. Der am 18ten v. Mts Abends 1/2 9 Uhr gefundene Körpertheil war in zwey Fetzen eingebunden, wovon einer von grober Leinwand und der zweyte einem groben zerrissenen Tuchzeug ist- an den Leinenen Theilen befand sich noch einen zurück gebliebenen rothen Fecher zu schließen ein Märkzeichen, welches herausgetrennt ist- an diesen Fetzen befindet sich ein spannlanges Stück aus grober leinener Sauns[illegible] eines Lanchs eingenäht

daher zu vermuthen ist, daß derselbe zu einem Vorhange gedient haben mag. —

Der zweyte Fetzen bestehet aus weißen ausgewaschenen Katau, ist gegen 1 Elle lang und scheint der abrissene untere Theil eines Decken, oder Polster überzuges zu sein, an dessen überschlagenen Rändern noch sehr kleine Reste des aus rosafärbig gestreiften Kammtuch bestandenen Obertheils befindlich sind, die Vorderarme waren mit einem sehr groben leinenen über ½ Zoll breiten 2 Schuh langen Band zusammengebunden. Der zweyte am 19ten v. Mts aufgefundene Körpertheil lag in jener Butte, welche am 24ten v. Mts 3582/1756 beschrieben ist. —

Wer immer davon Kenntniß hat, daß eine ähnliche Weibsperson vermißt werde — wird dringend aufgefordert, die Anzeige hievon bei der nächsten Polizey Direktion zu machen. —

Es wird hiemit jedermann der oder die Verhältnisse der obbeschriebenen wahrscheinlich ermordeten Person richtige und vollständige Auskunft zu ertheilen, oder eine zur Ausforschung des Thäters führende Spur anzugeben vermag, mit Belohnung von 50 fl bis 100 fl zugesichert, auf die wirkliche Entdeckung des Thäters aber ein Preis von 50 fl CM festgesetzt. —

Wien am 7ten May 845

Von der k. k. Polizey Oberdirektion

No. 10114

198. Circulare vom 2ten July 843. womit ihm anweis't, [illegible] Kindermuhme welche [illegible] Universitäten zu Göttingen Halle, und Berlin ebenfalls sind mit [illegible] Anstalten mit zu Theil wird, auf Examinirung, und Verpflegung Acht zu haben, und [illegible] die Cur zu instituiren —

| | | |

No. 10034.
199.

Beschreibung

Des aus dem gebundenen Route entwichenen, in seine Heimath Mendzatowka nicht eingelangten Joseph Pawłowski – derselbe ist gebürtig aus Mendzatowka Herrschaft gleichen Namens 33 Jahre alt – gr. kath. Religion – ledigen Stands – beurlaubter Korporal vom Kaiser 4 Uhlanen Regmte. – Wuchses mittlere Haarenschwarzen –

Gesichts blattermarbigen
Nase
Augen –

Mitbesonderen Kennzeichen – schreibt und spricht pohlnisch und deutsch –

Derselbe ist auszuforschen im Betrettungsfalle anzuhalten und unter sicherer Begleitung an das Brzezaner Kreisamt abzustellen – Das Resultat dieser Ausforschung ist binnen 14 Tagen zu erstatten.

Złoczow am 24. ten Jany 842

No. 10463.
200.

Circulare

Bisher wurden die Evidenz ausweise der Steuer Bezirksobrigkeiten über die Zuwächse und Abfälle an der Gebäudesteuer nicht mit der instructionsmässigen Beschleunigung dem h. Gubernium vorgelegt. –

Diese Verzögerung welche bei Zuwächsen an der Haussteuer dasselbe für mehrere Jahre oft auf mahl vorgeschrieben und nicht selten mit Nachtheil

für das Steuereinkommen verbunden ist. Da die Contribuenten zumal aus der Klasse des unterthänigen Landvolkes solche Zuwächse für mehrere Jahre zu entrichten nicht im Stande sind. hat zum Theil ihren Grund in dem Umstande, daß solche einzelne Ausweise der Steuerbezirks Obrigkeiten in Folge der Verordnung der bestandenen Grundsteuer-Regulirungs-Provincial Coön vom 9ten Juny 825. Z. 29760. erst der Lokalverifizirung von Seite des Kreisamtes unterzogen werden. Verifizirungen, welche die Kreis-Kommissäre bei ihren sonstigen häufigen Dienstesverrichtungen zeitlich genug vorzunehmen nicht vermögen. Diese Lokalverificirungen der Evidenzhaltungs-Ausweise der Steuerbezirks Obrigkeiten über die Zuwächse und Abfälle an der Gebäudeklassensteuer, werden hiemit abgestellt, und Lokalerhebungen über solche Evidenzausweise, bloß auf jene Fälle beschränkt, wo sich aus der in Folge der Gubernial Verordnung vom 16ten August 828 Z. 54169. in der Kreisamtskanzley vorzunehmenden Vergleichung der Evidenzausweise über die Zuwächse an der Gebäudeklassensteuer mit den Konskriptionsregistern oder aus anderen Anlässen ergeben sollte. Daß von Seite der Steuerbezirks obrigkeiten neu zugewachsenen Wohngebäude verschwiegen wurden, und die diesfälligen Differenzen durch Einvernehmung des Oberbeamten der Steuerbezirks obrigkeiten und der Gemeindevorstände in der

Kreisamtskanzley

nicht beruhigend aufgeklärt werden könnten.

Die Steuerbezirks Obrigkeiten haben sonach darauf zu sehen, daß für das laufende Verwaltungsjahr und für die Zukunft diese Ausweise nach § 36 der bezogenen Belehrung 6 Wochen vor Ablauf des Verwaltungsjahres von denselben dem k. Kreisamte vorgelegt und in deren Umfang keine Änderungen welche einen Abfall, oder Zuwachs an der Gebäude Klassensteuer zur Folge haben, vorgekommen sind – darüber für das betreffende Verwaltungsjahr negative Anzeige erstattet werden. – Übrigens wird auch bedeutet, daß fort an die Erhebungen der Steuer bez. Obrigkeiten über direktivmässige Anspruch auf Steuernachlassen begründenden Feuerbeschädigungen, wovon einzelne Unterthanen betroffen werden – von Seite des Kreisamtes an Ort, und Stelle nicht mehr zu verifiziren sind. –

Die Steuer Bezirks Obrigkeiten haben nun in [illegible] lichen Fällen mit der binnen 3 Tagen zu [illegible] Anzeige zugleich das Erhebungsprotokoll vorzulegen und nachher binnen 8 Tagen die Liquidations Tabellen dem Kreisamte vorzulegen. – Diese [illegible] folg. s. Geb. Verordnung vom 19ten Juny 843 z. 28385 zur Wissenschaft und Darnachachtung.

Złoczów am 11. July 843

[illegible]

10587 201.

Circulare

Des am 22ten August 842. aus dem Betzer Magistrats Arreste entwichenen russ. kais: Unterthanen Prokop Butowicz beschuldigten

Derselbe ist gebürtig aus Pomokne Herrschaft Pulluskes Gouvernement 40 Jahre alt - gr. kath: Religion verheurathet Stands-Vater von 2 Kinder. - mittl. Wuchsechs

Haare schwarze -

Gesicht - runden blasses

Nase proportionirt -

Augen graue -

Mit besonderen Zeichen -

Trug bei der Entweichung einen alten schwarzen Sierak Hemd, aus grober Leinwand derley Gatiehosen, eine schwarze Bauernmütze - spricht blos russisch -

Derselbe ist auszuforschen, im Betrettungsfalle anzuhalten, und unter Begleitung anher abzustellen. Die Resultatsanzeige gewärtiget man binnen 3. Wochen. - Kloczow am 30ten Juny 843.

Personsbeschreibung

Des Kuzma Semenow Pawlow oder Pawlowski gewandt. Derselbe ist 20 Jahre alt - 3 6/10. Arschiene hochmagerem Körperbaues, hat ein reines längliches Gesicht graue Augen, dunkelblond Haare - spricht russisch und polnisch hat keine besondere Kennzeichen.

10033 203 Die Erbsobrigkeiten werden im Gnädigst. Prä-

[illegible] Präsidial Erlass dto Lemberg 20ten Juny 843. Z 3962 [illegible]
[illegible] über [illegible] Individuum in dem [illegible]
[illegible] Taxritorium, [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]

troffen haben, daß ferner auf Aufforderung der Grenzbeschreibungs-Com. weder die Grundherren noch deren Bevollmächtigte zur beabsichtigten Grenzbeschreibung erschienen, wodurch die Grenzbeschreibungs Com. in ihrem Organe gehindert wurde, was für das Haerar mit großem Nachtheile verbunden ist. –

Diejenigen Ortsobrigkeiten bei denen die dießfälligen Gebrechen noch obwalten werden angewiesen, das Versäumte sogleich nachzutragen, widrigenfalls man nicht nur das Dominium mit einer Geldstraffe von 100 fl belegen, sondern auch den Dominical Mandatar für die Unfolgsamkeit persönlich ahnden würde. –

Złoczów am 13ten July 843. –

Nro 10181. 202. Demselben wird verordnet, den Aufenthaltsort des entlassenen Grenzwach-Unt:jägers Joseph Zygarzewski mit aller Umsicht auszuforschen, und das Resultat binnen 3 Wochen anher anzuzeigen. –

Złoczów am 23ten Juny 843.

Erhalten am 18ten August 843

Nro 12193. 233.

Circulare

Am 11ten d. Mts wurde durch Viehhirten in Dickicht der Kalender Waldung die dem Podhorcer Grundherrn Grafen Rzewuski gehört, noch immer der Jurisdiction Lahoczyn einverleibt ist, eine Leiche gefunden, welche unbekannt dagelegen durch Raubthiere (höchst wahrscheinlich Hofe oder Füchse) am Körper größtentheils abgenagt und durch Fäulniß in der Art beschädiget war, daß bei der durch den Kreisarzten vorgenommenen medizinisch gerichtlichen Besichtigung nur folgende Entnehmen werden konnte.

modern wohlerhaltene halbtuchene Pantalons von Licht-
bleigrauer in das blondliche spielender Farbe – mit
Streifen –

g. Stücke von einem zerrissenen 3/4 Zoll breiten Rimmen
wie er gewöhnlich zur Befestigung der Beinkleider
gebraucht wird. –

h. Ein nach modernem facon verfertigten Kalbleder
Stiefel vom rechten Fuße mit Absatz worin sich Nägel
einiger etwas Stärker als die andern als Beschlag
befinden. –

i. Ein ganz guter Fußfetzen von eben dieser Leinwand
wie die Unterbeinkleider. –

k. Ein kleiner schwarzer Reisekam ohne Futteral –

l. Ein ~~kleiner~~ von dunkelblonden Haaren geflochtenes
ungefähr 14 Zoll langes 4 Linien breites mit
einem schwarzseidenen Schnürchen Zusammengebun-
denen Zöpfchens höchst wahrscheinlich ein Weibliches
Andenken.

Der Cadaver mag nach Beurtheilung der
Aerzte 12 – 14 Tage vor seinem Auffinden
an der ursprünglichen Stelle gelegen seyn.
Die [illegible] und sonstige Verhältnisse dieses
unbekannten Mannes sind allsogleich auszufor-
schen, und darüber ist binnen 8 Tagen Bericht
zu erstatten.

Ktoczow am 26ten July 843.

Nro 9554
[illegible]

Circular

Die sämmtlichen Damen, und meiste haben
sogleich anzuzeigen, ob sich [illegible] Schwestern
[illegible]

in deren Bereiche und seit wann, aufhalte. In Lopatyn wurde er im Herbste 842 das letzte Mahl gewesen. — Złoczów am 1ten August 843.

7969/236.

Circulare

Mit h. Gub. Dekret vom 6ten May 840. Z. 28248. wurde die Abschreibung der Grundsteuer für das Jahr 843. bei den, in dem im Anschlusse neben folgenden Ausweise angeführten lat. und gr. k. Curat Benefizien bei der hierortigen k. Kreis Cassa einzuleiten, und zugleich denselben angewiesen den bisherigen Rückstands betrag nach Maaßgabe der obigen Ausweise mittelst des Grundsteuer Journals auf die mit dem h. Gub. Erlasse vom 1ten Dezember 833. Z. 73436. angeordnete Art durchführungen von jeder zahlungsfreyen Geistlichkeit in Evidenz zu führen.

Die Steuer bez. Obrigkeiten werden sonach beauftragt, diese Steuer Beträge nach Anhandgebung der hierortigen Circular Verordnung vom 17ten July 842. Z. 11764. bei der hierortigen k. Kreis Casse längstens binnen 8 Tagen, bei sonstigen Zwangsmitteln durchzuführen.

Złoczów am 3ten July 843.

Post Nro	Steuer bezirk.	Post Nro	Steuer Gemeinde	Sitz und Titel der Pfarrer und Lokal Kaplaneyen	Von der Grundsteuerschuldigkeit pro 843 [illegible]		Anmerkung
					fl.		
		236.	Wolica Carylowa	Sienkowy	8.	6.	
1	Wolica [illegible]	237.	Sienkow	[illegible]	14.	13.	

Erhalten am 10ten September 843.

Nro. 9949/242.

Circulare

Sämtlichen Ortsobrigkeiten wird hiemit zur strengen Pflicht gemacht, dafür Sorge zu tragen, damit die Maßereyen und Gewichten in ihrem Territorium gehörig nach dem Lemberger Gewichte und Maaße regulirt, und auch zementirt werden, widrigens in vorkommenden Fällen der Nichtbeachtung der diesfalls bestehenden Vorschriften die betreffende Ortsobrigkeit zur strengen Verantwortung gezogen werden wird. Złoczów am 2ten August 843.

Nro. 10769/243.

Circulare

Aus den von den politischen Grenzbeschreibungs Coon vorgelegten Grenzbeschreibungs-Protokollen hat man ersehen, daß bei den meisten Ortsobrigkeiten in Absicht auf die Eigenthumsgrenzen innerhalb der Gemeinden bisher nicht berichtigt worden.

Man findet sämtliche Ortsobrigkeiten mit Hinweisung auf die §§ 56 und 57. der gedruckten Instruction vom 23ten Jänner [illegible] Strenge zu beauftragen, [illegible] zu sorgen, damit die allenthalbigen Streitigkeiten sowohl bezüglich der Herrschaftlichen Eigenthumsgrenzen wie auch in Ja[illegible] der im Jahre 844 [illegible] Detailvermessung berichtigt werden [illegible] die betreffende Ortsobrigkeit [illegible]

praesentatum supra.

Nro. 11599. 244.

Circulare.

Laut Eröffnung der k. ungarischen Statthalterey dürfte der Diebsanführer bei der Beraubung des Halbauerischen Waarenlagers Israelit Philip eigentlich Aaron vel Ajes Askenes dessen Ausforschung und Anhaltung bereits mit der h. Gubernial Verfügung vom 8ten Februar d. J. Z. 2834. eingeleitet wurde sich höchst wahrscheinlich nach Galizien begeben haben. den Ortsobrigkeiten wird in Folge h. Gub. Weisung v. 4ten July 34860. mit Bezug auf die unterm 11ten Marz 843. 2733. in Umlauf gesetzte Personsbeschreibung zur Pflicht gemacht, das allenfällige Eintreffen dieses Verbrechens in ihren Territorien zu überwachen, im Betrettungsfalle sogleich anher die Anzeige zu erstatten.

Złoczów am 18ten August 843.

Nro. 13371. 245.

Circulare

der gegenwärtige Aufenthaltsort des früher [illegible] Hoszów gewesenen und unwissend wo sich [illegible] Privatbeamten Joseph Trojanowski haben dieselben in ihren Territorien auszuforschen, von ihm im Betrettungsfalle die Stempelgebühr von fl. [illegible] hereinzubringen, diesen Betrag anher einzusenden, den Erfolg aber für jeden Fall binnen 4 Wochen zur hierortigen Kenntniß zu bringen.

Złoczów am 18ten August 843.

Nro. 13461. 246.

Circulare

Denselben wird aufgetragen den gegenwärtigen Aufenthaltsort des [illegible]

Amajno, ako člowon ymonpuuau Joseph Niemayřsky
zů uspomenutj, und polnem vrchnim vrchnostnim.

Hoczowá dne 14ten Augusta 843

Nro. 13462. 247.

Dinselbu wemuhu nugnwinsku, nku y nynnuwantejnu
Gutsnachbarn ako in Lotkiewer Amtu zů Katiatyce
ako Kastun ymonpuuau, und im Jahre 838 rubtem ond.
Joseph Rymicka ümmeppuid wo pis mistnmuntum
Matiás Dybowsky rubzuspompsku, und polnem vrchnim
vrchnostnim. — Hoczowé dne 14ten Augusta 843.

Nro. 13686.
248. Circulare

Dewit Augniga ako Pruss Kuingun Maado sat dir dont
Jalo. s vrchnostnim obwodem Rittow Magnar
Gnoßin Magnari ui ijmnu dne 9ten July 838. mrisk.
Datum Depositu einen Lijsmu Maria Despond rub
Kapitalu 200 fl. Rr M. summosk, das d Kapitalu
mind ui folgu schriftlichy obtentu dne 15ten July
843 z 22283. brouschtuugt, dis zudiuska Pruss dem
Amtu auf dab pongsolduigska rüksichtu zů loppnu
dopsalu ui pollawsk Ausschuub-vrgnm Depositum
pünsk Kapitalu sa ihr Zusammt Kollstentlem
Paul Kapitel ubermuchy und Invollmaschigna
Jakob Adolph Adwokatu ui Pruss Kuingu vrgů-
pomu, pinsalu ubem ihr Ensalgka dnes-
nigna pinsalu ubem ihr Ensalgka dnes-
sälligna Rechtsgeschäftu ui dab 10ten d. 1844 16ni
pongsolgna Depositum vrchnostnim vrgů zuigna. —

Lunburg dne 8. August 843. —

Nro. 13686. 248. Circulare

Dewit Augniga ako Pruss Kuingun Maado sat dir dont
Jalo. s vrchnostnim obwodem Rittow Magnar
Gnoßin Magnari ui ijmnu dne 9ten July 838. mrisk.
Datum Depositu einen Lijsmu Maria Despond rub
Kapitalu 200 fl. Rr M. summosk, das d Kapitalu
mind ui folgu schriftlichy obtentu dne 15ten July
843 z 22283. brouschtuugt, dis zudiuska Pruss dem
Amtu auf dab pongsolduigska rüksichtu zů loppnu
dopsalu ui pollawsk Ausschuub-vrgnm Depositum
pünsk Kapitalu sa ihr Zusammt Kollstentlem
Paul Kapitel ubermuchy und Invollmaschigna
Jakob Adolph Adwokatu ui Pruss Kuingu vrgů-
pomu, pinsalu ubem ihr Ensalgka dnes-
nigna pinsalu ubem ihr Ensalgka dnes-
sälligna Rechtsgeschäftu ui dab 10ten d. 1844 16ni
pongsolgna Depositum vrchnostnim vrgů zuigna. —

Lunburg dne 8. August 843. —

Nro. 13686. 248. Circulare

Dewit Augniga ako Pruss Kuingun Maado sat dir dont
Jalo. s vrchnostnim obwodem Rittow Magnar
Gnoßin Magnari ui ijmnu dne 9ten July 838. mrisk.
Datum Depositu einen Lijsmu Maria Despond rub
Kapitalu 200 fl. Rr M. summosk, das d Kapitalu
mind ui folgu schriftlichy obtentu dne 15ten July
843 z 22283. brouschtuugt, dis zudiuska Pruss dem
Amtu auf dab pongsolduigska rüksichtu zů loppnu
dopsalu ui pollawsk Ausschuub-vrgnm Depositum
pünsk Kapitalu sa ihr Zusammt Kollstentlem
Paul Kapitel ubermuchy und Invollmaschigna
Jakob Adolph Adwokatu ui Pruss Kuingu vrgů-
pomu, pinsalu ubem ihr Ensalgka dnes-
nigna pinsalu ubem ihr Ensalgka dnes-
sälligna Rechtsgeschäftu ui dab 10ten d. 1844 16ni
pongsolgna Depositum vrchnostnim vrgů zuigna. —

Lunburg dne 8. August 843. —

Nro. 11 808.
249.

Circulare

Den Dominien wird aufgetragen, die dort im Jahre 843. bestehenden Verkaufspreise der Holz- und Schnitt-materialen in die betreffenden Rubriquen des anruhenden Ausweises einzutragen, diese Currende schleunigst weiter zu befördern, und von dem letzten Dominio ohne Verzug anher vorzulegen. —

Złoczów am 19. August 843.

Nro. 38.

Note

Da zu Folge Verordnung der Löblichen K. K. Cameral Bezirks-Verwaltung zu Brody ddto 9ten August d. J. Z. 7547. die Sicherstellung des Verzehrungssteuer gefälls für das Verwaltungsjahr 844. gleich in der bisherigen Art angeordnet worden ist, so werden die Löblichen Dominien hiemit dienstfreundlichst ersucht, die in dem Wohlselben Bereiche befindlichen, die Viehschlachtung, dann Bier- und Brandweinerzeugung und den Weinhandel betreibenden Partheyen, zur Überreichung der vorgeschriebenen Gewerbeerklärungen, zum steuerbaaren Gewerbsbetriebe aufzufordern, solche gefälligst zu sammeln, und mit der Bestättigungsklausel versehen, [illegible] Beschleunigung und Längstens am 15ten 7ber 843. übermitteln zu wollen. —

Schließlich muß bemerkt werden, daß [illegible] gen Brennereyen [illegible], welche das Brandweinerzeugungsgewerbe im Verwaltungsjahre 844. zu betreiben willens sind, auch die Erklärungen zur Erzeugung der künstlichen Hefe mit der Angabe der Art der Erzeugung, und der Verwendung, [illegible]

formulare, unter Einem zu überreichen verpflichtet sind. — Radziechów am 20ten August 843.

C. 19ten Septbr 843.

Nro 11193. ad Dom. 262.

Circulare. Es ereignen sich Fälle, daß Militärpflichtige sich unter dem Vorwande eines durch den Augenschein nicht entdeckbaren physischen Gebrechens der Militärpflichtigkeit zu entziehen suchen. — Um diesem Unfuge möglichst zu entgehen, hat die vereinte Hofkanzlei mit Einverständnisse mit dem Hofkriegsrathe mit h. Dekret v. 1 Aug 843 Z. 16171 folgendes festzusetzen befunden. Wenn ein Militärpflichtige schon vor dessen Abstellung auf den Assentplatz angibt, mit einem solchen physischen Gebrechen behaftet zu seyn, welches nicht sogleich entdeckt werden kann, so haben die Stellungsobrigkeiten noch vor der Assentirung die nöthigen Erhebungen diesfalls zu pflegen, und allenfalls durch ärztliche Zeugnisse die Richtigkeit dieser Angaben nachzuweisen. Gibt jedoch der Militärpflichtige ein solches Gebrechen auf dem Assentplatze an, so ist ein solches Individuum von dem Assentplatze zu entlassen, und der Stellungsobrigkeit zur Erhebung des Gesundheitszustandes zu übergeben. Hat sich die Stellungsobrigkeit von der Unrichtigkeit der Angaben die Überzeugung verschafft, so ist derselbe sogleich auf jeden Fall aber in dem nächsten Jahre wieder zur Stellung vorzuführen, und im Falle er sonst tauglich befunden wird, vor dem 19 jährigen zu stellen, wenn er sich nicht mit einem ärztlichen Zeugnisse, dann der protokollarischen Aussage des Ortsvorstandes, und zweier Gemeindeglieder, welche Söhne haben, die aber auch zur Stellung berufen sind, über das wirkliche Bestehen seines Krankheitszustandes auszuweisen vermag.

Wenn die Stellungsobrigkeit aber behauptet, der vorgestellte Militärpflichtige sei mit dem von ihm angegebenen Verbrechen nicht behaftet, oder wenn sie daran zweifelt, und die Annahme des Rekruten auf ihre Haftung ausdrücklich verlangt, so kann die Assentirung desselben nur auf ihre Gefahr bewirkt werden, welche Haftung auf 6 Monate vom Tage der geschehenen Assentirung bestimmt wird.

Vorstehende h. Gub. Verordnung v. 24t Juny l. J. Z. 37280 wird den Stellungsobrigkeiten zur Wissenschaft mitgetheilt. Złoczów 3 Septb 843.

11521. od 263 Circulare

Da zu Folge Eröffnung der k.k. vereinten Hofkanzlei, den, nach Rußland reisenden österreich. Handwerksgesellen laut der, von der k. russ. Regierung gegebenen Zusicherung ihre Wanderbücher belassen werden, so wird die bisher rücksichtlich derselben ausnahmsweise bestandene Uebung, wornach solche Handwerksgesellen mit Präsidialpässen versehen werden abgestellt, und es wird denselben in Hinkunft die erforderliche Reisebewilligung in ihre Wanderbücher eingeschaltet werden. Wovon die Ortsobrigkeiten in Folge der h. Landespräsidialverordnung v. [illegible] July d. J. Z. 4497 mit Bezug auf das [illegible] Umlaufschreiben v. 26 Nov. 841 Z. 11[illegible] Wissenschaft in die [illegible]

Złoczów am 25ten Aug 843.

11736. Circulare

Dieselben werden angewiesen den Aufenthaltsort des im Jahre 838 bei dem [illegible] der Wiezery [illegible] zu [illegible] [illegible] Jurkowski [illegible]

14109. Circulare

Die h. Landesstelle anläßlich der Erledigung des, über die heurigen Pferdprämien Vertheilung erstatteten hierämtlichen Berichts mit dem h. Erlaße v. 6 Aug. l. J. Z. 41793. anher bemerkt, daß bei den Pferdprämien Vertheilungen die Beibringung der Pferdezuchtszeugnisse seit der Einführung der Bescheltzettel ebenso wie die Beibringung der Bestättigungen dieser Zeugnisse von Seiten der Pfarrämter welche übrigens nach dem §. 21. des Stämpelgesetzes und nach dem hohen Hofkammerdekrete vom 3ten Aug 841 Z. 3475 einem 30 Kreutzer Stämpel unterliegen nicht erforderlich sey. Wovon die Ortsobrigkeiten zur künftigen Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt werden. Zlodrów 6 Septbr 843.

14574. Circulare

Uiber Ansuchen der k. ungarischen Staathalterey soll Daniel Pulski Sohn des gewesenen Generalen Daniel Pulzky unbekannten Aufenthalts, über Einschreiten des Sarosu Comitats aus Anlaß der von Emeritus Alexander dann Franz Pulski und Gabriela [illegible] in eingeklagter Uibernahme [illegible] Vermögens zu Esel [illegible] binnen 6 Monathen die [illegible] von 6ten Aug l. J. gerechnet aufgefordert werden. [illegible] Dominica [illegible] werden in Folge h. Gub. [illegible] 10 August 843 Zahl 46611 [illegible] Daniel Pulski [illegible] Vermögens [illegible] 4 [illegible]

[illegible] Septbr 843.

C. 28ter Bezirk 843.

Nr. 1616. Circulare. Abgelaufen dem Hierortigen Verordnungsblatte vom 14ten April d. J. Z. 129 prs. das Circular vom Hauptamte Linz d. 1977 bezüglich der Vollzug der zum Militärdienste vorgemerkten mit abwesenden vorgeladenen Individuen beizugeben wird, worin der Vollzugsobrigkeiten rücksichtlich genauer Nachforschung des Aufenthaltes dieser Individuen große Obsicht in der genauen Erforschung ihres Aufenthaltsortes oder in der Nachweisung der Vollzugsobrigkeiten der Vollzugsobrigkeiten gegründet ist, so haben zufolge die vorgesetzten der Vollzugsobrigkeiten die vorgeladenen Individuen genau zu erforschen, und sorgfältig anzuzeigen, wenn Vollzugsobrigkeiten die Verhaftung der bei der vorgenommenen Verhaftung nach dem Signalement nicht betroffenen bisher bewirkt. Die Zahl der auszustellenden Militärpflichtigen in dem Orte der Vollzug ist nach einer sehr große und umfaßt alle 11 Altersklassen. Indem wir die Vollzugsobrigkeiten hiermit aufmerksam machen, daß sie von dem

Bericht zu erstatten, um eine Gesamtübersicht
dieses Gegenstandes zu erhalten. —
Vom k.k. Kreisamte Złoczów 6 Septbr 843. Ands.
m/p

44373.

Mit Beziehung auf die Normalvorschrift v. 24t Juny
843 Z. 37280 betreffend die Fälle, wo Militärpflich-
tige angeben, mit solchen physischen Gebrechen behaf-
tet zu seyn, welche durch den Augenschein nicht so-
gleich entdeckt werden können, wird das k. Kreis-
amt zur Wissenschaft und Verständigung der un-
terstehenden Ortsobrigkeiten in die Kenntniß ge-
setzt, daß laut Eröffnung des Generalcomando v. 7t
July 843 Z. 2897 lit. C. der Hofkriegsrath verordnet
hat, daß wenn ein Militärpflichtige welcher auf
Gefahr eines Dominiums, daß ist, gegen Haftung
desselben für die Vergütung der gewöhnlichen
Verpflegs- und aller sonstigen Unkosten angenom-
men würde, während der Erprobungszeit binnen des
6. Monatlichen Haftungstermins in ärztliche Behand-
lung genommen werden müßte, für die Zeit die-
ser Behandlung die Spitalsverpflegung im täg-
lichen 12 kr CM. in die diesfällige Unkosten-
berechnung aufzunehmen sei, wo hingegen es
bei jenen noch nicht assentirten Rekruten, wel-
che auf Begehren ihrer Obrigkeit zur Heilung
leicht vorübergehender Gebrechen in ein Mili-
tärspital aufgenommen werden bei der seit
dem Jahre 8[illegible] festgesetzten Verpflegsmaß
muß von täglichen 24 kr CM. zu verwenden
haben. Lemberg 27 July 843. — Nro 13212.
Vorstehende h. Gebührverordg wird den Stel-
lungsobrigkeiten im Nachhange des Zirkular-
vom [illegible] M. Z. 11193 zur Wissenschaft mit-
getheilt. Vom k. Kreisamte 20t Augst 843 Ands.
m/p

[illegible]

14954 [illegible]
[illegible]

nych koni chłopskich. –
Welches zur Ausforschung des Eigenthümers
des obbezeichneten Pferdes und Anzeige des
Ergebnisses binnen 8 Tagen bekannt gemacht
wird. Złoczów am 19t Oktober 843.

15809 Circulare

Der Nowowioler Steuereinnehmer Karl Ch[illegible]
[illegible]ynski welcher wegen Steuerunterschlagung
verurtheilt wurde, und sich aus dem Tarnopolar
Kreise unwissend wo entfernt hat,
ist auszuforschen und den Erfolg binnen 4 Sch[illegible]
chen anzuzeigen. Złoczów 26 7br 843.

15921

Am 4 Novbr 842 ist in der Nähe des Städtchens
Kozina im Walde k. russ. Gebieths ein [illegible]
kannter Mensch todtgeschossen und [illegible]
am 20t desselben Monats dessen [illegible]
gefunden worden. Die Personsbeschreibung
dieses Menschen folgt weiter [illegible]
tragen, dessen Nahmen, Zunahmen und [illegible]
ort nicht minder seine Angehörigen [illegible]
forschen, und letztere über [illegible]
des Verbrechens [illegible]
denselben begangenen [illegible]
gegen den [illegible]
eidlich einzuvernehmen [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] 843.

15[illegible]

[illegible] der Zirkular Verordnung [illegible]
[illegible]

[illegible] Lucas [illegible] Stadt [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
bis [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] 4 Oktober 843.

14880

[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [

aus den Titel der Reklamationen bewilligten Grund-
steuer Nachsichten gleichzeitig bei der Repartition
in Abzug gebracht, und sonach nur die auf die Be-
tribuenten zur Einzahlung entfallenden Gebühren
in die Repartition bei jeder der betreffenden Steuer-
Gemeinde aufgenommen worden sind.
Ferner werden die Stbb. angewiesen die Steuerein-
zahlungs Tabellen pro 844 genau nach der hierämtlichen
Weisung vom 11ten Novbr 841 Z. 19959 zu verfassen
und diese längstens bis 28 Dezbr 843 bei Strafe von
rof CM vorzulegen.
Da man übrigens schon öfters wahrgenommen hat, daß
manche Stbb. die Steuereinzahlungs Tabellen der Art
unrichtig und schleuderhaft verfassen, daß sie zur
Nachbesserung zurückgestellt werden müssen, so
wird zugleich bedeutet, daß jene fehlerhaft ver-
faßte Tabelle nicht nur zur Nachbesserung zu-
rückgestellt, sondern außerdem auch eine Po-
lizeistrafe von 5 fl verhängt werden wird.
Złoczów am 18ten Novbr 843.

17924.
Circulare verordnet, den Eigenthümer des beim
Johann Kiwiński beanständeten Pferdes auszu-
forschen — Termin 14 Tagen.
Złoczów am 1ten Novbr 843.

17914.
Das Resultat wegen Ausforschung des aus dem
hiesigen Magistratsarreste entnommenen Ge-
Gränzübertretter Hanns Cohn [illegible] ist [illegible]
gehalten vorzulegen.
Złoczów am 15ten Novbr 843.

14783.
Die h. Landesstelle hat mittelst Erlass v. 25 Aug.
d. J. Z. 44781 dem [illegible] zu folge h. Hof-
Kanzleidekrets vom [illegible] d. J. [illegible]
[illegible] daß nach der h. Normalvorschrift v. [illegible] 807
[illegible] 528 [illegible]

und die Dominien mit einem Drittheil der Heil und Verpflegskosten nur für diejenigen mittellosen lustseuche Kranken zu konkurriren haben, welche dem Bauerstande angehören, daß dagegen Heil und Verpflegskosten für mittellose syphilitische Kranke die nicht in die Klasse gehören, ebenso wie die Heil u. Verpflegskosten für unbemittelte nicht syphilitische Kranke einzubringen sind. Wovon die Dominien und Magistrate verständiget werden.

Złoczów am 4ten Novbr 843.

16896.

Circulare verordnet einen sicheren Joseph Baar aus Kremsier in Mähren gebürtig auszuforschen, und den Erfolg binnen 8 Tagen anzuzeigen.

Złoczów 20ten Novbr 843.

19204.

Circulare verordnet den, aus dem Lipica Gornaer Dom. Arreste entwichenen der Brandlegung beschuldigten Jakob Terechowski auszuforschen und die Anzeige von dem Erfolge binnen 8 Tagen anzuzeigen.

Złoczów 27ten Novbr 843.

19451.

Circulare. Mit Beziehung auf die hierämtliche Zirkular v. 11ten v. M. Z. 16951 werden die Dominien angewiesen, das Resultat der Ausforschung der Eigenthümer der, dem Dmytro Wydojak aus Bohatyn und Jacko Lodsadaczy auch Kolowy genannt aus Chmielów in Lodzayce am Wochenmarkte abgenommenen Pferde nunmehr binnen längstens 8 Tagen bei Strafe von 10 fl. anzuzeigen.

Złoczów 20t Novbr 843.

14156.

Circulare – In Erledigung der, in Betreff der Gemeindespeicher im laufenden Jahre vorgelegten periodischen Nachweisung wird den Dominien aufgetragen, bei dem Umstande als in früheren Zeiten in dessen Bereiche Gemeindspeicherschüttungen und Gebäude bestanden haben, die Ursache ihrer Auflösung genau zu erheben, die mit den vorgeliehenen Getreidevorschüssen rückständigen Unterthanen zu ermitteln, den bei den Einzelnen aushaftenden Betrag richtig zu stellen, über ihre Liquidät in erster Instanz abzusprechen, die Rückständler zum Rückersatze nach Thunlichkeit zu verhalten, und das Ergebniß des Ehestens bei sonstiger Strafe v. 10 f. anher vorzulegen.

Złoczów am 9ten Oktober 843.

Andrieß

E. 7t Jänner 844.

Nr. 21098.

Circulare Nr. 18t Dezbr 843. mit Zustellung der Anlagsscheine der Erwerbsteuer [illegible] und befiehlt die Einzahlungstabellen nach dem Zirkulare v. 7 Febr. 847 [illegible] bei Strafe vorzulegen und die [illegible] steuer in antecipativen Halbjährigen [illegible] im Monate [illegible] erlassen. –

Erh. 14t Jänner 844

21060 Circulare wegen Ausforschung der aus dem D'Arrieste zu Lopowce entwichenen Petro Lesyk [illegible]

dann des Zwan Zarudzki aus Palikrowy.
Termin – 14 Tage.
Złoczow 14 Dezbr 843.

21393.
Circulare Nr 23 Dezbr 843 verordnet eine Milde Sammlung zur Unterstützung der, durch Feuerbrunst verunglückten Bewohner der Gemeinde Monno, Provinz Bergamo im Lombardisch Venezianischen Königreiche zu veranlassen.
Termin 4 Wochen.
E. 9/14ten Januar 844.

330. Circulare Nr 6 Dezbr 843. verordnet, einen gewissen im Gränzübertritte bei Brody wegen Ausweislosigkeit angehaltenen angeblich g. k. Geistlichen Stanislaus Zebrowski, der, aus dem Klosterarreste in Rzeszów entwichen sey, auszuforschen, und aus Kreisamt abzustellen. –

16598
Circulare. In der Anlage wird den Dominien und Magistraten die Abschrift der bezüglich auf den Zeitpunkt von welchem das neu gedachte Heu zur Fütterung der Oranial Dienstpferde verwendet werden darf, an die hierländige Verpflegsmagazine ergangen Generalkommando Verordnung Nr 30 Aug. 843 Z. 2724 zur Wissenschaft und Darnachachtung mit dem Auftrage mitgetheilt, daß jene Dominien welche sowohl schon jetzt Marktpreis Tabellen [illegible] haben, als jene welche in der Folgezeit in diese Lage kommen können in der halbmonatlichen Marktpreis Tabellen v. 1ten bis 15ten Juny kommenden Jahres und sofort alljährig bestimmt anführen [illegible]

Heufachsung in betreffenden Bezirken bereits ganz vollendet sey.

Warschau am 24t Novbr 843.

17,728.

Circulare dto 8ten Novbr 843. verordnet, den, am 4t Jbr 843 bei dem Dom. Uhm[illegible] des Desertionsverdachtes vom russ. Militär verhaftet gewesenen Konrad Bebecz auszuforschen, und das Ergebniß ist binnen 4 Wochen anzuzeigen. —

18129.

In Folge h. Hofkanzleidekrets v. 10t August 843. Z. 11,119 u. h. Gubdekrets v. 13 Okt. 843 Z. 55329 wird sämtlichen Ortsobrigkeiten ein Exemplar des Formulars vom Impfausweise No II mit dem Bedeuten zur künftigen genauen Verwaltung und entsprechender Benützung aller Colonen zugestellt, daß diese Auswiche statt der ganz aufzuheben habenden mit h. Gubdekrets v. 15 Aug 843. Z. 36337 u. hierortigen Zirkulare v. 22 Jul 841 Z. 41114 eingeführten Auswiche mit dem Anfange des Verwaltungs Jahres 844 bei Verfassung der Impfoperate in Anwendung zu bringen sind, und daß die Colonne "Anmerkung" alle Fälle auszunehmen haben, die ohne eine besondere hiezu bestimmte Colonne zu haben, [illegible] folg Impfgeschäftes in statischer oder administrativer Beziehung einen Wechsel [illegible] nehmen. Warschau 23t Novbr 843.

19422. Den 31 Circulare dto 21t [illegible] den Aufenthaltsort des wegen [illegible] Polizeiübertretung [illegible] Wielki Jozef Dom. Ak. Johann [illegible] welcher [illegible] bestbei auch [illegible] [illegible]

Linz. 4 Februar 844

Finanzministerialverordnung vom 31ten October 843. Z. 65504 wornach jene Bergwerksorte welche sich in einem Orte 48 Stunden nicht nähern von dem nächsten Dominium nicht mehr in Orte abgetheilt werden können, wenn selbe nicht gehoben ist, und jetzt eine Naturalsteuer zum Behufe der Ausstattung des nächsten Dominiums zum Militär geschaffet werden kann, wenn sie wie jene nächsten Dominien nicht früher reklamirt, oder dictalitär zitirt worden sind.

1946 I. Verschlossen d. Finanzverordnung wird das Dominium zur Verantwortung Rand vermerkt. Linz 9ten Dezember 843.

1932 C. Circulare vom 30ten Dezbr 843 Z. - worauf, daß zu jenen Ansatz bei der Ballowirthschaft, welcher Vorschriften, welcher Vorteil zu Folge, welche Vorschriften und Vorteile wegen Einbringung [illegible] Einnahmen und Ausgaben zu [illegible] [illegible] [illegible]

fähig war noch ein im Militär gedient hat, welcher Umstand auch in dem Zeugniß bestättigen ist, welches in Folge der mit dem h. Hofkanzleidekrete vom 14 Feber 828. Zahl 3317/306 Gubernialverordg 5 Aug 828 Z. 15105 Prov. Gesetzsammlung Seite 58 ergangenen Weisung darüber ausgestellt wird, daß die Stellungsobrigkeiten ihr Contigent aus der jüngeren Altersklassen als in welcher der Mann steht, aufgebracht hat. — Vorstehende h. Gubernialverordnung wird zur genauen Befolgung mitgetheilt. Zlocow 30t Dezbr 843.

452. Circulare verordnet bei den zu erstattenden, halbjährig verhandelten Verlassenschaften zum Behufe des Normalschulfondes auch den Standerwerbszweig des Erblassers genau zu erheben — Zlocow 16 Januar 844.

E. 26 Feber 844.

2582. Circulare Nebenliegend erhalten [illegible] die, mit h. Gubernialakte v. 30 v. M. Z. [illegible] abgelangten Anlagsformen [illegible] entfallenden Landstandschaft [illegible] Trages mit [illegible] bei [illegible] k. k. [illegible]

Zlocow 16 Feber 844.

1519.

[illegible]

Obrigkeiten dessen Aufenthaltort auszu-
forschen u. den Erfolg anzuzeigen.

Zlonow 1 Feber 844.

2484.

Man hat wahrgenommen, daß der Schub-
paßen für die in ihren Geburtsort oder
an den Ort des eigentlichen Domiciliums
verschobenen Personen, sehr oft die Ab-
schriften des mit denselben aufgenommenen
Constituts nicht beilegen.

Sämtliche Dominien werden daher die dies-
falls bestehende h. Geb Normal Vorschrift
vom 13ten April 823 Z. 4166. mit dem Beihat-
ze in Erinnerung gebracht, dem Schubpasse
jedesmal nicht nur die Abschrift des Con-
stituts anzuheften, aber auch die genaue
Personsbeschreibung des Verschobenen bei-
[illegible] weil sonst die Nichtbefolgung
[illegible] eine Polizeistrafe von 2 fl [illegible]
[illegible]

[illegible] Feber 844.

[illegible] 7ten März 844

1398.

Verordnung der k. k. vereinigten Hofkanzlei an
die k. k. Vermessungs Central Direction Nro 26
Januar 844 Z. 1071/210.

Die Katastral Vermessung hat den Faktischen
[illegible]
[illegible]

auch die Stelle zu bezeichnen wozu die der-
maligen Realitäten Bestände gehören,
daher die Geometer anzuweisen sind, un-
ter den Namen des Besitzers im Par-
zellen Protokolle auch den Namen der
Stelle, aus welcher seine Besitzung hervor-
gegangen sind, anzusetzen – z. B. Peter Ko-
gut, Stola Mackowka. – Hiezu werden
sie von den Dominien die geeigneten Nahmens-
verzeichnisse erhalten. Hierauf hat die Kk
E. E. die in Erledigung des Berichtes v. 1 dzb
d. J. Z. 5970 zurückfolgenden Anfrage des
Geometers, und graphischen Triangulators
Kunzek zu beantworten zugleich aber der
Prov. Mapp. Direction gegenwärtig zu hal-
ten, daß die Aufnahme im halben Maße
wegen der vielfachen Beirrungen bei der
Litographie sowohl, als bei allen weiteren
Katastral Operationen, so viel als möglich
zu beschränken, und keinesfalls ohne früheren
Hervorrufung Genehmigung vorzunehmen sind.
Wien am 6 Febr 844
Zihler mpp

[illegible]

[illegible] Bezirksobrigkeiten!

[illegible] Theile der Provinz
[illegible] die Rustical Lehrth-
[illegible]
[illegible]
[illegible]

Hierüber hat die h. k. k. vereinte Hofkanzlei an die ~~k. k.~~ Catastral Vermessungs- ~~Certificat~~ Central Direction die in Abschrift mitfolgende Verordnung vom 26. v. Mts Z 1671 zu dem Ende erlassen, damit bei der Catastral Aufnahme in Galizien darnach sich genau benommen werde.

Nach dieser Verordnung welche von dem k. Kreisamte den Grundherrschaften Steuerbezirksobrigkeiten und von den Grundbesitzern überhaupt, insoweit sie solche angeht, genau zu beobachten ist, haben in solchen Fällen

a die Geometer nur den factischen Bestand darzustellen sie dürfen in die Beurtheilung der Rechtmässigkeit oder Unrechtmässigkeit der vorhandenen Grundzerstückungen nicht eingehen, da die Beurtheilung vorkommender Anstände der [illegible] Behörden nach Maassgabe der [illegible] in dem vorgeschriebenen [illegible] halten bleiben [illegible]

b Haben die Geometer [illegible] schaftsexplexe [illegible] bei den Orten [illegible] ist [illegible] im Parzellenprotocolle [illegible] Wirthschaftsbesitzer [illegible] Besitzer [illegible] Bemeinstimmung [illegible] Verordnung haben

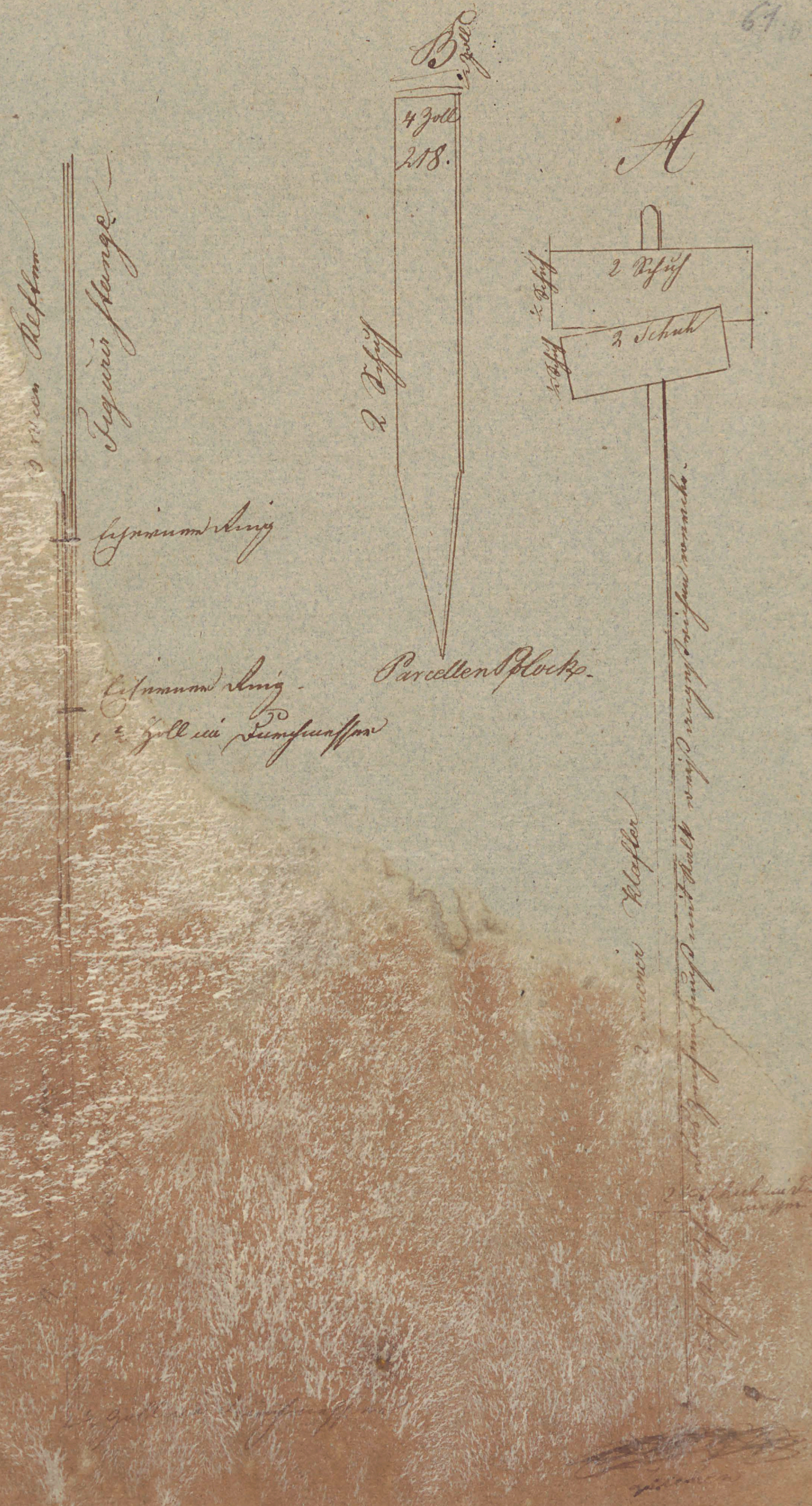
B
½ Zoll
4 Zoll
218.
2 Schuh
Parcellen Block
A
2 Schuh
½ Schuh
2 Schuh
½ Schuh
Figurir Stange
Eiserner Ring
Eiserner Ring
1½ Zoll im Durchmesser
Klafter
2 Schuh im Durchmesser

Z. 3128.
Z. 83.

Laut der §. 80. der gedruckten Instruction vom 20ten Februar 1840. sind die Dominien verpflichtet, die, zum Detail Vermessung nöthigen Signale, und fixirten Punkte, dann Pflöcke für jede Gemeinde sorgfältig aufzubewahren, und solche nur von den Landmessern des Gemeindebezirkes, wo sie sich befinden, wieder zu benützen.

Da nun bereits in den Jahren 1842. und 1843. beinahe sämmtliche Abmarkungen vollendet sind, daß die meisten Abmarkungen nunmehr der sämmtlichen Anwendung die nöthigen trigonometrischen Coordinaten zur Catastral Operation bei Zeiten nicht sorgfältig, sondern solche bei der letzten Aufnahme neuerdings berechnet werden müssen, so ist es nöthig, daß die Dominien auf die Erhaltung der Pflöcke, und Signale, wo sie sich befinden, ihr Augenmerk haben, und jede Beschädigung oder Versetzung derselben, wenn die Gemeinde Vermessung des Gemeindebezirkes vorgenommen wird, den Landmessern bekannt machen.

Detail Vermessung [illegible]

[illegible]

[illegible] Musketen und Karabiner [illegible] und zwar

a. die gewöhnlichen Signale, wie die bisherigen gewöhnlichen Signale, nur mit dem Unterschied, daß sie 18 Pfd. [illegible] wenn, und nur halb Zoll dicke Bänder müssen, und zwar, mit einem Zoll Pfund langen Bandeisen, zu [illegible] mit einem Zoll Pfund, 2 Pfund [illegible] und ½ Pfund [illegible], mit neunen Ringschrauben [illegible] die Ringe lang [illegible] Bandeisen [illegible] müssen, für jede Gattung [illegible] mit weißem Leder [illegible] Signale [illegible] wegen [illegible] 40 Patronen [illegible].

b. die Pferden von [illegible], für jede Gattung [illegible] 1000 [illegible] Entfernung und Größe der Gattung [illegible] 18 auf 1000 beizubehalten sind, sollen zwei Pfund [illegible], ein Zoll breite, und ¼ Zoll dicke [illegible] Pferden, damit solche Eisenbänder ist nie [illegible] zu [illegible] [illegible] ist in der Verfertigung, damit [illegible] [illegible] [illegible]

müssen sehr gerade und senkrechte Richtung haben, und von trockenen und weichen Materiale, wie auch leicht zum Tragen sein, dergleichen benöthiget der Detail Geometer 3 Stück.

d: Den Kalk zum Anstreichen der geometrischen Zeichen, dann die Schwärze zur Bezeichnung der Nummern, hat die Ortsobrigkeit auch in Bereitschaft zu halten.—

Sollten die obigen Erforderniße bis zum letzten März nicht vorbereitet werden, so wird man bemüssiget sein, die Unfolgsamkeit der betreffenden Ortsobrigkeit nach Umständen auch mit einer Geldstraffe von 50 fl. CM. zu ahnen, und selbe auf Kosten des Dominium anschaffen zu lassen.— Złoczow am 25ten Febr 844 Andrejs

Eingelangt am 21ten März 844

Z: 2071. Personsbeschreibung des am 27ten December 843. aus der Arte Mudarow entwichenen des Diebstahls beschuldigten Johann Glornicki, derselbe gegenwärtig aus Wolczatysze derselben Herrschaft 24 Jahre alt, [illegible] Standes, von Gerabtuer [illegible] Pferdekunst [illegible] Reiches, blonde Haare [illegible] Gesicht [illegible] Nase, blauer Augen, [illegible] eine gewöhnliche [illegible] Mantel. Derselbe ist ausgeforscht, in Betretungsfalle [illegible]

anher abzustellen.

Złoczów am 17 febr 844 Andrzej

Z. 3088. Dz 94.

Mit nächsten Frühjahr wird in diesem Kreise eine Mappirungsunterdirektion zur Detail Vermessung für den stabilen Kataster eintreffen. Aus den beiliegenden Ausweise wird die betreffende K. K. Obrigkeit ersehen, in welchen Gegenden im heurigen operationsjahre, die Detail Vermessung statt finden dürfte. Die ersten Besetze in den einzelnen Inspectoraten dürften in nachstehenden Gemeinden vor sich gehen:

Im VI Inspectorate.

Im Norden des Rayons in die Gegend von Sasów

Im VII Inspectorate

Im Osten des Rayons bei Podkamień.

Im VIII Inspectorate.

Im Süden des Rayons bei Brody.

Im IX Inspectorate.

Im Nordosten bei Szczurowice

Im X Inspectorate.

Im Norden bei Stojanów.

Im Grunde des Staats v. 4 febr. 844 Z. 3507 wird die [illegible] Zuweisung auf das jenseitige Circu[illegible] [illegible] 3128 beauftragt, die [illegible] Bestimmungen nach dem VII Abschnitte der gedruckten Instruction v. 20ten febr. 843 [illegible] der Bezeichnung und Sicherstellung

abzunehmenden Pferde, Rindvieh, und Pferdegeschirren binnen 8 Tagen bei Vermeidung pcto. einzuziehen, oder falls sie dazu nicht geeignet sind, die negative Erklärung zu ertheilen.

Linz: am 30ten März 848.

Nro. 2248.
Z. 112.

Die Ergebung fremder Heere und die damit verbundenen gegenseitigen Uebereinkünfte haben die Erhöhung des Mannschafts-Standes des Militär-Grenz-Corps nothwendig gemacht, und gegenwärtig dürfte das Militär-Grenz-Corps nicht nur auf den Friedens- sondern auch auf den Kriegsfuß, in allen Theilen eine Veränderung erleiden.

Um nun den übergroßen Abgang des Militär-Grenz-Corps an Mannschaft, und Pferden, so wie auch an Wagen, Geschirren, und Feldrequisiten zu ersetzen, und den vorgedachten Zweck der Vermehrung des Militär-Standes, und der Completirung der Feldrequisiten, so wie auch der Vermehrung der Pferde, und Wagen, und Geschirren, und der Completirung der Feldrequisiten, und

Classificationsbefunde behandelt, die aber welche
mit Ende Oktob. 1844. und respective 1845. das 38 Lebens-
jahr bereits zurückgelegt haben, werden insofern
sie es wünschen gleich mit Abschied betheilt wer-
den.

Die nach Entlassung dieser Capitulation über
den festgesetzten Friedensstand noch überbleibende
kleine Anzahl wird zur Deckung des im Jahre 843.
und 1845 bei dem Militär Fuhrwesen Corps nach-
mitstehenden Abgangs dienen.

Indem man dieß den Dominien, und respective
Rekrutenstellungs Obrigkeiten in Folge des h.
Geb. Dekrets vom 25ten Jänner 1844. Z. 5091 be-
kannt giebt, fügt man bei, daß bei der heurigen
mit der Verordnung vom heutigen Tage Z.
[illegible] der gleichzeitig zu deckende Abgang
an Mannschaft des 1ten Landwehr Bataillons
[illegible] der Oberwähnten zu entlassen.
[illegible] Capitulanten welche [illegible] vom Fuhrwesens-
Corps [illegible] jener Capitulanten welche
[illegible] zu entlassen, und zur Land-
wehr einzureihen sind, werden getilgt werden.
[illegible] zum 1ten [illegible] wird sonach
[illegible] Fall
[illegible] Population und der höheren Alters
[illegible] wenn durch Capitulanten
[illegible]
[illegible]

No. 3335.

Z 104. Circulare

Das lemberger kk Strafgericht hat unterm 26ten v. Mts Z 2088 zur Sprache gebracht, daß die Dominien bei Einsendung der in Criminalangelegenheiten aufgenommenen Erhebungen den Umstand, welcher allerdings zu wissen nöthig ist mit Stillschweigen zu übergehen pflegen, ob nämlich der bezügliche Beschuldigte beim betreffenden Dominium verhaftet sey, oder nicht, daher dieses Gericht vor einer solchen Verhaftung des Beschuldigten da sie weder aus den eingesendeten Akten, noch aus dem Einbegleitungsschreiben ersichtlich ist – nicht wissend, auch nichts bezüglich seiner Entlassung oder weiteren Anhaltung verfügen kann – die Dominien werden daher angewiesen, bei jeder Einsendung von in Criminal angelegenheiten aufgenommenen Erhebung im Einbegleitungsschreiben an das kk Strafgericht, ausdrücklich zu bemerken, ob, und welche namentlich zu bezeichnenden Beschuldigten dann seit welchem Tage dem Dominical Arreste oder einer andern Aufsicht übergeben worden, oder aber solche in Freiheit befinden.

Für jedes diese Angaben nicht enthaltende Einbegleitungsschreiben müßte das Dominium [illegible]

Eing: am 18ten April 844

Nro 1157 Dom Z 23 Circulare

Laut h: Gub: Dekret vom 23. Dezember 1843 Z 73261. wurde die, den hierkreisigen Gemeinden aus Anlaß der Auflösung des Gemeindspeicherfonds gebührenden Guthabungen bei der hiesigen Kreiscassa angewiesen, und es wird sofort, denselben aufgetragen, die, den einzelnen Gemeinden zukommenden Beträge gegen gehörig gestempelte vom k.k. Kreisamte, und den Dominium kommissirten Quittungen zu erheben, hievon aber gleichzeitig jene Beträge die, in Folge der Gemeindeerklärungen, und der diesfälligen Kreisamts- und der Gubernialverfügungen zur Tilgung der Steuer Rückstände, zur Anlegung in Staatsschuldentilgungsfond, oder endlich zum Ankaufe von Staatsobligationen bestimmt sind, in den betreffenden Journalien wieder zu beeinnahmen.

Bezüglich der Verwendung jener Guthabungen hat die Schandstelle mittelst Dekrets v. 8 August 843. Z 20859. im Allgemeinen folgende Modalitäten vorgezeichnet als:

Fleiß

1. Es sind den Gemeinden, und wo es Stadtgemeinden besteht, die ihre eigene Stadt- oder Kamerey Cassa haben, an diese alle 300 f. W: W: nicht übersteigenden Beträge auszufolgen, oder sonst auch.

2. Die Ausfolgung der über 300 f betragenden Gu-

habungen zu veranlassen so ferne es bezüglich dieser schon vorliegt, oder dem Kreisamte sonst bekannt ist, daß die Gemeinden diese Guthabungen zu dem angegebenen Zwecke gleich benöthigen, dagegen sind

3tens Zur Ausfolgung die Gemeinde vor der Hand jene Guthabungen nicht geeignet, welche a von den Gemeinden selbst zur Anlegung in dem öffentlichen Fonde oder zum Ankaufe von Obligationen bestimmt wurden. Diese Guthabungen mögen über oder unter 300 f betragen oder

b welche die Summe von 300 f ww: übersteigen zu dem von den Gemeinden angedeuteten Zwecke, aber nicht sobald werden nicht verwendet werden können.

4. Die zu b. erwähnten Guthabungen sind sofern sich die betreffende Gemeinde nicht ausdrücklich für den Ankauf von Obligationen erklärte, der zu bewirken sein wird, einstweilen zur vorzüglichen Anlegung im Tilgungsfonde unter Beobachtung der diesfalls bestehenden Vorschriften im gewöhnlichen Wege zu beantragen.

5. Da die in Frage stehenden Guthabungen überhaupt als Gemeindevermögen zu behandeln sind, so können sie sowohl auch nur zur Tilgung der Concreten Lasten verwendet werden sonst sind bezüglich der Verwendung die Erklärungen der Gemeinden insofern sie mit der gegenwärtigen Weisung im Einklange stehen zu beachten, nur ist besonders bei Gemeinden die größeren Beträge zu erhalten

[illegible] [illegible] [illegible] [

um hiernach die einzelnen Gemeinden sowohl von der geschehenen Anweisung der ihnen zukommenden Guthabungen als auch von der hierämtl. Schlußfassung wegen deren Verwendung verständigt zu können.

b Diese Verständigung hat mittelst eines anher vorzulegenden Publikations Protokolls, dem auch eine Abschrift jenes Auszuges beizuschließen ist, im Beisein des Pfarrwesers zu geschehen. –

c Sind die den Gemeinden angewiesenen Beträge gegen kommissarische Quittungen derselben, daß die Dominien aus der k. Kreis Casse zu erheben welche die Beträge nach der gegenwärtigen Circular Weisung unter eigener Dafürhaftung zu verwenden, und mit diesen Geldern unter ordentlichen Rechnungsführung zu gebahren haben, bei Gelegenheit der Erhebung dieser Guthabungen sind, wie es sich von selbst versteht, die Ortsvorstände und Deputirten anher zu stellen und auch zugleich die auf Steuer bestimmte Guthabungen auf die vorgeschriebene Art durchzuführen.

d In Betreff der zur Steuertilgung bestimmten Beträge wird den Dominien und rücksichtlich Steuerbezirks obrigkeiten erinnert, daß nach dem diese Guthabungen als Gemeindevermögen zu betrachten sind, damit in Innern des Steuer

Steuerbezirks vor Allem der Concretalsteuerrückstände der Gemeinden zu tilgen seyen, und daß dagegen in jenen Orten wo keine solche die ganze Gemeinden für die Hutweiden betreffenden Steuerrückstände aushaften, die Abquittirung der auf Steuer durchgeführten Guthabungen im Innern des Steuer Bezirkes zu gleichen Theilen zu geschehen habe.

e. Die zur Errichtung eines Unterstützungsfonds im Gelde, oder Getreide bestimmten, aus der k. Kreis-Cassa in baaren zu erhebenden Beträge sind unter Verantwortung und Haftung der Dominien zu dem obgesehenen Zwecke zu verwenden, welche für die gehörige Verwaltung des Unterstützungsfonds unter eigener dafür Haftung Sorge zu tragen, und auch die h. Normal-Vorschriften vom 22. Juny 1821 Z: 25550, u. 15. April 1837 Z. 6389 b. zu beachten haben.

Die in Sachen getroffenen Einleitungen sind unter Anschluß einer Uiberschrift des vorgeschaften Getreides binnen 3 Wochen anher nachzuweisen, über welches Letztere übrigens zu wachen ist, damit dasselbe nicht verschleppt, oder verschleudert werde.

f. Außer diesem werden die Dominien in ihrem Bereiche dieser Unterstützungsfonds gebildet werden nachstehende unter 21 Apr. 1843 Z. 6187

in Erinnerung gebrachten mittels des hierämtlichen Circulars vom 9ten July 837. Z 7218. bekannt gegebenen h. Normalvorschrift v. 10ten April 837. Z 63896. mit Ende eines jeden Solarjahres bei Strafe von 10 fr CM. einen summarischen Ausweis vorzulegen haben, woraus der Vorrath an Getreide oder Geld bestehe, wieviel davon vorgeliehen rückerstattet, oder rückständig geblieben sey.

Sollte ein Dominium die demselben obliegende Verwaltung oder Ueberwachung dieses Getreides und Vermögens vernachlässigen, oder gar nicht besorgen, so wird dasselbe eine strenge Ahndung zu gewärtigen haben.

g. Belangend die von einigen Gemeinden zum Besten der Kirche bestimmten kleineren Beträge, so hat man diese gelten lassen, und die Gemeinden haben die Beträge zur Anschaffung nöthigen Kirchengeräthschaften gegen Empfangsbestättigung zu übergeben, worüber die Dominien ebenfalls zu wachen haben, damit die Gemeinde Vorstand die Beträge nicht etwa für sich verwenden. Auch sind die betreffenden Pfarrverweser von den für die Kirche bestimmten Beträgen in die Kenntniß zu setzen, und ist in den diesfälligen Verständigungen mit Berufung auf die gegenwärtige Circular Weisung einfließen zu lassen

daß sie die neu angeschafften Kirchenaffekte anhernach zu weisen, und die auch in das Inventar einzuschalten haben.

h: Betreffend dagegen jene größere Beträge welche einige Gemeinden zur Kirchenreparatur oder sonstigen größeren Anschaffungen für die Kirche verwenden wollten, so hat man diesen Erklärungen keine Folge zu geben befunden – weil die Kirchenbauten nicht von den Gemeinden allein, sondern von Baukonkurrenten zu bewirken – die Kirchen apparamenten dagegen von den betreffenden Kirchenpatronen allein anzuschaffen seyen –

Derlei Guthabungsbeträge sind daher nach der in dem Ausweise angesetzten Bestimmung zu verwenden.

Złoczów am 26ten Februar 844. Andrzejowski

Nro 5144. Dz 124. Circulare

Das Resultat der mit dem hierämtl. Circular vom 17ten v. Mts Z. 1851. angeordneten Ausforschung des Invaliden Feldwebels Andreas Foniuk ist nunmehr sogleich und längstens binnen 3 Tagen bei Strafe v. 25 fl. hieher zu berichten.

Złoczów am 31ten März 844. – Andrzejowski

Nro 1851. Dz 125. Circulare

Nro 5298.

Über das Ansuchen des Tarnopoler k. k. Kreisamtes v. 27ten v. Mts Z. 3239. haben die Dominion [illegible] Aufenthaltsort [illegible] Sieniawa

Tarnopoler Kreises als Ekonom in Diensten gestandenen Johann Pilechowski ausforschen u. das Resultat binnen 4 Wochen anher anzuzeigen.

Złoczow am 2ten April 844.

Nro. 3592. Circulare

D. z 126.

In Wołowe, und Borenicze Brzezaner Kreises hat sich ein gewisser Karl Stankiewicz als Ekonom aufgehalten und aus der ersteren Ortschaft im Monate Aug. 843 unwissend wohin entfernet.

Sämtliche Ortsobrigkeiten haben denselben auszuforschen, und den Aufenthaltsort sogleich anher anzuzeigen. – Złoczow am 19ten Mrz 844. Andrzejow

Nro. 5296. D. z 127. Circulare

Die Dominien werden angewiesen den Aufenthaltsort des Vincenz Zakrzewski ehemaligen Antheilsbesitzer zu Haluszczyna Tarnopoler Kreises auszuforschen, und binnen Längstens 8 Tagen von den wie immer gearteten Resultate hieher die Anzeige zu erstatten. Złoczow am 3ten April 844.

Nro. 5053. D. z 128.

Beschreibung eines aus der Schubstazion Kurzy am 23. febr. 844 entwichenen Weibes Namens Catarina Rozeinska – Dieselbe ist aus Stanislawow gebürtig 30 Jahre alt, schlanken Wuchses, ein Gesichts schwarzer Augen, und Haaren, stumpfer Nase spricht polnisch und deutsch und trug zur Zeit ihrer Entweichung einen Wechselbrannen fraumentalen von Bruxelles, ein grün, und roth gestreiftes wollenes Tuchel, und Stiefel dieselben [illegible] – und N. 50 [illegible]

Eing: am 2ten May 844

Nro 6449 № 137 Circulare

Das K.K. Rechnungsdirektorium hat über die Privat-
industrie für das Jahr 843 noch einen Ausweis ver-
langt, in welchem alle Fab: namentlich und nach
den Gegenstand jedes Betriebes nachzuweisen sind,
der Reihe der Fabriken gehören aber nur a. die K.K.
privilegirten Landesfabriken b. die Landesbefug-
ten Fabriken c. jene Gewerbsanstalten in wel-
chen wenigsten 50 Menschen beschäftigen, wenn sie
auch mit keinem Fabrikprivilegium betheilt sind.
d. die Sieberrelatorien e. Demotanindustrie Wer-
ke Höhen Eisengießwerke ~~Walz und~~ Walz und Pud-
delwerke Eichen- und Kupferhämmer sind ausschluß-
der Blasen Zinhämmer ~~Hankenzeug~~ Hankenzeug und
Nadelschneiden f. die Flachs Schafwoll, und Baum-
wollspinnereyen g. den mechanischen Papier Erzeu-
gungsanstalten Glashütten i. die Glasschleiferey
Glaskompositionserzeugungen k. Zuckersieb-
reyen l. chemische Produktenerzeugungsan-
stalten etc. Rosoglio und Brandweinbrennereyen
sind nur dann hier aufzunehmen wenn sie K.K. Lan-
desprivilegien besitzen, widrigens sie bei den Gewer-
ben aufzuführen sind.

Um diese Nachweisungen genau liefern können

wird dem Dominium mit Berufung auf das Circulare vom 17ten Jänner 844 Z: 20749. aufgetragen, binnen 3 Tagen bei Vermeidung einer Ahndung anzuzeigen zu welchen der obenaufgeführten Gattungen die dort bestehenden Fabriken vorzugsweise Rosoglio und Geistbrennereyen gehören. Złoczów am 22 April 844 [illegible]

Z tąd Referaty porobić

Nro 5960. D: Z 138.

Circulare dto 15ten April 844 Z 5960. im Grundh. Geb: Dekrets v: 30t: Maij 1844. Z 15298. wegen Ausforschung des, aus dem Dom Arreste zu Nedisz Czipser Comitats flüchtig gewordenen Verbrechers Sebestian Szobesin auch Bekes genannt

Nro 5384. D Z 139.

Circulare dto 13ten April 844. wegen Ausforschung des aus dem Dorfe Nowosulki Brzezaner Kreises entwichenen des Diebstahls beschuldigten Andreas Tacny

Nro 5295. D Z 140.

Circulare 13t April 844 wegen Ausforschung des beim Domo Smolacka [illegible] Kreises gewesenen Dominical Actuar Joh. Stolkady

Nro 5297. D Z 141.

Circulare dto 20t April 844 wegen Ausforschung des zu Lucca mata [illegible] Kreises als [illegible] gewesenen [illegible] [illegible]

Dz 142.

№ 5601 Circulare d. 15ten April 844 wegen Ausforschung des im J 840 in Okno als Ekonom in Diensten gestandenen und für die Mißhandlung der Unterthanen zu einem 14 tägigen Arreste verurtheilten Paul Pankiewicz

№ 5831 Dz 143. Circulare d. 15 April 844 wegen Ausforschung des gegenwärtigen Aufenthaltsorts des gewesenen Gerenzsägers Anton Schild.

praes: am 17ten May 844

5878. Dz 147. Circulare

an die Dominien Lopatyn, Ohladow, Uwin, Mukanie Derewlany, Jelechów mały, Zawidze, Wolica baryłów, Stopnow, Suszno, Pawłów, Telewezyce und Radziechów.

Der Sokaler Bernardiner Convent benöthiget zur Beistellung der Schindeln (6000. Schock) aus den Lopatyner Waldungen welche zur Bedachung der abgebrandten Kirche und des Klostergebäudes daselbst angekauft wurden, eine Anzahl von 300 Fuhren. Nachdem laut Eröffnung des Zolkiewer Herrn Kreis vorstehers vom 5ten d. M. Z. 4632. alle dortkreisigen Herrschaften nahmhafte Aushilfe geleistet haben, übrigens mit der Beistellung der Baumaterialien aus den dortkreisigen Waldungen kaum aufkommen können

duellen Grundertragsbögen, dann der Auszüge aus der Häuser Klassifikation, und der Evidenzhaltungsregistern. Die k.k. allgemeine Hofkammer hat mit dem Dekrete vom 29ten 9ber 843 Z. 43194 – 3456. die derselben von hieraus zur Entscheidung vorgelegte Ansicht, daß die Individuellen Grundertragsbögen, dann die Auszüge aus der Häuser Klassifikation, und den Evidenzhaltungsregistern, wenn sie von dem Gutsbesitzer behufs der Erwirkung eines Darlehens, aus der galizisch ständischen Kreditanstalt, dem Kreisamte zur Bestättigung der Richtigkeit des Inhaltes vorgelegt werden, als vidimirte Abschriften in Ansehung des Stämpels zu behandeln, und daher mit einem 15 kr oder 3 kr Stempel per Bogen zu versehen sind, je nachdem sie von der Parthey selbst besorgt, oder aus den kreisämtlichen Akten erhoben werden, als der Sinne des Stämpel- und Taxgesetzes entsprechend genehmigt. – Lemberg den 29ten December 844. Ernest Schuster m.p. Gub. Rath – Wenzel Horold Hoboda m.p. Karl Rath

No 3244

Circular

Aus Anlaß einiger speziellen Fälle, und um allen Unzukömmlichkeiten welche die angeordneten Zahlungen der Heil- und Verpflegskosten für die in hiesigen Spitäle an der Lustseuche behandelten Kranken zur Folge haben, so wie auch allen einzelnen Schreibereyen über die Geburts- und Vermögens Verhältnisse der in die Behandlung tretenden Individuen zu begegnen, besonders, da man

Ausfertigung der Edlen Maria Magyar, über Borkó,
Uylak Zempliner Comitats gehörig.

Nro 19589. d. Circulat 6bro

Ung: am 18. May 844.

Circulare

Nro 7616 Dg 152

Königl. Hofkanzley an die II.te Catastral Vermessungs-
Inspection gerichtet, die f. Landes Hallen, unterm
5.ten May 844 Z: 22475. ergangen, damit in der
für die fernere Ertheilung der Vermessungs-
Scheine allgemeine Anordnung getroffen.

Von allgemeinen Anordnungen wegen der Ertheilung der Vermessungs Scheine" wird bemerkt, und dennoch die Summe der baaren Grund besitzer gesetzlichen Vorzahlen, nur gering ist, und der Einlauf auf die Vermessungs Scheine nicht so bedeutend ist, als man es sich anfangs vorgestellt hatte, so ist es doch nothwendig, dass die Vermessungs Scheine, wenn sie nicht ihren Zweck verfehlen sollen, nur in solchen Fällen ertheilt werden, wo die Vermessung wirklich nothwendig ist, und wo sie auch in kurzer Zeit vollendet werden kann, damit nicht durch die Ertheilung der Vermessungs Scheine, wenn sie nicht in kurzer Zeit vollendet werden, die Grund besitzer, welche sich Vermessungs Scheine ertheilen lassen, in Verlegenheit gesetzt werden, und dann die Ertheilung der Vermessungs Scheine, wenn sie nicht

bemerkt wird, daß es der Wunsch der Ge-
neraldirektion ist, damit die Nahmen der
Grundeigenthümer nicht nur nach dem An-
fangsbuchstaben sondern auch in jedem
einzelnen Buchstaben dieser Nahmen
genau nach der alphabetischen Ordnung
der auf den Anfangsbuchstaben folgenden
eingetragen werden.

Außer diesen alphabetischen Verzeich-
nissen müssen für jede Gemeinde mit Rück-
blick auf den § 108. der gedruckten Instruction
v. 23ten Februar 843 noch drey besondere Ver-
zeichnisse nach dem beyliegenden Muster
B. C. D. ordentlich verfaßt in Bereit-
schaft gehalten und beim Eintreffen
der HH. Detail Geometers sammt den
vervollständigten alphabetischen Ver-
zeichnissen übergeben werden.

Sollte sich übrigens der Uebelstand er-
eignen, daß die fraglichen Verzeichnisse
mangelhaft wären so daß die [illegible]
gehalten, solche bei sonstiger Strafe
v. 50 fr. cm. umzuarbeiten und den HH.
Geometer unverzüglich im vorgeschrie-
benen Stand zu übergeben.

Bei dieser Gelegenheit wird der [illegible]
[illegible]

Kreis N. N. C. Steuer Bezirk N.
Gemeinde N.

Alphabetisches Verzeichniss

Sämmtlicher Grund- und Hausbesitzer v. obbenannten Gemeinde.

Fortlaufende Nro.	Der Grund- und Hausbesitzer: Namen	Hs.	Eigenschaft	Wohnort	Anzahl der topogr. Nro.	Anmerkung
	A					
1.	Auer Franz	15.	½ Lehner	Platin	54.	
2	Aust Joseph	2	¾ Lehner	Platin	87.	
	B					
3	Bleicher Anton	8.	Colonist	Neuhof	3	
4	Böhm Franz	6.	Ganzlehner	d°	2.	
	u. s. w.			Fürtrag	146.	

St. B. Ober
(L. S.)

N. N.
St. B. Oberbeamter.

Kreis N. D. St. B. N.

Verzeichniss Gem. N.

Der, in obbenannter Gemeinde befindlichen Riede, Bergkeppen, Mayerhöfe, einzelner Häuser, Flüsse, Teiche, u. Bäche

Nro.	Deren Beschreibung in Landesüblicher Sprache	Benennung
1.	w Lenkach	Riede
2	Za mlynem	Riede
3	u Potoku	Riede
1.	w Strelnicy	Einzelne Häuser
1.	Beranka	D.
1	Wolucka Potok	Fluß
1.	Krowny Rybnik	Bach
		Teiche

Daß die vorstehenden Benennungen in allen amtlichen Akten so, und nicht anders geschrieben werden, wird hiermit bestätigt. N. N.
(L. S.)

N. N.
St. B. Oberbeamter

Eing. am 29. May 844

Circulare Nro. 5485. Z 168

Die h. Landesstelle hat mittelst Dekret v. 13ten v. Mts. Z 10036. über den vorgelegten Erwerbsteuer Verminderungs Ausweis pro 843 wegen der sich ergebenen neuerlichen Verminderung dieser Steuer bemerkt, daß dieses Resultat das sich hierkreises im vorigen Jahre ergebenen Abfalls der Erwerbsteuerschuldigkeit pr. 167 f 30 x CM zu den ungünstigsten im ganzen Lande gehört.

Hochderselbe hat daher dem k. Kreisamte mit Hinweisung auf die h. aus Anlaß der im J 841 um 104 fl 30 x CM gesunkenen Erwerbsteuer Kontrahentschuldigkeit zu [illegible] Verminderung v. 3 fl 84 x Z 11020 dringend empfohlen —

Ehe hiezu [illegible] einigen Jahren immer sich vermindernden Erwerbsteuer sich alles Ernstes angelegen seyn zu lassen und dahin zu wirken, daß diese Steuer den fortwährend steigenden Gewerbsfleiße gebührend entspreche —

Die Dominien werden daher bezüglich auf das hierämtliche Circulare v. 28. April 842 Z 5554. [illegible]

Stelle die Überzeugung zu verschaffen, ob sämmtliche Gewerbsleute gehörig bestimmt seyen, diejenigen welche der Erwerbsteuer noch nicht unterzogen worden seyn sollten, bei eigener Verantwortung auf die vorgeschriebene Art zur Besteuerung binnen 14 Tagen in Antrag zu bringen. —

Übrigens ist unausgesetzt darüber zu wachen, damit Niemand im Gewerbe oder einen Handel betreibe der nicht klassenmäßig bestimmt ist. —

Sollte bei irgend einem Dom eine Außerachtlassung der bestehenden Vorschriften wahrgenommen werden, so wird dieselbe nicht nur Strenge verschuldet, sondern auch zum Ersatz des aus ihrer Schuld den öffentl. Einkommen zukommenden Schadens verurtheilt werden.

Złoczow am 30/4 843 [illegible]

No. 5855. 169.

Circulare ddto 21ten May 843 wegen Ausforschung des Aufenthaltsortes [illegible] gesetzlich visitators [illegible] den 14 Tagen

Pg 170.

[illegible]

Nro 7493. 171.

Laut h. Hofkanzlei Dekrets v. 17. April 844 Z. 9986. sind in Triest mit Kupferoxyd vergiftete Kappern in Handel vorgefunden worden.

Da dieser im starken Verbrauche stehende Artikel von Triest aus, in allen Theilen der Monarchie auch nach Galizien versendet wird, und den öffentlichen Gesundheitszustand in hohem Grade gefährdet, so werden sämtliche Dominien im Grunde h. Geb. Dekrets v. 2ten May 844 Z. 26569. angewiesen, die in deren Territorien bei den betreffenden Spezereyhändlern vorkommenden Kappern, von den in loco oder zunächst befindlichen Apotheken oder Schulen in Individuen unverzüglich einer genauen chemischen Untersuchung zu unterziehen, und die welche kupferhaltig befunden werden, ohne weiteren Rücksichtsnahme sogleich vertilgen zu lassen, ohne jedoch aus diesem Anlasse irgend eine Verrechnung für Reise oder Untersuchungstaxe in Aufrechnung zu bringen, allein über das Verfügte mit möglichster Beschleunigung Bericht zu erstatten.

Z. 9172. Tarnow 19. May 844 [illegible]

Nro 7603.

Nachdem das k.k. Nichtanwesen [illegible]

eintretteinden Waffenübung und nöthige Ab-
richtung der Rekruten, nicht in die Lage ist die
zur Steuer beitreibung erforderliche Mann-
schaft, zu entbehren, so werden St. B. O. ermäch-
tiget, zur Rustikalsteuer eintreibung im
2ten dann auch im 3ten Quartal 844 statt Mi-
litär Assistenz eigene dienende Urlauber/
Haiduken/ ~~und~~ oder sonst hiezu geeigneten In-
dividuen zu gebrauchen – Zloczow am 7 may 844.

Circulare ad Nrum 7814. wegen Ausforschung
der von Rußland aus, ins gallizische Gebieth sich
begebenen russ. Unterthanen als Lukas Demkow
dessen Gattin Katharina, die Söhne Kryszko
Ossyp, und Sobko vorzunehmen, und bis Ende
Juny 844 die Anzeige zu erstatten. Zloczow am
13ten May 844. Andrzejewski

Nro 8370. Der § 362. der Catastral Vermessungs-
Instruction verordnet, daß die Grundparzellen-
Protokollen die gesetzliche Eigenschaft der Grund-
stücke nach der in jedem Lande bestehenden
gesetzlichen Bestimmungen einzutragen ist.
Da es sehr wichtig ist, daß die gesetzliche oder
Landesvermessungsmäßige Eigenschaft der
Grundstücke in den Grundparzellen Protokollen
wichtig eingetragen werden, so gerichte die
[illegible] an den [illegible] Mappen [illegible] durch
[illegible]

zur Nachachtung für die Detail Vermessungs-
Partheyen folgendes zu verfügen

In der Provinz Galizien sind die Grundstücke
gesetzlich oder vermessungsmäßig Domi-
nical, frey oder rustical.

Als Dominical Grundstücke sind in der
Grund Parzellen Protokollen jene auf-
zuführen, welche integrirende Theile ei-
ner Besitzung ausmachen, auf welchen das
Band der Unterthänigkeit nicht haftet,

Rustical Gründe sind jene auf welchen das
Band der Unterthänigkeit haftet,

Grundstücke, welche weder in die eine noch
in die andere Klasse gezählt werden können,
sind als freye Grundstücke in die Grund-
parzellen protokollen anzusetzen

In zweifelhaften Fällen, muß immer darauf
Rücksicht genommen werden, ob das Grund-
stück mit Grunddienst im Gelde oder in Na-
tur oder mit Robothpflicht belastet ist.

Wo der Fall eintritt, so ist die Vermessung
für die Rustical Eigenschaft.

Dominicalgründe welche in [illegible]
[illegible] mithin für immer [illegible]
[illegible] als Rustical [illegible]
[illegible]

/. des Grundstückes, nach dem Eigenthümer desselben zu bezeichnen —

Nach diesen Bestimmungen wurden die gesetzlichen Eigenschaften der Grundstücke in den Grundertrags Matrikeln des Steuerprovisoriums angesetzt, die St: B: Obrigkeit, und Gemeind Vorstände sind in der Lage dießfalls die nöthigen Aufklärungen den Vermessungspartheyen zu geben —

Sämtliche St: B: O: werden im Grunde h: Gub Weisung vom 17ten May 844. Z: 30085. beauftragt, bei der Vermessung die Herren Geometern, und Adjuncten die, in der Beziehung erforderliche Auskunft stets bereitwillig und bei eigener Verantwortung für [illegible] richtig und nach Umständen auch [illegible] —

[illegible] am 21ten May 844. [illegible]

[illegible] am 26ten Juny 844.

Nr: 5233 Circulare ddo 9. May 844 verordnet die augenblickliche Beystandsleistung bei den f: W: Angestellten bei der [illegible] Haus-[illegible]

Nr: 3365 [illegible] Circulare

[illegible]

Uibersicht über die bei denselben angestellten
Mandatare Polizeirichter und Justiciare wird
denselben Nebenliegend ein Formulare mit
der Weisung zugestellt, die darin er-
öffneten Rubriken verläßlich auszufüllen
und der diesfällige in der erwähnten Col-
lone vom Mandatar Polizeirichter und Ju-
sticiar eigenhändig gefertigte Ausweis
für das laufende Jahr zuverläßig
bis 15ten July 843 in der Folgezeit aber
jährlich stets bis 15t Jänner bei sonstigem
Polizeistraffe v. 5 fl. m. anher vorzulegen.
Ein derley Ausweis ist jedesmahl bei Pre-
sentirung eines, oder [illegible] Domi-
nical Conventen, bei gleicher Straffe
mit einzusenden.

Vom k. k. Kreisamte
Złoczów am 1. Juny 843
[illegible]

Erl: 16. Juny 844. Z 184. VB.

Nr. 4075. Circulare - Wonach die mündliche Verhandlung, dass die Ausweise über die Unbeerbten, Landesflüchtigen, und Postulat-Invaliden stets vollständig und richtig mit seinem Circulare vom 15ten Febr. 833 Z 1103 vorgeschrieben worden, bis Ende July jeden Jahres bei den Aemtern einzusenden sey.

Da die k. Landesstelle mit dem 10ten Febr. 844 Z. 3961. mir angezeigt hat, dass sie nicht gesonnen sey, die Ausweise, ob diese richtig und in gehöriger Zeit von den Bezirksämtern und Aemtern überreicht werden, zu controliren, sondern die Ausweise für die Landesflüchtigen, Unbeerbten und Invaliden sogleich zu Handen zu bringen, und selbe in der mir mit Erlass vom 28ten Dec. vorgeschrieben

Circulare vom 9ten May 844. ausgab.

Z 185. VB.

Nr. 6182. Es ist bemerkt worden, dass die, in den einzelnen Provinzen bestehenden Vorschriften über die Behandlung der Verlassenschaften, mit der Behandlung der für Fremde, welche in den einzelnen Provinzen [illegible] Verlassenschaften [illegible] Verlassenschaften [illegible] Verlassenschaften

D: Z 187 WB.

Nro 8378 Circulare ddo 28ten May 844 wegen Ausforschung des Kirchenräubers oder der Effekten welche die Kirche in Fölszeh Sattoner Comitats am 22ten Jänner 844. zwischen 10. u. 1. Uhr Vormittags geraubt wurden. binnen 6 Tagen.

Z 188. WB.

Nro 8476 Circulare ddo 24. May 844. wegen Ausforschung des von Mikolajow Lopalyner Dom. sammt familie entflohenen D. v. Unterthanes Iwan Kosenszak.

D: Z 189 WB.

Nro 8534. Circulare ddo 29ten May 844. wegen Ausforschung des Thäters der, bei dem Kaschauer Uhrmacher Johann Lehrner am 31ten Jänner Sr. Golden, u. Silberuhren aus dem Gewölbe entwendet hat.

Auszug aus dem Protokoll des Königl. Hofgerichts

Stockholm am 26ten Juny 846 anno.

Im Namen

Seiner Majestät des Königs.

Nach dem bestehenden dem 8. Januarii ämtern 13ten Juny 1781. §. 2720. und dem unterm 29ten May 1807. §. 2133 Extensul gemachten Vorschrift haben die Gerichte bei vorkommenden Ehescheidungen die Pflicht und das Recht, jeden Individuum einzeln zu hören, wo. [illegible] folgendes zu bemerken ist.

Wenn Eheleute in Kommunion leben, und ein Ehemann [illegible] wird das Verlangen [illegible] Vermögens [illegible] [illegible] [illegible]

zu sehen, damit den Kranken die Hilfe so schnell als möglich geleistet, und überhaupt wo möglich immer das nächste Wohnen der Sanitäts Individuen fürgewählt, folglich vermieden werde, daß die Fuhr so weit geschieht, und die kreisärztliche Personale in weiter Entfernung ohne gegründete Ursache mit größerem Zeitverlust und Auslagen verwendet werde. Auch dieses Sanitäts Individuen ist berechtigt die Vorspann in seinem Wohnorte auf Kosten der Gemeinde zu nehmen, wenn selbe die Fuhrabwechslung unterläßt.

4ten Um aber aller Willkührlichkeit und Verhältnisse auszuweichen, ist das Nichtkommen der Ehe, an hiezu bestimmten Tage, dem Kreisamts-[illegible] im Kreisorte der Ortsobrigkeit im [illegible] Kreisorte wohnenden [illegible] zu melden, und von [illegible] die Vorspannsanweisung zu er-[illegible] Falle wo [illegible] Epidemien [illegible] sind, gestatten die [illegible] mit [illegible] Ge-[illegible]

Eing. am 30ten July 844.

Circulare

Nro 10293. D. Z. 190 WB.

Se. k. k. Majestät haben laut d. h. Hofdekrets v. 4 Juny l. J. Z. 22337 eine Veränderung in den Zolltarifsbestimmungen für die Ein- und Ausfuhr einiger Waaren-Artikel anzubefehlen geruhet.

Als gemeinsamer Tag der Kundmachung und des damit zusammentreffenden Beginnens der Wirksamkeit dieser neuen Bestimmungen für sämtliche Länder des Zoll-Verbandes wurde der 1ten July 844 bestimmt.—

Das Dominium erhält hierneben das mit h. Landes-Präsidium-Dekrete v. 11. Juny 844 Z. 4185 anhergelangte versiegelte Kreisschreiben samt den Tariffe mit der Weisung, dieses Paket bey Strafe von 100 fl. [illegible] erhält nicht früher als am 1ten July 844 in Gegenwart des Ortspfarrers den Ortsvorstand u. [illegible] und zu verlautbaren.—

[illegible] 28ten Juny 844 Andr.

[illegible] Z. 191. WB.

[illegible] Central-[illegible]

für einen Handtag leichter Arbeit . . . 15 x wn.
" " " schwer " — 25 " "
" " zweispännigen Zugtag — 50 x "
" " 4spännigen " mit 1 Person 1 f 30 d. "
" " " " " 2 " — 1 — 50 x "

Hiervon sind die Gemeinden v. Dominien, und Landvolk durch die Seelsorger beider Ritus von der Kanzel zu verständigen Zlogon vi d. [illegible]

Nro 8880. Z 193 WB

Circular Nro 14. Juny 844 wegen allsogleichen [illegible] bestandserhebung, wenn sich etwa Spuren [illegible] trümmerten Kirchenaffekten zeigen sollten [illegible] verdächtigen Individuen von Kirchenraub zu [illegible] mil-Pinoker Kreises am 9. März 844 [illegible]

Nro 7218. Z 194.

Diejenigen Ortsobrigkeiten welche rücksichtlich der Gemeinden aus Anlaß der Auflösung der [illegible] fonds angemessene Gutsbesitzer [illegible] stelligt haben, wenn [illegible] der Circular Verfügung v. 20 Febr. 844 [illegible] dem Beisatze aufgenommen [illegible]

Olesa Zabłocki recte Mokrzycki aus Bolków Złoczowe
Kreises gebürtig.

Nro 9791 Z 196 WB

Circulare d. 17ten Juny 844 wegen Ausforschung des Urlaubers Berl Koller binnen 3 Wochen anzuzeigen. —

Nro 10312 Z 197 WB.

Über den Ausschlag der heurigen Erndte nehmlich des Weitzens, Kornes, der Gerste, des Habers, Heues, Grumets, Buchweitzens (Hreczka) der Hilsenfrüchte ist die tabellarische Nachweisung bis 30. September l. J. dem k. k. hierortigen Milit. Haupt-Verpflegsmagazine eine und eine zweite in demselben Termine bei Ex. M. Strafe aus Kreis[illegible] [illegible] darin die Resultate der Dresch[illegible] [illegible] des Getreides und die Ursache, [illegible] mittelmäßig; [illegible] [illegible] und ob Elemen[illegible] [illegible] und Ausdehnung [illegible] auch die Beschaffenheit des Bo[illegible] [illegible]

[illegible]

pflichtung die Diäten der Sanitäts Individuen in Epidemiefällen mit 1/3 zu bestreiten enthoben wurden, daß es ~~um~~ sonach bei dem Umstande wo die bezogene ach. Entschließung ausdrücklich nur die Dominien von den ihnen obgelegenen ~~Ver~~ ~~pflichtung~~ Reisekosten beitragsleistungen enthoben hat, rücksichtlich der Fuhrkosten der Gemeinden deren diesfällige Verbindlichkeit in der ach. Entschließung unberührt blieb, bei den bestehenden Vorschriften zu verbleiben hat.

Hiervon werden die Dominien und Magistrate in Folge h. Gub. Verdg. vom 16ten May 844 Z. 21 [illegible] unter Anschluß einer Abschrift der diesfalls in der hochortigen Verordnung vom 20ten May 1820 Z. 33480 umständlich enthaltenen Belehrung zur genauen Beobachtung und Belehrung der [illegible] herrschaftlichen Gemeinde [illegible] in die [illegible] und [illegible] selbst [illegible] Schrift [illegible]

[illegible]

[illegible] Befehlen wäre, in Folge [illegible]
zu [illegible] Anstrengen, [illegible] wurden [illegible]
Rauth Verfügung [illegible] Inzentation [illegible]
[illegible] und [illegible] Rauth Casse [illegible]
[illegible] Beinhaut [illegible] [illegible] Dom. [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

Lemberg am 20ten May 844.

Z 206 ex

961 Circulare wegen Aufforderung [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[

D. Z 209 WB

No 10086. Mit h. Gub. Dekret v. 18ten May d. J. Z 29609 wurde die Abschreibung der Grundsteuer für das Verwaltungsjahr 844. bei den, in dem im Anschluße nebenfolgenden Ausweise aufgeführten Lat. und gr. kath. Kuratbenefizien bei der hierortigen k. Kreiskasse eingeleitet, zugleich dieselbe angewiesen, den bisherigen Rückstandsbetrag durchführungsweise in Abfall zu bringen, und auf die Vertrettungsfond die zahlungsfreye Geistlichkeit in Evidenz zu stellen.

Die Steuer Bezirks-Obrigkeiten werden sonach beauftragt, die Steuer [illegible] nach Anhandgebung der hierortigen [illegible] Verordnung vom 17ten [illegible] bei der hierortigen [illegible] stens binnen [illegible] mittels [illegible]

Post Nro	[illegible]	Post Nro	[illegible]	[illegible]	[illegible]
	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]

Eing. am 17ten July 844. Z 218. WB

No. 7637 Circulare

Das Dominium hat den Ausweis über die dem Normalschulfonds gebührenden Beträge von jenen Verlassenschaften, welche vom 1ten 9ber 843 bis Ende April 844 beim Dominio abgehandelt wurden, unverzüglich hieher vorzulegen, widrigens dieselbe mit einer Polizeistrafe von 5 fl. CM. belegt werden wird. Złoczow am 8. July 844.

Z 219 WB

Circulare dto. 8ten July 844. Z. 10869 wegen Ausforschung des vom Zolkiewer Kreise entwichenen Ignatz Torczynsky vel Harassek. Das Resultat binnen 8 Tagen [illegible]

Eing. am 11 August 844.

No. 11767 Circulare D Z 231. R. L. 134.

Laut den hierortigen Circular Verordnungen vom 14ten März und 10ten Juny 831. Z 3123. und 7142. ist den Grenz-Dominien in Absicht auf Aufrechthaltung und Sicherstellung der Landesgrenze bedeutet worden, daß wenn eine Grenzsäule, oder [illegible] Alterschild [illegible] für einen Zufall [illegible] [illegible] Dominien [illegible] [illegible]

Einvernehmen zu setzen, und nach dem Befunde wegen Aufstellung dieser Gegenstände das Erforderliche zu verfügen haben. —

Sämtliche Grenz Dominien werden daher in Folge Herabgelangten h: Gub Vdg vom 18ten Juny 846 Z: 32521 angewiesen, für die Beaufsichtigung der Grenzsäule unausgesetzt besorgt zu seyn und Entwendungen der Adlerschilder wie auch Beschädigungen überhaupt thunlichst hinanzuhalten. —

Złoczów am 15ten July 846. Andrzej

N 9719 232. WB Circulare K. L. 135.

Vermög einer Zuschrift des k. k. Baron Bertoletty Inf: Rgt: Comdo haben sich neuerlich Fälle ergeben, daß mehrere Dom: den Aufforderungen der Comp: Comando zur Einziehung von Urlauben sehr fahrlässig oder auch gar nicht nachkommen.

Alle Dom: und Mag: wird daher ernstlich verwahrnet, jeder Aufforderung zur Einziehung von Urlauben sogleich nachzukommen, und sollte [illegible] sondern Grund vorhanden seyn, welche der Urlauber bei Hause erfordern, [illegible] [illegible] sich gleichzeitig schriftlich [illegible] [illegible] die [illegible] [illegible]

Złoczów am 15ten July [illegible]

praes. am 4ten März 843

No. 22172. Circulare dtto 8ten febr. 843. untersagt die eigenmächtige Abruffung der Executions Mannschaft ohne Unterschied ob solche eingelegte Execution - bloß solche oder Assistenz sey - auch die Einquartierung der Militärmannschaft darf nur ~~in~~ derjenigen Individuen ~~eingelegt~~ zur Last gelegt welche exequirt werden. -

No. 222. Ausforschung des Aufenthaltsortes des gewesenen Rohatyner Dominikal Aktuars Ziołecki - die Anzeige ist binnen 14 Tagen zu erstatten. -

No. 2352. Beyder gr. Kirche zu Białkowice Dom Bogdanówka v. 7. auf den 8ten febr 843 sind Sachen entwendet worden. -

a. ein messingener Kelch mit Patten auswendig versilbert und von innen vergoldet - kostet 10 f. -

b. eine silberne Büchse mit einem rund in Deckel und einem kleinen Kreutze. darüber vergoldet 25 f. ~~[illegible]~~ -

c. ein Messgewand von schwarzer Farbe aus Kamlot 14 f.

d. " " Dachgrau mit roten Blumen 15 f.

e. " " roter Farbe mit Geld gestickten Blumen [illegible] Gotte [illegible] - 35 f.

f. eine [illegible] Fahne [illegible] angeschafft 11

g. [illegible] mit Spitzen [illegible] und mit rothem Taffet [illegible] [illegible] angeschafft -

[illegible]

Diese Sachen und Thäter Eindrach zu forschen — und beim Betretung anzuhalten

Praes: am 8ten März 843

No 11535

Circulare

An sämtliche Gränz Dominien!

Aus einer neuerlichen Eröffnung der Broder k. k. Kaiserl. Bez. Verwaltung vom 2. July 842. Z: 6004. entnimmt man mißfällig, daß sich einige Gränz Dominien beigehen lassen die Annahme der durch die Grenzwache angehaltenen Gränzübertretter und sonstiger Vagabunden zu beanständen.

Nachdem nun durch ein solches ordnungswidriges Verfahren von den Grenz Dominien die Absicht, damit ihm Herumstreichen paßloser der Landlässigen Gesindels Einhalt gethan werde — vereitelt wird — so wird sämtlichen Grenz Dominien die genaue Beobachtung der unterm 6ten Februar 833 Z 1429. bekannt gemachten und sodann unterm 4ten Jänner 842. Z. 20869 in Erinnerung gebrachten h. Gub. Verordnung vom 10ten Jänner 833. Z: 502. wiederholt zur strengen Pflicht gemacht in vorkommenden Fällen dieses Arrestanten stets sogleich willfährig zu übernehmen und mit denselben bei sonstiger strenger Ahndung vorschriftsmäßig zu verfahren — Złoczow am 9ten September 842.

No 15677.

Die hohe Hofkanzley hat mit Dekret vom 28ten 7ber d. J. Z. 3441 zu bestimmen befunden, daß die Juden zu den Pachtungen der allgemeinen Verzehrungssteuer provisorisch unter denselben modalitäten welche sämtliche Obrigkeiten mit dem hierortigen Kreisschreiben vom 10ten 8ber v. J. Z. 15815 bekannt gegeben wurden auch noch im Verwaltungsjahre 831 gegen den zuzulassen seyen, daß die Jüdischen Pächter die Nahmen ihrer Afterpächter, Bestellten, Manipulanten und Revisoren welche in Ortschaften, wo den Juden sonst der Aufenthalt verbothen ist, aufgestellt werden, in woraus dem K. Kreisamte anzeigen, worauf diese Individuen mit Aufenthaltsbefugnissen betheilt werden, mit welchen sich dieselben jederzeit gegenüber jedem Kreisamtsbeamten ausweisen müßen, und in keinem Orte unter dem Titel des Verzehrungssteuergeschäfts mehr als eine Judenfamilie untergebracht werden darf. Diese Maßregel ist deßhalb getroffen worden, damit die Untersuchung unbefugter Judenaufenthalte nicht beirrt werde, weil sonst jeder betrettene Jude sich nachträglich durch ein fingirtes Creditiv als Machthaber eines der Verzehrungssteuerpächter legitimiren und jedurch der Strafe entgehen könnte, weßwegen bei Untersuchung und Entscheidung unbefugter Judenaufenthalte auf derley nachträgliche Beweise der Eigenschaft eines Verzehrungssteuer-Afterpächters Bestellten, Manipulanten oder Revisors, gar keine Rücksicht genommen werden wird —

Die gegenwärtige Vorschrift wird sämtlichen Obrigkeiten zu ihrer Wißenschaft und genauester Darnachtung mit dem Bedeuten # bekannt gegeben, daß dieselbe auch den Judengemeinden kund zu machen,

darüber, daß dieß geschehen, die Bestätti-
gung einzuhollen und die Judenaufenthaltsvorschrif-
ten aufs pünktlichste Handzuhaben seyen. – Złoczow
am 28ten 8ber 830 Przybylski —

15815 Das h. Hofkanzleypräsidium hat vermög Dekrets v. 21ten
v. M. Zahl 22401/1451 in Einvernehmen mit dem h. Franzministerium
den Beschluß gefaßt, daß die Juden zu den Pachtungen der
allgemeinen Verzehrungssteuer, und der in perzenten die-
ser Steuer bemessene Gemeinde Zuschläge nicht nur in
den Städten sondern auch in den Dörfern, ~~auch in den~~ und auf
den flachen Lande zuzulassen sind jedoch mit der Beschrän-
kung daß die jenigen die nach dem § 25 der Juden Ord-
nung v. 7. May 789 zum Aufenthalt auf dem platten
Lande, oder in Dorfschaften nicht berechtigt sind, ihren
bleibenden Wohnsitz nicht dahin verlegen dürfen. –
Diese Bestimmung hat jedoch vorläufig nur für das
nächste Mitt Jahr 830 zu gelten. Hievon werden sämt-
liche Ortsobrigkeiten, verständigt, und angewiesen
bei ihrer strengsten Verantwortung darüber zu
wachen, daß diese Bestimmung von den Juden, nicht
zum Betriebe solcher Beschäftigungen, welche den Isra-
eliten verbothen sind, gemißbraucht werde.
Złoczow am 10ten 8ber 829.

Nro 18376

erhalten am 9ten Jänner 835.

55 3

Circulare

Am 24ten 9ber l. J. ist in Lemberg ein Mann mit einem Reitpferde, daß er mit Sattel verkaufen wollte Verdachts halber, daß er dieses Pferd unrechterweise an sich brachte arretirt worden, die Ortsobrigkeiten haben selbes zu verlautbaren, und den Erfolg binnen 8 Tagen hieher anzuzeigen

Ledener
mpr.

1688½ pres:

Circulare an sämmtliche Obrigkeiten und Dekanate
baider Kittel!

Mit dem seinerzeitigen Circulare vom 18ten August C. Z. 14161 ist das provisorische Gemeindegesetz in deutscher, polnischer und deutsch-ruthenischer Sprache zur gesetzlichen Beachtung kundgemacht worden. - Die grosse Wichtigkeit dieses Gesetzes, welches in vollstem Sinne die Basis der ständischen Verfassung des Königreiches Galizien werden muss, nothwendig machte, dass bei der Einführung derselben die vollste Aufmerksamkeit und Pünktlichkeit zu erwarten war. -

Vor allem ist es unerlässlich nothwendig, dass die Gemeinden über den Inhalt des Gesetzes gründig belehrt werden, ist dieses geschehen, so kann zuversichtlich angenommen werden, dass die Ausführung ohne bedeutende Schwierigkeiten und schnell von sich gehen wird. -

In diesem Zwecke, und weil einige grössere Gemeinden existiren, müssen die nöthigen Eintheilungen der k.k. Bezirksämter vorgenommen werden, zu welchem Endzwecke bekannt gegeben wird:

Der §. 1. des bezogenen Gemeindegesetzes bestimmt zur Ortsgemeinde die ein- oder mehrere Ortschaften ganz, oder einen Theil einer Katastral Gemeinde.

Nach dem Geiste dieses Gemeindegesetzes liegen den einzelnen Gemeinden Verpflichtungen ob, deren Durchführung mit Kostenaufwand, welcher auf den Mittel der Gemeinden selbst bestritten werden muss, verbunden ist. -

Kleinere Gemeinden würde die Bestreitung dieser Kosten drücken, ob aber auf unerschwingliche, von diesen Vorausgesetzte auch, anwendet das Gesetz §. 4 die Vereinigung mehrerer Ortschaften mit Rücksicht auf ihre Lage, Verbindung und auf ihre Theilungsfähigkeit in eine Gemeinde. -

Das k.k. Bezirksamt hat daher, wie es in den beiliegenden Anzeigen zu sehen ist, die Zusammenstellung der Gemeinden, wie selbe künftig sind selbstständig, und als abgeschlossene Ganze zu bestehen haben, bewirkt. -

Das Verzeichniss der selbstständig seienden Gemeinden ist sodann auf die k.k. Bezirksamter einzusenden befugt. Nach gegen diese Eintheilung der Gemeinden

6

/.

vorzubringenden Reklamazionen sind innerhalb 4 Wochen an den
gefertigten Bürgermeister zu leiten, welcher sie übrigen mit
dem Gemeinderathe und den dazu beigezogenen Gutachten der
Bezirksbehörde zur Entscheidung vorzulegen hat.

Diese Reklamazionen können sein zweierlei sein und zwar:

a/: wenn eine Gemeinde, die seine Grenzen dem
Gutsbezirke incorporirt wurde, sich als Ganzes zu
betheiligen, oder

b/: wenn die zum Gutsbezirke dem Gr. Bürgermeister beitretende
Gemeinde nicht seine Grenzen anerkennen zu sein
vermeint, es entsteht sich aber dem selben, der Bürg
deine Letzteren diesen Anspruch beizustimmt.

Wenn bei einigen Gemeinden dem Gutsbezirke einzelnen
Fälle Differenzen entstehen sich jedoch nicht auf
die Gemeinde Angehörigen der incorporirten Gemeinden,
diese bleibt entscheidend diese Eigenschaft jeder einzelnen
zu einer Gemeinde, wenn selbe nicht gegenseitig
diese Abänderung unter einander festsetzen.

Für die Größen, in denen bestehende Grundbesitzer an
Anfall der Gemeinde einigen, oder diesselben an den
Gemeindelasten theilnehmen, oder nur einen gewissen Theil
derselben übernehmen, und für die Belegung der Colonien
genügend sind, und wo einzelnen die Besitzer wün-
schen auch außerhalb der Gemeindeverbandes mit ihrem
gegenwärtigen Gebiete zu bleiben, wird die politische
Behörde über den Grund der Landesantheilung ein
Theil des Gebietes abzutrennen bestimmen, die
Abschreibung abzunehmen, und die nöthigen Verfügungen
hinsichtlich §. 69/ die falls abgesonderten
Güter sowie mit der Gemeinde lediglich in einem bestehen
den Verhältnisse darauf zu setzen, dass sie an den
Lasten der zweiten das natürliche Verhältniss einer
selbstständigen Gemeinde verstehen das dem Rechte zu
zuhalten dürften Rücksicht zu haben.

Für Besitzer einer selbstständigen Grundbesitzung sind für die
Verwaltung des übertragenen Wirkungskreises einen
Person zu benennen, welche von der Behörde genehmigt wer-
den worden ist.

Die auf diese Weise vorhin zu stellenden Listen der Gemeinde
den, wo dann dann öffentlich bekannt gemacht werden. —

Sobald diese Konstituirung der Gemeinden ihren äußeren Gränzen nach beendigt sein wird, wird dann zu der inneren Konstituirung nämlich zur Wahl des Gemeindeausschußes und des Gemeindevorstandes geschritten werden, welche Amtshandlung unter Anleitung der k.k. Kreiskommissäre durchgeführt werden wird.—

Zu diesem Ende hat das Dominium unter persönlicher Verantwortung des H: Repräsentanten im Verlaufe dieser 4wöchentlichen Frist einen Entwurf der Wahllisten nach den beiliegenden zwei Formularien zu machen, und für den Kreiskommissär der mit dem 15ten Novembr 849 an die in Redestehende Organisirung Hand anlegen wird, in Bereitschaft zu halten.—

Hiebei ist sich hinsichtlich der Gemeindebürger an den § 8 litt. a hinsichtlich der Angehörigen an den § 28 ad 2. und an den § 39 des Gemeindegesetzes strenge zu halten.

Die Zahl der Wahlkörper, welche nach dem § 36 des G. G. 2 oder 3 zu betragen hat, wird von dem Kreiskommissär im Verein mit dem bisherigen Vorsteher und dem Ausschuße der Gemeinde je nach der größeren oder kleineren Bevölkerung derselben und nach dem größeren oder geringeren Abstande zwischen der Höhe der Jahresschuldigkeit der einzelnen Steuerpflichtigen in der Gemeinde bestimmt.—

Gemeinde von bedeutender Volkszahl und Ausdehnung würde in vielen Fällen die gänzliche Centralisazion sämmtlicher Communalangelegenheiten in der Hand des Gemeindevorstandes eine solche Überhäufung der Geschäfte herbeiführen, daß eine Theilung derselben als wünschenswerth erscheint. In solchen Fällen steht es den Gemeinden im Grunde § 5 des Gemeindegesetzes frey, sich in Fraktzionen zu theilen. Diese Fraktzionen bilden aber keine selbstständige Ortsgemeinde, sondern bleiben Theile einer und derselben Gemeinde, ihr Wirkungskreis erstreckt sich nicht weiter als der Gemeindeausschuß der ganzen Gemeinde=Ausschußes der ganzen Gemeinde ihn zu übertragen findet.—

Diese Theilung der Geschäfte kann sich aber immer nur auf den natürlichen Wirkungskreis der Gemeinde beziehen; für die Führung der Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises bleibt immer der Bürgermeister allein verantwortlich, den Fall ausgenommen, wenn die Regierung nach § 127 des Gemeindegesetzes—

dem selben zu nehmen und das Stimmrecht zu übergeben
das Recht. – und ob dann der neue Inhaber der Gerechtsame
das übertragene Wirkungskreis auf Exekution oder
mit Zustimmung der Regierung die Ausübung.
Die Bestimmung des § 27 soll auch angewendet
Werden bei Gemeindeschreiber in Wirksamkeit –
Das Gemeindevorsteher muß zwischen Amts- und Landgemeinde
der Ersatz stehen – die Bestimmungen des selben sind
denen auf alle ohne Ausnahme anzuwenden. –
Der Landesfürst und Kreishauptmann werden wegen
grober Pflichtverletzung und Missbrauch im
Wege der Gesetzgebung andere Maßregeln an
halten. – Aufgabe derjenigen Wirksamkeit,
d. i. jene, bei welchen die Interessen der Individuen
und Gemeinde, so wie die höheren Interessen des Staates
der Intelligenz über jene der Privatwillkür das Uebergewicht
einhalten, der Rechtsschutz, und Verleihung
neuer eigenen Verfügungen im Wege der Gesetzgebung
einzuschreiten. – In Wirksamkeit befugter Gemeinde
Rath, welche von diesem Rechte keinen Gebrauch machen
will, wird das Gemeindegesetz, so wie es jetzt auch
von Gemeinde zu Gemeinde gehandhabt. –
Nach der Bestimmung nach § Gemeindegesetz Entwurf
der nach der Erklärung des § 20. soll ein Verzeichniß
über sämmtliche Grundbesitzer verfaßt werden
auf diesen Grundlagen die Wahl der Gemeindevorsteher
und der Gemeinderath Rathe stattfinden.
Bis dieses Verzeichniß vorschriftlichen sind, wird den
Gemeinden nach vorgenommener Constituirung nach
den Wahrlisten, die auf Grundlage des § 8 lit. a
und § 28 ad 2 verfaßt werden, vorgegangen
wird, indem die Verzeichnisse wegen Aufgabe auf
gleichmäßig vorgeschrieben werden können. –
Sobald aus der 1. Wahlkommission in der Gemeinde
vorgenommen wird, wird sie auf Grundlage des § 41 des
Gemeindegesetzes über alle Wahlkommissionen Listen
über nach Wahlbezirken abgetheilte Wahlliste
verfassen, deren Einsicht jedermann frei gestellt
wird, gleichzeitig wird ein Praklusivtermin von 14
Tagen festgesetzt werden, binnen welchen Reklamationen
gegen dieselben eingebracht sind, die Entscheidung über

Zg 12280

Ewig am 23t Dezbr 848

Rl

9

Circulare dd. 17ten aug: 848.

Was das Lemberger Metropoliten Consistorium des lat: Rit. an die unterstehenden Schuldistrikts Aufseher wegen Beförderung des Schulunterrichtes erlassen hat, werden dieselben aus der Beilage entnehmen —

Sämmtliche Ortsobrigkeiten werden daher aufgefordert, diese Belehrung an das Landvolk allgemein bekannt zu machen, denselben die Wichtigkeit der Volkserziehung an Herz legen, und gemeinschaftlich mit den Ortsinsassen sich eifrigst angelegen sein zu lassen, daß die hie und da noch bestehenden Pfarrschulen durch Sicherstellung der Lehrer-Dotazion in ordentliche Trivialschulen umgewandelt werden

Zto erwarten obige —

Zubl. an

[illegible]

2553 pr

Eing: am 18ten November 849

17 11

Mit dem hierortigen Zirkulare vom 18ten dmts. Z. 1958 p.
ist die äußere Abgränzung der Gemeinden, wie selbe
im Catastar als solche aufgenommen wurden, bekannt
gegeben und zugleich der Wunsch ausgesprochen worden,
damit wegen Vereinigung mehrerer Gemeinden in ein
einzige größere künftighin als abgeschlossene Gänze
zu bestehende Gemeinde beim gefertigten Kreis-
hauptmanne eingeschritten werde.
Diese Freiheit wurde den Gemeinden aus dem Grunde
einberäumt, weil die einzelnen Gemeinden es am
Besten wissen, welche Anschließung an andere Nach-
bargemeinden denselben am meisten zusagt,
u. was für Interessen sie für diese oder jene
der angränzenden Gemeinden binden; man wollte
daher dem freien Entschlusse nicht vergreifen,
sondern beschränkte sich lediglich auf die Konzen-
trirung jener Gemeinden die ob ihrer dermali-
gen auffallenden Kleinheit der selbstständigen
Lebensthätigkeit wie es das Gemeindegesetz ver-
langt durchaus unfähig sind. —
Die konstitutionelle Gemeinde hat die Grundfeste
des konstitutionellen Oesterreich zu bilden. —
sie muß daher um ihrer Bestimmung zu entsprechen
im Innern stark sein, um dieses zu sein — muß
sie eine zahlreiche Bevölkerung haben. —
Aber auch abgesehen von diesem allgemeinen Standpunkte, liegt
es im Interesse der Gemeinde selbst, daß sie groß zahlreich sei.
denn durch das Gemeindegesetz ist der konstitutionellen Gemeinde
die Ausübung eines Wirkungskreises zugewiesen, der einen Ko-
stenaufwand nach sich zieht, je größer die Gemeinde ist desto
erschwinglicher wird dieser Kostenaufwand für die Einzelnen
sein. auch gegenwärtige Anstalten, wie die Schulen, Kirche
Arreste u. s. w. wird die Gemeinde leichter erhalten —
wenn sie groß, und schwieriger, wenn die Gemeinde klein
wird — Von diesen Ansichten geleitet, hat man den
Wunsch ausgesprochen — daß sich die Gemeinden
konzentriren und sowohl ihrer Bestimmung dem Staa-
te gegenüber als auch sich selbst zu genügen. —

ohne die Bezirksvertretung die rechtskräftig auf Blatt 5 der Gemeinde Akten gelegt werden, dann Enthebungen und Ergänzungswahlen des Gemeinderathes, sowie auch die Bestellung der Bezirksvertretung angeordnet worden, und es dringt sich die Frage auf, ob das provisorische Verfahren nicht in dem Falle Platz greifen könnte, - daß provisorisch die Gemeinden vorläufig als wären die Gemeinden in der Art, wie es jetzo bestimmt gegeben werden, zum Behufe der Bezirksvertretung definitiv bestimmt, dann ist es aber nicht so, und dann auch nicht so fein, weil sonst zu klein sind, die wahren Intentionen des Gesetzes wie darstellen, wie es der Gemeinde-Vorstand aufgenommen kömmt. -

Die Gemeinden insbesondere die kleinern davon besitzen kaum 600 Gulden vermögen, haben sich zusammen zu finden, mit welchen sie Bezirksrath wählen sollen, und es geschehen Einverständnisse beim geringsten Anlasse, es wird Gemeinde-Vorstand einer Gemeinde in die Lage kommen, wo dann die Bezirksvertretung falls kein Einverständ obwalten, definitiv zu Stande gebracht werden wird. -

Hiebei wird bemerkt, daß diese Bezirksvertretung nur bei jenen Gemeinden vor sich gehen kann - die nicht zu weit von einander entfernt sind, und in gegenseitigem freundschaftlichen Verkehren, - und vermöchte wären es darf die zu Bezirksvertretender Gemeinden jetzo jetzt entweder daß der gemeinschaftlichen Einberufungsmittel oder daß andere Land weit voneinander entfernt wären. -

Mit dem 15ten November l.J. wird die neuen Organisirung der Gemeinden beginnen, sollten bis zum 15 Nov. d.J. diesen Gesetze zur Bezirksvertretung Klagen der Gemeinden nicht vorliegen, so wird dann zur Bezirksvertretung durch den Landtagen geschritten werden.

Es sollen daher die Gemeinden sich, sich mit ihren Einfällen zum Klagen offen mündlich oder schriftlich binnen gesetzlich nicht zu weit wenden, damit der Angelegenheit auf dem Gemeinde gesetz gestimmigst vollführt werden kann. -

Eing. am 13ten Jänner 850. 229
10 Rndl.

15

21352.

an sämmtliche Ortsobrigkeiten.

Damit bei der im nächsten Jahre bevorstehenden Rekrutirung das im neuen Rekrutirungsgesetze vom 5ten Dezbr 848. vorgeschriebene Verfahren genau gehalten werde so hat das hoh: Landespräsidium vom 14ten Dezbr 849. Z: 15525 angeordnet, damit bei Zeiten die im Gesetze vorgeschriebenen Vorarbeiten in Angriff genommen werden, um wie bald als möglich die Loosung vornehmen lassen zu können. – Zufolge dessen wird sämmtlichen Ortsobrigkeiten aufgetragen sogleich mit Beginn des J. 1850 zu der im § 4 des Rekrutirungsgesetzes vom 5ten Dezbr 848 – vorgeschriebenen Anfertigung der Conscriptions- u. Qualificationslisten zu schreiten. Der im § 6 zugestandene Verlautbarungstermin von 14 Tagen, ist auf das äußerste zu beschränken, dagegen die im § 7. 8 festgestellten Termine zu halten. –

Jedes zu Stande gekommene Conscriptionsoperat ist auf der Stelle dem k.k. Kreisamte einzufinden, und es hat der abgesendete Bote dessen Prüfung abzuwarten. –

Bei Verfassung der Conscribzionslisten haben die Ortsobrigkeiten die Bestimmung des § 3 nach seinem Wortlaute zu beachten, und sonst die mit hierortigen Circulare vom 23ten Juny 848 Z 1146 pro: gegebenen Erläuterungen sich vor Augen zu halten. –

Alle vollständig ausgearbeiteten Operate vom ganzen Kreise müssen bis längstens Ende des Monats Jänner 850. beim k.k. Kreisamte erliegen. – Jeder Vorsteher würde sich der strengsten Behandlung aussetzen, wenn der Termin nicht zu erhalten werden sollte. Vom k.k. Kreisamte

am 28ten Dezbr 849

Ard

Eing. am 2ten July 852 –

17

Z. 8252

98 Circulare dd. 28t May 852. Z. – an die Judengemeinden. – erinnert an die Anzeige des Erfolgs der eingeleiteten Sammlung milder Beiträge zu Gunsten des israelitischen Taubstummeninstituts in Nicolsb

98

123 Ein am 12ten August 852 19

Circulare vom 19ten July 852 Z 9501 Gas Vdy: 21te May 852 Z. 20059 - daß an Kurkosten und Findelfonds Aufnahms Taxen pr 1 von jedem Gulden der Grunde und Hausteuer von Dominical - Rustical und freien Grunden und Gebäuden den allsogleich zu beheben und an das k.k. Steueramt abzuführen sei —

Strzemilcze 11 f 26 x
Smarzow - 20 f 13 x
Barylow und Grzymałowka ?

124

Circulare vom 30ten July 852 Z: 13363 daß in Olejow die Rinderpest ausgebrochen sei und somit alle Viehtriebe in seiner Gegend und die Viehmärkte in Złosce, Jezierna, Zborow, Sassow, Złoczow und Podkamien eingestellt sind. —

125

Circulare vom 28ten July 852 Z: 13058 wegen Ausforschung des k. rus. Mitdeserteurs Joseph Lugend - Termin 3 Wochen

126

dasselbe vom 23t July B. Z 6920 wegen Nachforschung des k. rus: Flüchtlings Alexander Denysiuk ~~in~~ Termin 8 Tagen

127

dasselbe vom 30ten July 852 Z 13236 wegen Nachforschung des Vinzenz Kozarewicz - Termin 14 Tagen

128

dasselbe vom 4ten August Z: 13470 wegen Nachforschung des ~~des~~ entlaufenen Aerarial Dienstpferdes gleich

129

dasselbe vom 2ten Aug Z 13356 wegen Eruirung des in Zaworze verbliebenen unbekannten Mannes gleich

130 dasselbe vom 10 July A Z 11746 wegen Nachforschung des rus Gränz - Wasyl Tomaszczuk. —

Emp am 12 August 852

Z von 123 bis 130

No 11185

21

Cirkulare

an sämtliche Ortsobrigkeiten

/. In der Anlage wird einer jeden Ortsobrigkeit ein Exemplar der Kundmachung des h. k.k. Armen-Comando vom 1ten May l. J. betreffend die Reglung und Evidenzhaltung des Waffenbesitzes für die Dauer des Ausnahmszustandes mit dem Auftrage zugestellt, dieselbe sogleich allgemein zu verlautbaren.

Um den Parteyen die Ablieferung der Waffengäße nach § 1. der Kundmachung zu erleichtern werden die Ortsobrigkeiten angewiesen, die Waffengäße von den Parteyen ihres Amtsbezirks, wenn solche in Seine des § 6 Kundmachung es wünschen, gegen ordentliche, deutlich abgefaßte Bestätigung einzusammeln, und dieselben mittelst einer in dupplo zu verfassenden Consignation hat folgende Rubriken zu enthalten.

Post No, Name, und Zuname des Waffenpaßträgers, Gattung und Anzahl der Waffen, die Behörde, welche den Waffenpaß ausgestellt hat, und Dattum und Zahl, des Waffenpaßes

Für die allgemeine Kundmachung und Einhaltung des Termins wegen Einsendung der Waffengäße bleiben die hl. Amtsvorsteher verantwortlich.

Vom k.k. Kreisamte Złoczow am 12 Juny 853

(: Kreisamt :)

Andrzejowski m/p

In Befolgung des verehrten kreisamtlichen Circular Auftrags vom 12ten Juny 853 Z: 11185. wird Einem Löblichen k.k. Kreisamte im Anbuge sub das in dupplo verfaßte Verzeichniß über die von den Waffenpaßbesitzern hierorts deponirten Waffenpaße 8 Stück an der Zahl zum weiteren Amtsgebrauche in Gehorsam vorgelegt

Wolica Barylowa am 20ten July 853

Jarlkowski

mandz

Eing: am 30ten Juny 853

Z: 170

Ausweis

Ueber die hieramts deponirten Waffenpässe.

Post No	Vor und Zuname des Waffenpaß-inhabers	Character des Waffenpaß-besitzers	Gattung und Zahl der Waffen, welche im Paße ausgedrückt ist.	Behörde welche den Waffenpaß ausgestellt hat.	Datum und Zahl unter welchen der Waffenpaß ertheilt wurde	Anmerkung
	Erazmus	Mandatar aus Wolica	ein Doppelgewehr	Złoczower k.k. Kreisamt und k.k. Militair Kreisamt	Am 13ten 7ber 850. Z: 453.	
1	Bartkowski	Barylowa				
	Marcus	g. k. Pfarrer aus Sienkow	ein Doppelgewehr	~~[illegible]~~	Am 11ten Juny 852. Z: 200	
2	Pietrasiewicz	Gutspächter aus Sienkow	ein Doppelgewehr	d°	Ch: 10497	
	Kasimir				W: P.P.Z. 630	
3	Krymcki		Doppelgewehr	d°	18ten 7b 850. Z: 459.	
	Peter	~~[illegible]~~ Forster aus Dobrowa	ein Doppelgewehr	d°	21t März 849. Z: 325.	
4	Lewitowicz	Herrschaft: Waldheger aus Wolica B.	ein einfaches Gewehr	d°	Am 21t März 849. Z: 326.	
5	Mikola Danyluk					
6	Gregor Lotocki	d°	d°	d°	am 24t Decem. 850 No 499.	
7	Johann Danyluk	Herrschaftlicher Jäger	d°	d°	am 24t December 850. No 498	
	Raphael	Barylower	zwei Doppelgewehre		Am 15ten August 850 No 434.	
8	Mierzynski	Grundherr		d°		

Dom Wolica Barylowa am 20ten July 853

Bartkowski
Dor. Ry

№ 4499 Circulare 4 Januar 853

103
Kassenrevision für
Inspection für
L.-G. P. XLV
W 303

die Obrigkeiten haben sich sorgfältig vorzusehen
damit die Kassen und Instruktionen genau befolgt, ferner
damit die Einsendung der Kassen-Abschlüsse und
Landwehr-Listen nach dem R. J. Cir. v. 31 Juli 852 pünktlich
nachgehalten und Ausführung gebracht werde.
Zum besseren Verständniß dieser Anordnung ist für einige
Königliche Kassen-Verwaltungen durch 30 Jahre, das heißt die Abschlüsse,
die Lasten übernommen eine Ausgabe-Position die ganz
genau vorzutragen, ferner in Gemäßheit des §. 13
dieser Instruktion sind die Ober-Präsidien angewiesen
dem Comptoir über die Kassen-Revisionen pro.
Protokoll zu führen, in welchem jeder Kassenrevision
jede mit ihr vorgenommene Veränderung genau
eingetragen ist, zu welchem Zwecke die Landschaftliche
Abgabe Quittungen nicht gültig wird. Gefällig sind
zur ordentlichen Führung dieser Instruktion die §§ 12
13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 23, & 29 genau einzuhalten.

45
Cir.

Circulare des L.-P. C. Coln v. 6 Januar 854 in Einem
Kreisblatt Circular Berlin v. 7 Januar 853 & 362 ver-
ordnet die Instruktion in Bekanntniß von den Ein-
kommensteuerpflichtigen Behufs mit dem Einsatze
abzuändernden, in Zweck mit dem Einsatze, dem Falle
weiteren Zögerung nach dem § 32 & 33 des R. Instruktion
vom 29 Oct. 824 verfahren werden wird, auf jedem
Bogen bis 25 Oct. desselben J. C. A. Blätter einzusenden,
den oder die abzuändernden Einsätze in den Abgez.
Orts einzutragen.
Gleichzeitig ist anzuzeigen ob bezüglich der Einsätze
der Dom Gemeindsteuer eine Anzeige oder Beschwerde
dem Vorsteher oder einer Kommission Verwaltung
dem wie viel die neuen Einsätze in Abgängen er-
Berufsschätzung zu setzen

1391
Circulare 6. Oct. 853
das mit dem R. J. Cir. v. 8 Januar 852 & nach
genommene in dem 1/1 853 in Kirchspielen gebrauchten
Gewichtsatz sind die Gemeindsteuern, welche neuen
gesetzlich Einsätzen bei Erhebung dieses Gesetzes

/.

innerhalb des zugewiesenen Wirkungskreises
verhängt werden keinem Fonde oder Institute
zugewiesen, daher deren Verwendung weitere
Bestimmungen vorbehalten werden muß.
Sämtl. Akten erhalten demnach im Grunde s. h. Min.
Erl. v. 20 Juni 853 Z 14352 / h. Geb. Vdg v. 23 Juni 853
Z 26902 den Auftrag bis zur Organisirung die-
ses Fondes den einlaufenden Strafbetrage
an die betreffende Samtkassa Leszow in Krody
bei welcher dieselben bis auf weitere Wei-
lung als Deposit beizunehmen werden ab-
zuführen u. hierüber dem Kreisamte
die Anzeige zu erstatten.

N 23734 Circulare 2. Dezb. 852 wegen Ausforschung
des Reisepasses der Georgi Swica 4.

23460 Item 7 Dez. 853 wegen Ausforschung der Brif-
tasche u. 100 fl. Cz. sammt einem Reisepasse des
Mendel Schummert.

21847 Item 7 9ber 853 des Reisepasses des Nikodem Mar-
towski

23346 Item d. 29 9ber 853 wegen Ausforschung des
aus dem Dom Arreste zu Lancut entwiche-
nen August Mattausch.

23425 Item d. 29 9ber 853 Ausforschung der Thäter
des an Jakob Kulba verübten Diebstahls

23490 Item 24 9ber 853 Ausforschung des Thäters
der in Bizenz gestohlenen 2 Ochsen

23543 Item 25 Dez. 853 des entwiechenen
Mikieta Nowak

25280 26 Dez. 853 Ausforschung der Thäter
der dem Joseph Glas gestohlenen
Effekten —

No. 46/pr.

Circulare

an sämtliche Magistrats Vorsteher, Dominikal Repräsentanten und Stadtcassen.

Im Folge Erlasses der königl. obersten Polizeibehörde vom 18t Dezember 1853. Zl. 17603/3591 werden Sie auf die im März 1853 aufgetauchte dermal ziemlich verbreitete Fälschung von ungarischen Anweisungen à 1 fl. welche mittelst Plattendruck sehr gelungen erzeugt sind, die Serie 1 führen und auch daran erkennbar sind, daß auf der ungarischen Seite am Ende der dritten Zeile der Textschrift statt ertekben ertekden steht, mit dem Auftrage aufmerksam gemacht, das Vorkommen dieser sehr gefährlichen, übrigens auch in der Wiener Zeitung vom 25t Juny 853 näher beschriebenen Falsifikation auf das sorgfältigste zu überwachen, und im Betrettungsfalle nach den dießfalls bestehenden Vorschriften das Amt zu handeln.

Vom k. k. Kreishauptmann

Złoczów am 12t Jänner 854.

Andrzejowski m/p.